

INHALT

Editorial <i>Björn Hagen</i>	138	Rückschau: EREV-Forum Fünf-Tage-Gruppen & Tagesgruppen: »Was ihr wollt!? – Perspektiven für jetzt und später« vom 28. bis 30. April 2014 in Münster	186
Verantworteter Kinderschutz und pädagogische Kunst im Kontext von Ethik und Recht <i>Stefan Wutzke, Klaus Graf, Martin Stoppel</i>	140	Rückschau: EREV-Forum »Erziehungshilfen – Kinder- und Jugendpsychiatrie – Polizei – Justiz: »Grau ist alle Praxis – offene und geschlossene Hilfenkonzepte jenseits der Extreme« vom 7. bis 9. Mai 2014 in Erkner	189
Das Kind als Rechtsträger 25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – eine Zwischenbilanz <i>Jörg Maywald</i>	152	Rückschau: 2. Fachtag des CJD-Arbeitskreises Jugendhilfe der Region West: »Umbau oder Neugestaltung der HzE?« am 21. Mai 2014 in Dortmund	193
»Wir wollen mehr!« Kinderrechte in Deutschland, Deutschlandradio Kultur / Zeitfragen – Ein Beitrag auf Grundlage der Sendung vom 13. Januar 2014 <i>Barbara Leitner</i>	156	Rezension Handbuch: Islam & Schule	196
Partizipation in der »Graf Recke Erziehung und Bildung« Düsseldorf – die Entstehung des Rechtekatalogs der Kinder und Jugendlichen <i>Sabine Brosch</i>	161	Hrsg. Bundeskoordination Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage, 2014 <i>Gerhard Zimmermann</i>	
Von schwankenden Planken zum soliden Fundament einer Stiftung – OUTLAW auf neuem Kurs <i>Gerald Mennen</i>	165	Hinweise	199
Integrative Familienbegleitung: Die Familie wird im Ganzen begleitet, aber nicht wie SPFH, sondern in eigens angemieteter Wohnung <i>Grit Ludwig, Simone Vogt, Angelika Welke</i>	170	<i>Auf ein Wort</i>	U3
Gesetze und Gerichte <i>Winfried Möller</i>	178	Keine Pflicht wird so sehr vernachlässigt wie die Pflicht glücklich und zufrieden zu sein. <i>Matthias Lang</i>	

TIPP:

Materialien zum Thema Kinderrechte:
Graf-Recke-Stiftung – Diakonische Ju-
gendhilfe Bremen gGmbH – EREV

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen das Programm des
EREV-Forums »Schule und Erziehungshilfen«
2014 sowie des EREV-Fachtages »Erziehungs-
stellen« 2014 bei.

Editorial

25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – 25 Jahre eigene Rechte für Kinder mit weitreichenden Einflüssen auf den Alltag der Erziehungshilfen. Die Möglichkeit von Partizipation, Beteiligung und Schutz für diese eigene Lebensphase wird von der sozialen und materiellen Rahmung beeinflusst. Die Verwirklichung der Kinderrechte hängt eben auch mit Chancengerechtigkeit zusammen.

Der Zusammenhang zwischen Benachteiligungen und sozialen Lebenslagen wurde schon häufig an den Beispielen Bildungsbenachteiligung, Teenagerschwangerschaften, Ernährungssituationen und berufliche Perspektiven verdeutlicht. Eine aktuelle Studie zeigt eine neue Facette dieser Zusammenhänge auf. Wie das statistische Bundesamt mitgeteilt hat, geben Familien in Deutschland für ihre Kinder immer mehr Geld aus. Die aktuelle Studie »Konsumausgaben von Familien für Kinder« zeigt auf, dass Paare mit Einzelkindern durchschnittlich 584 Euro monatlich für ein Einzelkind aufwenden. Dieses ist etwas mehr als ein Fünftel der privaten Konsumausgaben für ihr Kind. Eltern von zwei Kindern wenden hierfür zwei Drittel der privaten Ausgaben auf. Die Hälfte wird für die materielle Grundversorgung der Kinder benötigt wie beispielsweise Wohnen, Nahrungsmittel oder Kleidung. Die Untersuchung zeigt, dass bei älteren Kindern höhere Kosten anfallen. Für Jugendliche von zwölf bis 18 Jahren werden durchschnittlich 700 Euro aufgewendet. Auch das statistische Bundesamt stellt fest, dass das Haushaltsbudget die Voraussetzungen für diese Ausgaben bieten muss. Die ärmsten zehn Prozent können für Einzelkinder beispielsweise lediglich 328 Euro im Monat ausgeben. Die reichsten Eltern 900 Euro im Monat, also das Dreifache. Diese Eltern wenden auch im Vergleich zu den Ärmsten das acht- bis zehnfache für die Gesundheitspflege ihrer Kinder auf sowie für Bücher und Schreibwaren den vierfachen Betrag. Weitere Unterschiede gab es bei den Ausgaben für Urlaub und Restaurantbesuche.

Eine weitere Verschlechterung ihrer Situation erfahren Alleinerziehende in Deutschland. Diese sind zum einen gegenüber Paarhaushalten erheblich schlechter gestellt bezüglich ihrer finanziellen Situation und müssen andererseits sehen, wie die finanziellen Mittel für alle Haushaltsmitglieder ausreichen können. Abhängig vom Alter des Kindes geben Alleinerziehende dafür bis zu 80 Euro weniger aus als Haushalte mit zwei Elternteilen.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht sagt aus, dass die Kinder- und Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist. Aufgabe ist es daher, diesen Zusammenhang zwischen sozialen Problemlagen und Lebenssituationen immer wieder zu thematisieren, um so zu Veränderungen beizutragen. Den Status der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlichen auch die aktuellen kommentierten Daten der Kinder- und Jugendhilfe (Juni 2014). Anhand der Indikatoren »Personalexpansion« und »Ausgabenentwicklung« wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe aus dem Aufwachsen von jungen Menschen nicht mehr wegzudenken ist. So wurden beispielsweise an allgemeinbildenden Schulen rund 760.000 Lehrende beschäftigt, in der Automobilbranche bei den deutschen Herstellern und ihren Zulieferern 720.000 Personen und in der Kinder- und Jugendhilfe rund 800.000 Mitarbeitende. Dieser Zuwachs bezieht sich nicht nur auf die Kindertageseinrichtungen, sondern auch auf das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb dieses Bereichs. Bei den Ausgabensteigerungen liegen die größten Zuwächse im Kontext der Kindertagesbetreuung. Diese sind seit 2005 auf 76 Prozent angewachsen. Zuwächse gab es im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit kaum. Dieses verdeutlicht auch schon einen wesentlichen Handlungsbedarf, da es zeigt, dass bei den sogenannten »freiwilligen« Leistungen, welches gerade auch die präventiven Ansätze beinhaltet, Einsparungen vorgenommen werden. Der Blick auf die jungen Menschen zeigt, dass 2012 eine Millionen Jungen und Mädchen

Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen haben. Die Herausforderungen liegen eben genau darin, den vielfältigen sozialen Lebenslagen in der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung zu tragen.

Eine Basis dafür wird in dieser Ausgabe der *Evangelischen Jugendhilfe* dargestellt. Das Spannungsfeld in den Erziehungshilfen zwischen Hilfe und Schutz für junge Menschen erfordert es, über Leitlinien der pädagogischen Kunst nachzudenken, also der Frage nachzugehen, woran sich in den Erziehungshilfen orientiert werden kann. Dieses bezieht sich zum Beispiel auf das Kindeswohl, auf die Beteiligungs- und Bestimmungsmöglichkeiten sowie auf die Transparenz bei Entscheidungen. Der Beitrag zum Thema Kinderrechte greift diese Handlungsmaximen auf und die Selbstreflexion von jungen Menschen über ihre Beteiligungsmöglichkeiten wird reflektiert.

Der Zusammenhang zwischen Benachteiligungen und sozialen Lebenslagen kann aufgelöst werden, indem hilflose Eltern durch eine integrative Familienbegleitung Stärkung erfahren. Ein Beispiel ist die Weitergabe der Traumatisierung von einer Generation zur nächsten und die »vererbten« Erziehungshilfen. Die integrative Familienhilfe verknüpft die Elemente der stationären, teilstationären und ambulanten Erziehungshilfen und hat als wesentliches Grundprinzip das Ziel eine Passung zwischen den Bedürfnissen und Erwartungen der Familien und der Umsetzung im Handlungsalltag der Familienbegleitung herzustellen.

Wir wünschen Ihnen mit diesen Beispielen aus dem Handlungsalltag aus der Kinder- und Jugendhilfe eine anregende Beschäftigung und einen Beitrag, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die vielfältigen Lebenssituationen junger Menschen und ihrer Familien bewusst ist. □

Ihre *Annette Bremeyer*
und *Björn Hagen*



Verantworteter Kindesschutz und pädagogische Kunst im Kontext von Ethik und Recht

Stefan Wutzke, Münster; Klaus Graf, Bonn; Martin Stoppel, Mettmann

Im vorliegenden Beitrag wird nach der Legitimität pädagogischen Handelns vor dem Hintergrund ethischer, pädagogisch-fachlicher und rechtlicher Anforderungen gefragt. Durch die Formulierung ethischer Grundwerte und Haltungen sowie Leitlinien pädagogischer Kunst werden Impulse für eine ebenso kritische wie konstruktive Auseinandersetzung gegeben. Hierdurch wird auch ein Beitrag für eine Ethik der Erziehungshilfe geleistet.

Verantworteter Kindesschutz

Die Praxis der erzieherischen Hilfen zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass sie sich nicht nur innerhalb rechtlicher Rahmenbedingungen zu bewegen hat, sondern zugleich auch Ausdruck der moralischen Verfasstheit der handelnden Akteure ist. Verantwortbares pädagogisches Handeln vollzieht sich daher stets im Kontext von Ethik und Recht. Die hieraus entstehenden Konfliktlinien lassen sich prinzipiell nicht völlig auflösen. Nicht alles, was pädagogisch wirksam ist, ist auch ethisch gut. Ebenso wenig wie rechtlich legales Handeln in der Erziehungshilfe immer zugleich auch ethisch legitimes Handeln ist. Daher kommt der Frage, ob und wann ein Hilfeverlauf selbst zur Gefahr wird, wesentliche Bedeutung zu. Es gilt somit, Kriterien und Denkmodelle zu entwickeln, mit deren Hilfe es gelingt, die zwangsläufig subjektiven Kindeswohl-Interpretationen in der derzeitigen Praxis weiter zu verbessern.

Wir gehen hierbei ganz grundsätzlich davon aus, dass jeglicher Form von Erziehung ein Machtüberhang des Erziehenden beziehungsweise der Organisation gegenüber dem zu Erziehenden immanent ist. Deshalb erscheint aus unserer Sicht nach wie vor eine kritische Auseinandersetzung

aller Erziehungshilfeakteure mit dem Thema »Macht, Gewalt und Ohnmacht in der Erziehungshilfe« unerlässlich.

1. Zur Ethik des Kindesschutzes

Innerhalb unserer Erziehungshilfepraxis bedenken wir Fragen des Kindesschutzes vornehmlich auf einer pädagogisch-fachlichen und einer juristischen Ebene. Kindesschutz in ethischer Perspektive zu betrachten, erscheint vielen Praktikern in der Kinder- und Jugendhilfe eher ungewöhnlich. Deshalb wird zunächst gezeigt, warum es dennoch sinnvoll ist, heutigen Fragen des Kindesschutzes ethische Normen zugrunde zu legen. In diesem Sinne ist der Frage nachzugehen, was unter Moral und Ethik heute eigentlich zu verstehen ist.

1.1 Moral und Ethik – einige Begriffsbestimmungen und Beispiele

Unter dem Begriff *Moral* können alle diejenigen sozialen Normen verstanden werden, denen schon alleine deshalb Verbindlichkeit zukommt, weil sie von einer gewissen Anzahl von Menschen geteilt, anerkannt und angewendet werden.

Moralische Vorstellungen über das richtige Verhalten sind immer vorhanden, unabhängig davon, ob wir sie uns bewusst machen oder nicht. Ethik ist die kritische Reflexion von Moral. Ethik hinterfragt die vielfach wenig reflektierten vorherrschenden moralischen Normen und kommt zu Aussagen wie beispielsweise »Weil jedes Kind mit unveräußerlicher Würde ausgestattet ist, darf kein Kind gedemütigt werden.«

Ethisch zu denken bedeutet in der Erziehungshilfe die Frage zu stellen, ob ein bestimmtes Handeln nicht nur richtig in pädagogischer oder psy-

chologischer Hinsicht ist oder ob es in rechtlicher Hinsicht legal ist, sondern ob es auch *moralisch legitim* ist.

Ethik ist eine notwendige Dimension von Professionalität in der Erziehungs- und Jugendhilfe. Diakonische Dienste können in diesem Zusammenhang an ihre sozialetische Geschichte anknüpfen. (vgl. Körtner, 2009).

Im Grunde steckt der gesamte Alltag in der Erziehungshilfe voller Meinungen über das gute und richtige Handeln im moralischen Sinne. Solche Meinungen bilden sich zum Beispiel vor dem Hintergrund der vorherrschenden Theorien der Sozialen Arbeit, den jeweiligen individuell-moralischen Einstellungen der handelnden Fachkräfte sowie auch dem jeweiligen Ethos öffentlicher oder freier Organisationen der Jugendhilfe aus. Dieses gewöhnliche Moralbewusstsein in seinen Voraussetzungen verständlich zu machen und zu beschreiben, ist die eine Aufgabe der Ethik. Ethik hat hier eine deskriptive Funktion und versucht Antworten auf die Frage zu finden, »was der Fall ist«.

Ethik hat solche moralischen Orientierungen des Handelns jedoch nicht nur zu reflektieren, sondern hat vielmehr auch zu bewerten und Leitlinien zu entwickeln.

Dies ist die zweite Aufgabe von Ethik, der normativen Seite der Ethik. Normative Ethik setzt sich mit der Frage auseinander, »was der Fall sein soll« – respektive wie zu handeln ist, damit diese Anforderung eingelöst werden kann.

In vielen gesellschaftlichen Handlungsbereichen sind in den vergangenen Jahren sogenannte Bereichsethiken entwickelt worden, weil Fragen des richtigen Handelns im moralischen Sinne in unserer hochkomplexen Welt immer differenzierter betrachtet werden müssen. So gibt es zum Beispiel eine Wirtschaftsethik, eine politische Ethik oder eine Medizinethik. Eine Ethik des gesellschaftlichen Praxisbereiches Kinder- und

Jugendhilfe steht bislang noch ebenso aus, wie etwa eine umfassende Ethik der Pädagogik. Eine Ethik des Kinderschutzes ist als Teil einer Ethik der Kinder- und Jugendhilfe zu betrachten.

Zu einem Leitbegriff der Ethik im 20. Jahrhundert ist der Begriff der »Verantwortung« geworden. Soll der Begriff der Verantwortung als ethische Grundkategorie verstanden und verwendet werden, so ist er scharf gegen jede moralisierende Dimension und Verwendung abzugrenzen. Zu betonen ist, dass Verantwortung ein Ausdruck menschlicher Freiheit ist. Es ist die Person selbst, die frei handelt und entscheidet in Verantwortung und keiner anderen Instanz als ihrer eigenen Freiheit unterworfen ist. Eine so verstandene Verantwortung setzt also ein Verantwortung übernehmendes ethisches Subjekt voraus, dem gleichzeitig auch Handlungen zugerechnet werden können.

Verantwortung zu übernehmen bedeutet, dass sich jemand für Handlungen, Handlungsfolgen, Zustände und Aufgaben gegenüber einem Adressaten, dem man verpflichtet ist, zu rechtfertigen hat und genauso gegenüber einer Instanz, die nicht identisch mit dem Adressaten sein muss, zu Standards, Kriterien und Normen.

Auch Organisationen sind hier als ethische Subjekte zu betrachten. Der jeweilige Verantwortliche hat eigenes Handeln zu rechtfertigen, zu begründen, dafür einzustehen, es zu vertreten. Für eine Ethik der Kinder- und Jugendhilfe eignet sich der Begriff der Verantwortung insofern, als dieser Begriff ein relationaler Beziehungsbegriff ist und Erziehung und Förderung als gesellschaftlicher Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ohne Beziehung nicht denkbar ist. Der Begriff der Verantwortung eignet sich ferner für eine Ethik der Kinder- und Jugendhilfe, weil er die Zukunftsdimension unseres Handelns zum ausdrücklichen Gegenstand ethischer Reflexion erhebt.

Besonders wichtig in unserem Zusammenhang: dadurch, dass Verantwortung auf unterschied-

lichen Ebenen anzusiedeln ist (Pädagogin/Pädagoge, Team, Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt, Gesetzgeber) wirkt ein verantwortungsethischer Ansatz auch einer moralischen Überforderung der handelnden Pädagoginnen und Pädagogen entgegen.

Konzeptionen sind auch als Antwort der Ethik auf neue, erweiterte Formen von menschlicher, gesellschaftlicher und kultureller Macht zu verstehen. Erziehung und somit eben auch institutionalisierte Hilfe zur Erziehung hat immer und unweigerlich mit einem Machtgefälle zu tun, weshalb bei der Formulierung normativer Leitlinien auch aus diesem Grunde ein verantwortungsethischer Grundansatz sinnvoll erscheint.

1.2 Würde/Freiheit/Gerechtigkeit: Ethische Grundwerte des Kinderschutzes

Mit den drei Grundwerten: »Würde«, »Freiheit« (Autonomie) und »Gerechtigkeit« wird die ethische Basis eines verantwortbaren Kinderschutzes skizziert. In der Ethik spielen allerdings nicht nur ethische Werte eine Rolle, sondern auch ethische Haltungen. Die Anwendung dieser normativen Leitwerte einer Jugendhilfeethik hängt im erheblichen Maße von den moralischen Grundhaltungen der jeweils handelnden Personen beziehungsweise dem vorherrschenden Ethos in einer Organisation respektive »des Systems« ab.

Die Wahrung kindlicher Würde und des kindlichen Wohlergehens sind zunächst unmittelbar vom Kind her zu betrachten. Es ist der konkret Andere, von dem der moralische Impuls ausgeht.

Jugendhilfeethik als Ethik kindlicher Würde nimmt ihren Ausgangspunkt daher nicht beim ethischen Subjekt – in diesem Falle beispielsweise dem Pädagogen –, sondern bei dem konkret begegnenden Kind oder Jugendlichen.

Mit dem Grundwert kindlicher Autonomie ist der zentrale Grundwert der Freiheit angesprochen.

An dieser Stelle setzt die Frage nach der Legitimation pädagogischer Eingriffe ein. Was legitimiert die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in nicht vernünftig begründete Willensentscheidungen von Menschen einzugreifen, die doch im Besitze von Würde und von Rechten sind? Damit ist das fundamentale Problem des Paternalismus zum Ausdruck gebracht. Paternalistische Eingriffe müssen geleitet sein von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den Kenntnissen der längerfristigen Bedürfnisse des Betroffenen. Eine Ethik der Kinder- und Jugendhilfe ist in diesem Sinne immer auch eine advokatorische Ethik auf dem Weg zur Förderung des Kindes auf seinem Wege zunehmender Autonomie seines Handelns.

Der ethische Grundwert Gerechtigkeit ist ähnlich wie der Begriff der Würde zunächst ein unbestimmter Begriff. In unserem Zusammenhang ist die »schützende oder protektive Gerechtigkeit« von besonderer Wichtigkeit. Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe zu schützen, ist auch eine Frage der Gerechtigkeit. Mitarbeitende und Organisationen haben in dieser Hinsicht immer eine anwaltliche Funktion auszufüllen.

1.3 Ethische Grundhaltungen im Kinderschutz: Achtsamkeit/Beteiligung/Anwaltschaft/Toleranz/Rationalität

Unter Achtsamkeit verstehen wir eine Form der Empathie in der Begegnung mit Kindern und Jugendlichen in den erzieherischen Hilfen. Achtsamkeit in diesem Sinne ist nicht zu verwechseln mit Mitleid im herkömmlichen Sinne, auch nicht mit dem Bemitleiden, sondern soll die Fähigkeit und zu erarbeitende Kompetenz des Mit-Leidens, im Sinne des englischen Begriffs *compassion* bezeichnen.

Die ethischen Grundhaltungen der Beteiligung und Anwaltschaft ergeben sich vor allem aus dem Aspekt der kindlichen Autonomie, in dem Sinne, dass sich der Grad der advokatorischen Interessenwahrnehmung des Kindes je nach Situation zwischen diesen beiden Polen bewegen kann.

Auch der Toleranz kommt im Rahmen einer Ethik des Kinderschutzes gewichtige Bedeutung zu. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in den erzieherischen Hilfen ist heute außerordentlich hoch und wächst permanent. Es geht um eine Sensibilität, die den unterschiedlichen kulturellen Verankerungen der jeweiligen Kultur und Religion hinsichtlich der Sicht des Kindes und der Familie Rechnung trägt. Im Alltag der Jugendhilfe sind gerade an dieser Stelle jedoch vielfältige konfliktäre Situationen anzutreffen.

Rationalität als Haltung mag in diesem Zusammenhang auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen. Im Rahmen einer Jugendhilfeethik beinhaltet eine rationale Haltung jedoch gerade die Fähigkeit und Bereitschaft der reflexiven und mehrdimensionalen ethischen Durchdringung einer Situation anhand normativ-ethischer Leitlinien.

2. Der Doppelauftrag von Schutz und Hilfe

Kinderrechte sind Menschenrechte. Sie werden nicht gewährt, sondern kommen jedem Kind durch sein Mensch-Sein zu. Sie sind nicht in einen pädagogischen Ermessensspielraum gestellt und können von Erwachsenen weder zu oder aberkannt werden. Vielmehr sind die Erwachsenen – im Rahmen erzieherischer Hilfen die beteiligten Fachkräfte – dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu wahren und zu fördern. Bezugspunkt für den wie auch immer gearteten Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist das »Wohl des Kindes«.

In der UN-Kinderrechtskonvention werden die drei Basisrechte »Schutz«, »Beteiligung« und »Förderung« differenziert und konkretisiert, welche in ihrer Gesamtheit die Achtung vor der Würde des Kindes widerspiegeln.

In Artikel 6, Absatz 2 des Grundgesetzes heißt es zudem: »Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen

obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.« Damit ist ein sogenanntes Pflichtrecht ausgedrückt, welches den Eltern auf der einen Seite einen Schutzraum vor staatlichen Eingriffen in die Erziehung ihres Kindes zuspricht. Auf der anderen Seite unterliegen die Eltern der Pflicht, Verantwortung für die Pflege und Erziehung ihres Kindes zu tragen. Diese Pflicht resultiert aus den Rechten des Kindes auf eine Familie, elterliche Fürsorge, ein sicheres Zuhause und Gesundheit (vgl. Unicef, 2009). Über all dem wacht die staatliche Gemeinschaft. Wenn eine Erziehung zum Wohle des Kindes nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist, dann können Erziehungshilfen beauftragt werden, angemessene Maßnahmen durchzuführen. (Vgl. § 27.1 SGB VIII) Und zu diesem Auftrag gehört immer, Kinder zu schützen, zu fördern und zu beteiligen. Für die Hilfen zur Erziehung besteht im naturrechtlichen Sinne kein Recht auf Erziehung. Träger der Erziehungshilfe werden zudem zum Schutz des Kindes beauftragt, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese besteht, wenn »(...) das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet sind und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden (...).« (BGB § 1666 Abs. 1). Diese Beauftragung erfolgt judikativ über eine familiengerichtliche Entscheidung zum Zweck der Gefahrenabwehr und wird exekutiv von den Erziehungshilfeeinrichtungen umgesetzt.



Der Doppelauftrag von Hilfe (Erziehung) und Schutz ist Folge der in der Jugendhilfe systemimmanenten Verantwortung. Hilfe umfasst als ein wesentlicher Oberbegriff eine Seite des Doppelauftrags der Erziehungshilfe. Hierunter lassen sich alle pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen fassen, die auf die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen abzielen. Es lassen sich verschiedene Hilfeformen je nach Intensität und Intention voneinander abgrenzen: Beratung, Begleitung, Betreuung. Dabei ist Erziehung als ein zielgerichteter Prozess zu verstehen, einerseits zur Integration eines Menschen in ein gesellschaftliches System, andererseits zur Entwicklung einer individuellen Persönlichkeit. Erziehung ist eng verbunden mit einem Lernprozess, hat jedoch auch einen hierarchischen, paternalistischen Charakter. Im Sinne des SGB VIII hat Erziehungshilfe die Aufgabe, Eltern zu unterstützen bei der Erziehung ihrer Kinder und gegebenenfalls Verantwortung zu übernehmen für die Erziehung des jungen Menschen zu einer gemeinschaftsfähigen, selbständigen Persönlichkeit. Die pädagogische Fachkraft hat dabei eine »machtvolle« Position. Sie ist per Gesetz beauftragt und berechtigt zu erziehen. Der junge Mensch steht im Mittelpunkt des Erziehungsprozesses. Er ist ernst zu nehmen, zu hören und zu beteiligen. Sein Wille spielt bei der Gestaltung des Erziehungsprozesses eine wesentliche Rolle. Schutz im Sinne der notwendigen Gefahrenabwehr dient dem Kindeswohl, indem es das Kind oder den Jugendlichen vor Eigengefährdung, Fremdgefährdung und vor Gefährdung durch Dritte schützt. Das (Aufsichts-)Handeln muss erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Es dürfen also keine weniger intensiv in das Minderjährigenrecht eingreifende Maßnahmen in Betracht kommen.

Kindeswohl

Das Kindeswohl ist zweigliedrig und umfasst eine fachliche Komponente im Sinne des nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels gemäß den Leitlinien pädagogischer Kunst sowie eine rechtliche Komponente im Sinne des

Beachtens der Rechtsordnung, insbesondere der Kindesrechte.

Alle in der Jugendhilfe zu treffenden Entscheidungen müssen dem »Kindeswohl« entsprechen. Im Verhältnis zu anderen Entscheidungskriterien – etwa der Wirtschaftlichkeit oder der Sparsamkeit – fällt aufgrund des Kinderschutzes dem »Kindeswohl« stets eine vorrangige Bedeutung zu.

Kinderschutz

Der aus dem Kindeswohl abgeleitete Kinderschutz umfasst die Verantwortung, Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen beziehungsweise auf solche zu reagieren. Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Kinderschutz in der Elternsphäre (ambulant) und dem im Rahmen der teilstationären und stationären Erziehungshilfen.

Kinderschutz in der Elternsphäre, insbesondere in der für Eltern ausgeübten Beratungs- und Unterstützungsfunktion ambulanter Erziehungshilfe, weist die Besonderheit des durch das Grundgesetz (Artikel 6) garantierten elterlichen Erziehungsrechts auf und wird für die Jugendhilfe durch die Verfahrensnorm des § 8a SGB VIII geprägt.

Kinderschutz in der Sphäre der Erziehungshilfe findet statt in Angeboten der stationären und teilstationären Erziehungshilfe. Er ist geprägt von der Erziehungsverantwortung der dort aktiven Pädagoginnen und Pädagogen und unterliegt besonderen fachlich-pädagogischen Anforderungen, die von Jugend- und Landesjugendämtern durch Mindeststandards in Pflege- und Betriebs-erlaubnissen festgelegt sind. Zudem müssen über die von Jugendamt und Landesjugendamt vorgegebenen Regelungen hinaus eigene selbstbindende pädagogische Leitlinien zur Sicherstellung des Kindeswohls entwickelt werden. Es geht also um mehr als um die Vermeidung von Kindeswohlgefährdung, wenn wir Kinderschutz wollen.

Kindeswohlgefährdung

Der Begriff »Kindeswohlgefährdung« ist das ent-

scheidende Element rechtlich begrenzter Erziehungsverantwortung.

Die Kindeswohlgefährdung umfasst drei Ebenen:

1. Akutgefährdung: Sie besteht bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr.
2. Andauernde Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung oder eines Kindesrechts: Es geht um die voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur »eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit«. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger »Macht«/»Gewalt«, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei Vernachlässigung. Vernachlässigung stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
3. In der Erziehungshilfe: andauerndes Nichtbeachten von Kinderschutz-Mindeststandards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des »Kindeswohls« festgelegt haben (»Präventives Wächteramt«, Pflege-/ Betriebserlaubnis).

Wie oben dargestellt, unterliegt das Handeln in der Erziehungshilfe immer dem Doppelauftrag von Hilfe und Schutz, wobei sowohl Hilfs- als auch Schutzmaßnahmen am Kindeswohl auszurichten sind. Wenn die gelebte Synthese der Ziele »Persönlichkeitsentwicklung« und »Aufsicht von Abwehr der Eigen- und Fremdgefährdung des Minderjährigen« fachlich und rechtlich schlüssig begründet ist, kann ausgeschlossen werden, dass pädagogisch nicht begründbares Handeln als Erziehung eingestuft wird. Diese reine Aufsichtsverantwortung unterliegt engen strafrechtlichen Voraussetzungen. Erfolgt dennoch eine pädagogische Begründung, handelt es sich um einen pädagogischen Kunstfehler, der nur bei Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes

oder Jugendlichen unter rechtlichem Aspekt legalisiert wird.

3. Pädagogische Kunst

Die Leitlinien pädagogischer Kunst greifen zurück auf die oben erläuterten ethischen Grundwerte und Haltungen. Ziel ist die Überprüfbarkeit von Zulässigkeit und Unzulässigkeit pädagogischen Handelns im Sinne eines pädagogischen Kunstfehlers. Der Bedarf hierfür besteht (mindestens) aus den folgenden drei Gründen.

3.1 Drei Notwendigkeiten für Leitlinien pädagogischer Kunst

Bezugsrahmen

Ethisch und fachlich verantwortbare Pädagogik benötigt einen anerkannten Rahmen. Während in der Medizin eine ärztliche Behandlung »lege artis« ausgeübt ist, wenn sie aufgrund des bekannten Standes der Medizin sachgerecht erbracht wird, fehlt in der Pädagogik ein vergleichbarer Rahmen. Ein Arzt läuft im Falle eines ärztlichen Kunstfehlers Gefahr, mit einem strafrechtlichen Vorwurf überzogen zu werden, hingegen gilt in der Jugendhilfepraxis immer wieder das Prinzip, dass der Zweck die Mittel heiligt, zum Beispiel der Taschengeldentzug als Sanktion für nächtliches Fernsehgucken. Dieses Beispiel zeigt, nicht alles ist ethisch und rechtlich gut, was pädagogisch gegebenenfalls wirksam ist. Demzufolge sind bestimmte pädagogische Verhaltensmuster kritisch zu hinterfragen. Dabei sollen die Leitlinien pädagogischer Kunst eine Hilfestellung sein.

Prävention

Die Aufarbeitung der Heimgeschichte der 1950er, 60er und 70er Jahre, Unklarheit im Umgang mit der gesetzlichen Gewaltächtung und Handlungsunsicherheit in pädagogischen Schlüsselsituationen erfordern eindeutige Grundsätze, insbesondere Aussagen zur unzulässigen Gewalt in der Erziehung sowie stützende Trägernormen. Erforderlich sind einheitliche »Leitlinien pädagogischer Kunst«, auf deren Grundlage der Träger sei-

ne pädagogische Grundhaltung fallorientiert in Trägernormen erläutert, welches einen Rahmen für ethisch-fachliche Verantwortbarkeit (Legitimation) gestaltet. Zugleich sollten institutionelle pädagogische Kunstfehler der Träger, Einrichtungsleitungen und Jugendhilfe-Institutionen beschrieben werden, genauso wie individuelle pädagogische Kunstfehler der Pädagoginnen und Pädagogen. Das gebietet der Machtüberhang der Erziehenden, die sich ethisch zu legitimieren haben.

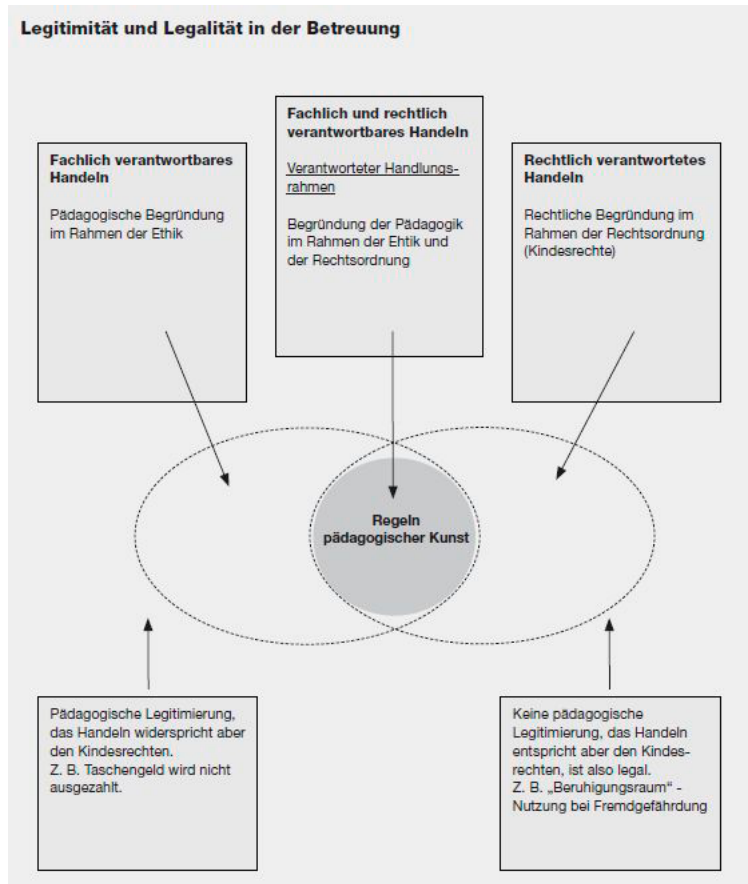
Sicherung

Angesichts teilweise zunehmender Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen sowie steigender Anzahl sogenannter Systemsprenger sehen sich in der Jugendhilfe Verantwortliche zunehmend vor die Frage gestellt »Was tun mit

den Schwierigen?« In der Folge der Auseinandersetzung hiermit kam es zu einer Renaissance restriktiver beziehungsweise punitiver Maßnahmen, wie Postkontrollen und Abschließen in einem Raum (»Beruhigungsraum«), verbunden mit Kindesrechte-Grauzonen. Hier können Leitlinien pädagogischer Kunst helfen Antworten zu finden.

3.2 Leitlinien pädagogischer Kunst

Die folgenden »Leitlinien pädagogischer Kunst« verstehen sich nicht als abgeschlossener Katalog. Durch ihre kritisch-konstruktive Anwendung sollen zum einen schwierige Situationen aus der alltäglichen Arbeit vor Ort verstehbar und handhabbar gemacht werden. Zum anderen können die neu gewonnenen Erkenntnisse für eine Weiterentwicklung der Leitlinien genutzt werden.



Legalität, Legitimität und pädagogische Kunst

Die Leitlinien pädagogischer Kunst können wie folgt formuliert werden:

Orientierung am Kindeswohl

Alle in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu treffenden Entscheidungen haben sich am »Kindeswohl« zu orientieren. Gegenüber anderen Entscheidungskriterien, wie beispielsweise der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und politischen Zweckmäßigkeit, fällt dem Kindeswohl stets eine vorrangige Bedeutung zu. Ihm wird entsprochen, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird und die Kindesrechte beachtet sind.

Pädagogik geht vor Aufsicht

Die Maxime hier lautet: So viel Pädagogik wie möglich, so viel Aufsicht wie nötig! Je erfolgreicher Pädagogik ist – auch präventiv – umso weniger Aufsicht ist erforderlich.

Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten

Die beteiligten Akteure wie zum Beispiel die verantwortlichen Pädagoginnen tragen Sorge dafür, dass den Kindern und Jugendlichen größtmögliche Partizipationschancen eingeräumt werden. Dies beinhaltet Aspekte, die sie selbst, die Gruppe und die Einrichtung betreffen, beispielsweise bei der Mitgestaltung von Gruppenregeln, Hilfeplangesprächen, Elternbesuchen, Freizeitgestaltung.

Beschwerdemöglichkeit

Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit zur Beschwerde auch außerhalb ihres direkten Lebenswohnsammenhangs. Der Träger stellt sicher, dass ein Beschwerdemanagement hinterlegt ist.

Transparenz bei Entscheidungen

Die Kinder und Jugendlichen werden in alle sie betreffenden Entscheidungen weit möglichst einbezogen. Dies umfasst sowohl die Transparenz bezüglich Information, Mitbestimmungs- und Entscheidungsmöglichkeiten. Der individuelle Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen wird angemessen berücksichtigt.

Arbeit mit der Herkunftsfamilie

Bei der Arbeit mit der Herkunftsfamilie wird so weit als möglich der Wille der Kinder oder Jugendlichen gehört und bei Entscheidungen berücksichtigt.

Alltagsorientierung

Die Konzepte der Einrichtungen orientieren sich an der Lebenswelt und dem Alltag der Kinder und Jugendlichen und deren Familien. Hier sind Übungsfelder anzubieten.

3.3 Grenzen pädagogischer Kunst

Wenn eine duale Bewertung der Betreuung Minderjähriger im Sinne von »Fachlichkeit und Rechtmäßigkeit« erfolgt, kommt einem eigenen Jugendhilfe-Profil angesichts einer gesetzlich unklaren Gewaltdefinition eine besondere Bedeutung zu. Hierbei sollte unter anderem der interpretationsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriff »entwürdigende Maßnahme« (§ 1631 II BGB) genauer umschrieben werden.

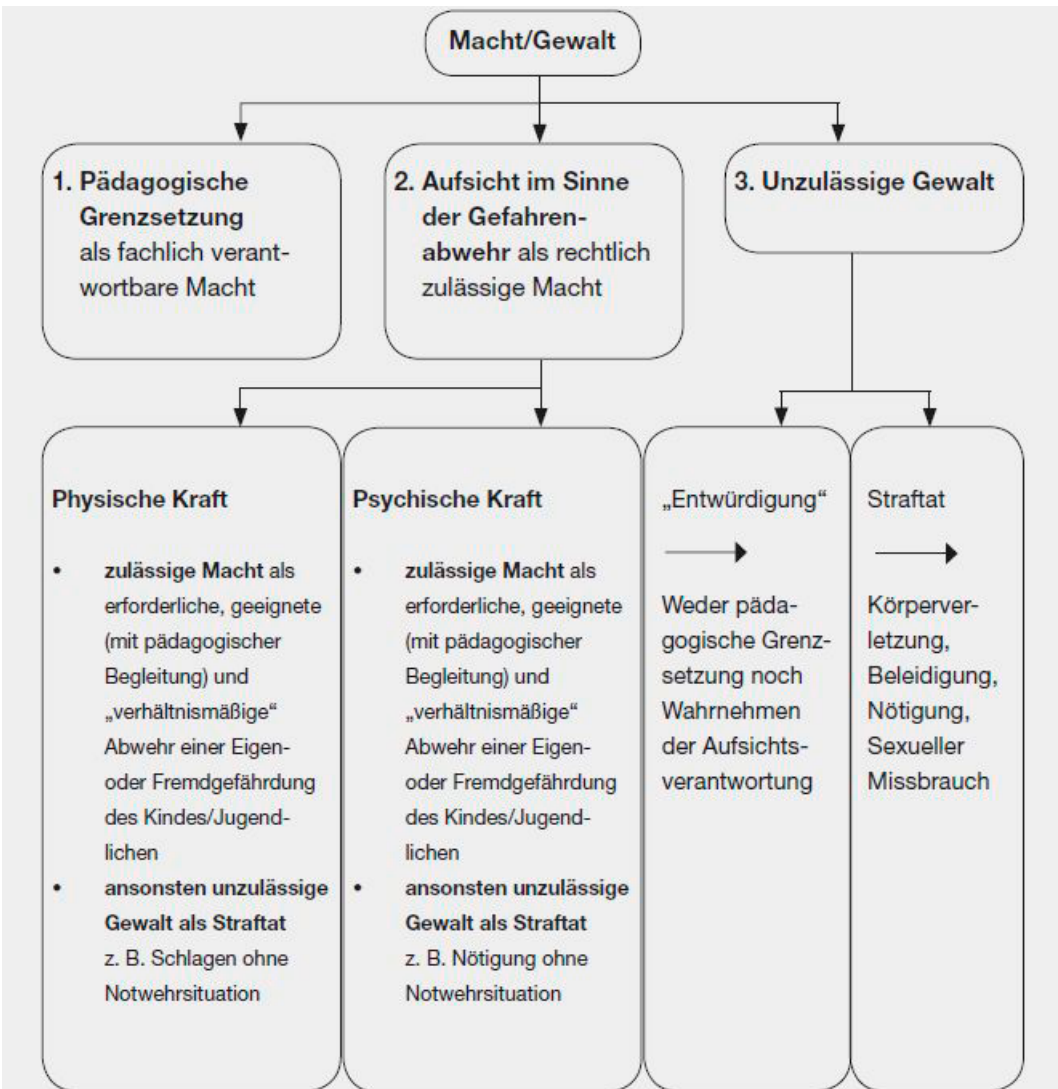
Gleichzeitig ist es für jeden Erziehungsprozess grundlegend wichtig, dass der Erziehende die Möglichkeit hat, auf das Kind oder den Jugendlichen einzuwirken. Daraus ergibt sich ein Abhängigkeitsverhältnis, das vom Erwachsenen ein hohes Maß an Verantwortung im Hinblick auf dieses Machtgefälle erfordert. Die Herausforderung besteht darin, die Leitlinien pädagogischer Kunst dazu heranzuziehen, dieses Machtgefälle konstruktiv für den Erziehungsprozess nutzbar zu machen.

Definition: Gewalt umfasst jede physische oder psychische Krafteinwirkung und darüber hinaus Machtausübung mit dem Ziel, den Willen eines Kindes oder Jugendlichen zu beeinflussen oder zu ersetzen.

Wir unterscheiden also pädagogisch begründbares Handeln im Rahmen der »Leitlinien pädagogischer Kunst« als zulässige Einflussnahme oder pädagogische Grenzsetzung von Aufsicht als erforderliche, geeignete und verhältnismäßige

ge Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen als zulässige Einflussnahme und von pädagogisch nicht begründbarem Handeln außerhalb der »Leitlinien pädagogischer Kunst« – zum Beispiel: Zuwendungsentzug als Methode – ohne die Rechtfertigung einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen, also unzulässige Gewalt. Handeln, das pädagogisch nicht begründbar ist, das heißt, nicht nachvoll-

ziehbar das pädagogische Ziel der Persönlichkeitsentwicklung verfolgt und auf eine Gefahr weder verhältnismäßig noch geeignet reagiert, ist unzulässige Gewalt. Verhältnismäßig bedeutet, dass kein weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifendes Handeln möglich ist. Geeignet ist die Gefahrenabwehr nur mit pädagogischer Begleitung oder Aufarbeitung.



Macht und Gewalt

3.4 Pädagogische Kunstfehler

Ein pädagogischer Kunstfehler liegt vor, wenn eine Entscheidung getroffen wird, die nicht am Kindeswohl ausgerichtet ist. Das Kindeswohl umschließt in der Erziehungshilfe eine fachliche Komponente im Sinne des nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels und eine rechtliche im Sinne der Wahrung der Kindesrechte.

Stellt sich also eine Entscheidung so dar, dass kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt wird, ist von einem pädagogischen Kunstfehler auszugehen. Dieser ist nur bei Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes oder des Jugendlichen strafrechtlich gerechtfertigt und damit rechtlich zulässig. Pädagogische Verantwortung wird nicht wahrgenommen, wenn Eigeninteresse verfolgt, sich über die Interessen von Kindern und Jugendlichen hinweggesetzt oder willkürlich entschieden wird, das heißt, kein pädagogisches Ziel erkennbar ist. Es liegt missbräuchliches Ausüben pädagogischer Macht vor.

Pädagogische Kunstfehler sind individuell, wenn sie Erziehungsverantwortlichen zuzurechnen sind, institutionell, soweit sie Trägern, anderen Jugendhilfe-Institutionen oder Leitungsverantwortlichen zuzurechnen sind.

Institutionelle Kunstfehler

Nichtwahrnehmung der Aufgaben der Trägerbeziehungswise Leitungsverantwortung wie zum Beispiel:

- mangelhaftes Wahrnehmen der Verantwortung für Kinder und Jugendliche, zum Beispiel ausschließlich wirtschaftliche Ausrichtung einer Entscheidung,
- verantwortungslose Gruppenbelegungspraxis,
- fehlerhafte Dienstplangestaltung,
- Einstellung erkennbar ungeeigneten Personals,
- mangelhaftes Krisenmanagement,
- mangelhafte Kommunikations- und Transparenzkultur,
- fehlendes Konzept der »Fehlerfreundlichkeit«,
- fehlendes Konzept der Wirksamkeit,

Individuelle Kunstfehler

Individuelle Kunstfehler umfassen Handeln ohne nachvollziehbare pädagogische Begründung wie zum Beispiel:

- Es werden Eigeninteressen der Verantwortlichen verfolgt.
- Die Interessen von Kindern und Jugendlichen werden nicht oder unzureichend berücksichtigt.
- Es wird nicht oder fehlerhaft unterschieden zwischen Persönlichkeitsentwicklung (Pädagogik) und Gefahrenabwehr (Aufsicht/ »Zwang«).
- Konzeptfreies, willkürliches Handeln der Verantwortlichen,
- mangelnde Selbstreflexion der Verantwortlichen in Bezug auf die eigene psychische oder physische Gesundheit.

3.5 Verantwortungen

Ebenso wie die Leitlinien pädagogischer Kunst nicht abgeschlossen und entwicklungs offen sind, so sind es auch die Folgerungen für die verschiedenen Verantwortungsebenen. Neben den hier dargestellten Ebenen Träger/Leitung und Team/Pädagogen gibt es noch weitere Ebenen, die hier nicht näher beleuchtet werden: Jugendamt, Landesjugendamt, Gesetzgeber.

Zwischen allen Ebenen sollte eine Verantwortungspartnerschaft angestrebt werden. Im Sinne der Verantwortungsethik können aus den pädagogischen Leitlinien für die verschiedenen Ebenen je eigene Folgerungen abgeleitet werden.

Träger tragen die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Leitbildes. Die Konzept- und Organisationsverantwortung liegt bei der Leitung.

Träger- und Leitungsvertreter/innen tragen gemeinsam die Grundverantwortung für fachgerechtes und legales Handeln (interne Fachaufsicht).

- Rahmenbedingungen für fach- und sachge-

- rechtes Arbeiten: Personal, Sachgüter, Organisation,
- Trägernormen (Leitbild, Konzepte),
 - Konzeptinhalte und Methoden,
 - arbeitsrechtliche Belange,
 - Beratungs- und Fortbildungsverantwortung für die Mitarbeitenden,
 - Supervisions- und Kontrollverantwortung,
 - Kommunikations- und Dokumentationsstandards.

Das Team der Mitarbeitenden verantwortet den individuellen Hilfe- beziehungsweise Gruppenprozess. Der einzelne Pädagoge trägt die Verantwortung für die konkrete pädagogische Begegnung.

Das Team und die einzelne pädagogische Fachkraft tragen gemeinsam die Verantwortung für den unmittelbaren Hilfeprozess und den unmittelbaren Schutz der Kinder und Jugendlichen in alltäglichen Situationen. Die hier getroffenen Entscheidungen müssen nicht nur rechtlich legitim, sondern auch ethisch legitimiert sein. (vgl. Kotska/Riedl, 2009)

Sicherstellung von Beteiligung wie

- Vorbereitung von Hilfeplangesprächen mit Jugendlichen und Familien,
- Reflektionsgespräche mit den Kindern und Jugendlichen und deren Familien,
- Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien über Inhalte der Berichte.

Sicherstellung der pädagogischen Arbeit wie

- gemeinsame Umsetzung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele,
- Umfeldarbeit, insbesondere in Hinblick auf Ablösungsprozesse,
- pädagogisch angeleitete Einzel- und Gruppenangebote.

Sicherstellung der Dokumentation wie

- Bereitstellung von Entwicklungsberichten vor Hilfeplangesprächen,
- Aktenführung,

- Schriftwechsel mit den beteiligten Helfersystemen.

Sicherstellung der Rahmenbedingungen wie

- Dienstplanung,
- Urlaubsplanung,
- Ferien- und Freizeitgestaltung.

4. Zusammenfassung

Die integrative Betrachtung des praktischen Umgangs mit Kindeswohl wurde vorgenommen, um die Zweigliedrigkeit zusammenzuführen, die sich aus dem Doppelauftrag und Spannungsfeld ergibt, dass Erziehungshilfe gleichermaßen »Hilfe und Schutz« für Kinder und Jugendliche leisten soll. Es geht demnach immer um eine gleichzeitige Bearbeitung verschiedener Verantwortungsbereiche. Diese Verantwortungsbereiche lassen sich formulieren als *fachliche Verantwortbarkeit* – gestützt durch eine ethische Legitimation der pädagogischen Fachlichkeit – und als *rechtliche Verantwortbarkeit* im Sinne der Legalität wie Kindesrechte, Kinderschutz. Beide Elemente führen zu nötiger Objektivierung in der institutionellen Erziehung verantworteter Entscheidungen, sei es im Kontext unmittelbarer Erziehungsverantwortung der pädagogischen Fachkräfte, sei es im Rahmen mittelbarer Verantwortung von Leitungen, Trägern, Jugend- und Landesjugendämtern. Inwieweit sich der duale Ansatz »Hilfe und Schutz für Kinder« auf die elterliche Erziehung auswirkt, bedarf angesichts der durch Artikel 6 GG grundlegenden Erziehungsverantwortung von Eltern einer besonderen Betrachtung, die im Wesentlichen von persönlicher Sorge getragen ist und daher neben der rechtlichen Zulässigkeit (Legalität) eine allgemeine Verantwortbarkeit beinhaltet, die sich in der Grenzlinie der Kindeswohlgefährdung ethischen Prinzipien unterordnet.

Der unter ethischen Grundprinzipien zu beachtende Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit unterliegt also dem Postulat »objektiv nachvollziehbares Verfolgen eines pädagogischen

Ziels«. Ob in diesem Sinne ethisch schlüssiges Handeln im Einzelfall zu bejahen ist, sollte sich nach »Leitlinien pädagogischer Kunst« bemessen. Durch solche Leitlinien werden die Handlungsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte und anderer Verantwortungsträger und gleichzeitig der Kinderschutz gestärkt. □

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 2007

Kotska, Ulrike / Riedl, Anna Maria: Ethisch entscheiden im Team. Ein Leitfadens für soziale Einrichtungen, 2009

Körtner, Ulrich H.J.: Evangelische Sozialethik, 1999

Unicef: 10 Kinderrechte, 2009, <http://www.unicef.de/media-thek>

Mehr zu diesem Thema finden Sie in der Veröffentlichung von Klaus Graf:

»Ethik der Kinder- und Jugendhilfe«
– Grundlagen und Konkretionen.
Kohlhammer-Verlag, Stuttgart 2014

Stefan Wutzke
Leiter Fachstelle für den
Umgang mit Verletzungen der
sexuellen Selbstbestimmung
Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe
Friesenring 32/34
48147 Münster

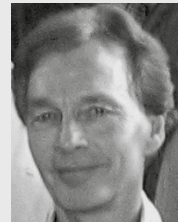


s.wutzke@diakonie-rwl.de
www.fuvss.de

Dr. Klaus Graf
Geschäftsführer
Ev. Jugendhilfe Godesheim
gGmbH
Venner Str. 20
53177 Bonn
kgraf@godesheim.de



Martin Stoppel
Projekt Pädagogik und Recht
Bachstraße 18
40822 Mettmann
martin-stoppel@gmx.de
www.paedagogikundrecht.de



Das Kind als Rechtsträger

25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – eine Zwischenbilanz¹

Jörg Maywald, Berlin

Am 20. November 2014 wird das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, im Folgenden UN-KRK) 25 Jahre alt. Mit der einstimmigen Verabschiedung der Konvention durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im besonders aus deutscher Sicht symbolträchtigen Jahr 1989 und der darauf folgenden beinahe weltweiten Ratifizierung verbindet sich ein globaler Schutz der Kinderrechte. Dabei ist Kinderrechtsschutz weit mehr als Kinderschutz: Es geht um die Anerkennung jedes Kindes als (Rechts-)Subjekt und die Gewährleistung umfassender Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte.

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert, zunächst allerdings mit Vorbehalten. Erst 2010 wurde die Vorbehaltserklärung zurückgenommen, seitdem gilt die Konvention uneingeschränkt für jedes in Deutschland lebende Kind. Sie schafft subjektive Rechtspositionen und begründet innerstaatlich unmittelbar anwendbare Normen. Gerichte wie auch Regierungen und Behörden sind in vollem Umfang an sie gebunden. Gemäß Artikel 25 des Grundgesetzes nimmt die Konvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes ein. Sie steht damit allerdings nicht über der Verfassung. Im Falle einer Konkurrenz zwischen Grundgesetz und Kinderrechtskonvention kommt dem Grundgesetz eine Vorrangstellung zu.

Das bevorstehende 25-jährige Jubiläum der UN-KRK bietet Anlass für eine Zwischenbilanz: Warum überhaupt eigene Kinderrechte? Was ist unter dem Gebäude der Kinderrechte zu verstehen? Welche Wirkungen hat die Konvention in

Deutschland bisher entfaltet und welche Konsequenzen ergeben sich für die Bereiche Kita und Schule? Und schließlich: Wo besteht weiterer Handlungsbedarf?

Warum eigene Kinderrechte?

Kinder als eigenständige Subjekte und Träger eigener Rechte anzusehen ist historisch neu und auch heute im Bewusstsein vieler Erwachsener nicht fest verankert. Das hängt mit dem überlieferten Bild vom Kind zusammen. Die weitaus längste Zeit in der Menschheitsgeschichte galten Kinder als noch nicht vollwertige Menschen, den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen und ihnen daher rechtlich und faktisch nicht gleichgestellt. Kindheit wurde als Übergangsstadium, als Phase menschlicher Unvollkommenheit angesehen, die es so schnell wie möglich zu überwinden galt. Im Verhältnis der Generationen waren die jüngsten und schwächsten Mitglieder der Gesellschaft zugleich diejenigen mit den geringsten Rechten.

Heutzutage ist die Vorstellung, Kinder als unvollständige, noch nicht vollwertige Menschen zu verstehen, unhaltbar und wird öffentlich kaum mehr ernsthaft vertreten. Dennoch ist die Normierung spezifischer Kinderrechte keineswegs unumstritten. Die aktuelle Debatte über die Einfügung von Kinderrechten in das Grundgesetz zeigt erneut, welche Widerstände es gibt. Eine sich modern gebende Opposition gegen Kinderrechte versucht die zweifellos bestehenden Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen zu leugnen. Kinder seien doch Menschen, die allgemeinen Menschenrechte gelten auch für Kinder, wieso bedürfe es dann eigener Kinderrechte, lautet die rhetorisch gemeinte Frage.

¹ Erschienen in der Zeitschrift »Frühe Kindheit«, Ausgabe 2-2014

Demgegenüber muss eingewendet werden, dass Kinder den Erwachsenen gleichwertig, ihnen aber nicht gleich sind. Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern ist asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht jedoch umgekehrt Kinder in gleicher Weise für Erwachsene. Kinder dürfen nicht als kleine Erwachsene behandelt werden, weil sich Kindheit doch gerade im Unterschied zum Erwachsensein definiert. Aufgrund der Entwicklungstatsache brauchen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsformen. In der Balance von Gleichheit (Kinder sind von Beginn an »Seiende«) auf der einen und Verschiedenheit (Kinder sind zugleich auch »Werdende«) auf der anderen Seite liegt die besondere Herausforderung im Umgang der Erwachsenen mit den Kindern. In diesem Sinne normiert die UN-KRK in spezifischer Weise die jedem Kind zustehenden Menschenrechte.

Das Gebäude der Kinderrechte

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als Träger eigener Rechte. Die in den 54 Artikeln der Konvention dargelegten völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandards haben zum Ziel, weltweit die Würde, das Überleben und die Entwicklung von Kindern und damit von mehr als der Hälfte der Weltbevölkerung sicherzustellen. Gemäß Artikel 1 gilt als Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, also Kinder und Jugendliche. Den Rechten der Kinder stehen Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber. Sowohl die Eltern als auch der Staat übernehmen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte.

Die in dem »Gebäude der Kinderrechte« wichtigsten und vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes als allgemeine Prinzipien definierten Rechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12. Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Kein Kind darf aufgrund irgend-

eines Merkmals wie beispielsweise Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Religion oder Behinderung benachteiligt werden. In Artikel 3 Absatz 1 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist. Artikel 6 sichert das grundlegende Recht jedes Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung. Gemäß Artikel 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

In der UN-Kinderrechtskonvention wird eine große Zahl weiterer Rechte von Kindern formuliert, die sich auf unterschiedliche Lebenssituationen und Lebensbereiche beziehen und nach Förderrechten, Schutzrechten und Beteiligungsrechten unterschieden werden können. Zu den Schutzrechten gehören unter anderem das Recht auf Schutz der Identität, das Recht auf Schutz vor unberechtigter Trennung von den Eltern, das Recht auf Schutz der Privatsphäre, das Recht auf Schutz vor schädigenden Einflüssen durch Medien und das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs. Wichtige Förderrechte sind unter anderem das Recht auf Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf Förderung von Kindern mit Behinderung, das Recht auf Gesundheitsfürsorge und auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Bildung und das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung. Schließlich gehören zu den Beteiligungsrechten insbesondere das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe sowie das Recht auf Nutzung der Medien.

Wirkungen der Konvention in Deutschland

Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen ist es auch in Deutschland zu einem tiefgreifenden Perspektivenwechsel gekommen. Kinder werden rechtlich weitgehend nicht mehr als Objekte der Erwachsenen, sondern als Subjekte und damit als Träger eigener Rechte betrachtet. So wurde bereits im Zusammenhang mit der umfassenden Sorgerechtsreform von 1980 der Übergang von der elterlichen »Gewalt« zur elterlichen »Sorge« vollzogen. Außerdem wurde der § 1626 (Absatz 2) in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt, der erstmals die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern rechtsverbindlich festlegt.

Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 brachte neben der weitgehenden Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder unter anderem das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern (§ 1684 Abs. 1 BGB) und die Möglichkeit, Kindern in Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen, einen Verfahrenspfleger (seit 1.9.2009: Verfahrensbeistand) als »Anwalt des Kindes« zur Seite zu stellen. Ein besonders wichtiges Glied in der Kette bedeutender Kinderrechte in Deutschland ist das im November 2000 verabschiedete Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Seitdem haben Kinder bei uns auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Kinderrechte in die Kitas und Schulen tragen

Wer als Pädagogin oder Pädagoge mit Kindern arbeitet, braucht einen inneren Wertekompass. Eine klare Orientierung, wo Recht aufhört und Unrecht beginnt. Einen verbindlichen Maßstab für die Lösung der im pädagogischen Alltag unvermeidlich auftretenden Konflikte. Traditionelle Überzeugungen – seien sie kulturell überliefert oder religiös begründet – bieten hier wichtige Anknüpfungspunkte. Aber sie haben einen entscheidenden Mangel: Ihre Legitimation ist be-

grenzt. In einer zunehmend multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft können sie keine fraglose Gültigkeit mehr beanspruchen. Während die Verbindlichkeit überlieferter Werte immer weiter abnimmt, steigt zugleich der Bedarf nach einem für alle gültigen Werte-Kanon.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma bietet die explizite Orientierung an den weltweit geltenden Menschen- und Kinderrechten. Ein solcher Kinderrechtsansatz (Child Rights-Based Approach) beruht auf vier grundlegenden Prinzipien: (1) Universalität der Rechte, (2) Unteilbarkeit von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten, (3) Anerkennung der Kinder als Träger eigener Rechte, (4) Anerkennung der Erwachsenen als Verantwortungsträger.

Kitas und Schulen, die sich den Kinderrechten verpflichtet fühlen, sollten Menschen- und Kinderrechtsbildung auf drei Ebenen angehen:

Erstens müssen die Pädagoginnen und Pädagogen Vorbild in punkto Kinderrechte sein. Denn Kinder werden die Rechte anderer nur unter der Voraussetzung achten, dass sie selbst mit ihren Rechten wahrgenommen und respektvoll behandelt werden.

Zweitens geht es darum, die altersgerechte Vermittlung der Kinderrechte zu etablieren.

Drittens müssen die Kinder selbst demokratische Verhaltensweisen einüben können. Hierzu bedarf es einer Verankerung der Kinderrechte in den Leitbildern und Konzepten und der Förderung einer demokratischen Kita-beziehungsweise Schulkultur.

Weiterer Handlungsbedarf: Ausblick

Rund 25 Jahre nach ihrer Verabschiedung ist die UN-KRK in Deutschland keineswegs vollständig umgesetzt. Mängel bestehen sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht. Außerdem kennen die meisten Kinder und Jugendlichen ihre Rechte nur ungenügend. Mit Blick auf die rechtliche Umsetzung hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen abschließenden

Beobachtungen (Concluding Observations) zum Staatenbericht Deutschlands im Januar 2014 zum wiederholten Male die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz angemahnt. Außerdem müssen die Rechte von Flüchtlingskindern endlich den Vorgaben der Konvention entsprechen. Defizite bei der tatsächlichen Umsetzung der in der Konvention niedergelegten Rechte betreffen vor allem die Chancengerechtigkeit in der Bildung, die Bekämpfung der Kinderarmut und den Schutz vor Gewalt sowie Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Ebenen.

Auch die Konvention selbst entspricht nicht mehr in sämtlichen Teilen den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Anpassungen und Ergänzungen sind vor allem in den folgenden Bereichen dringlich: (1) Einführung ökologischer Kinderrechte – insbesondere des Rechts auf eine gesunde Umwelt –, um auch mit rechtlichen Mitteln den massiven Umweltgefährdungen (unter anderem bedingt durch die von Menschen verursachten Klimaveränderungen) zu begegnen; (2) Erweiterung der demokratischen Rechte durch Verankerung eines Kinderwahlrechts; (3) Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Kinderrechten auf nationaler und internationaler Ebene durch eine Stärkung des Monitoring zur UN-Kinderrechtskonvention und den Ausbau eines internationalen, demokratisch legitimierten Gerichtssystems. □

Prof. Dr. Jörg Maywald

Geschäftsführer

Deutsche Liga für das Kind

Honorarprofessor

Fachhochschule Potsdam

Sprecher

National Coalition

Deutschland – Netzwerk zur

Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

Alt-Heiligensee 53 c

13503 Berlin

joerg-maywald@gmx.de



Der Verein Wohngemeinschaften e. V. ist eine seit 1973 bestehende Einrichtung der Jugendhilfe in Bielefeld. Zu ihr gehören 4 koedukative Kinder- und Jugendwohngruppen, Angebote im betreuten Wohnen, ambulante Hilfen in Familien und eine Clearing-Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Wir suchen zum 01.03.2015 eine/n

Geschäftsführer/in

Ihre Aufgaben:

Sie übernehmen die Leitung der Gesamteinrichtung und vertreten den Träger in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden. Im Rahmen der vom Vorstand gefassten Leitlinien sind Sie verantwortlich für das pädagogische Konzept und dessen Realisierung und Fortschreibung.

Sie bereiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor und setzen die jeweiligen Gremienbeschlüsse um. Als Dienstvorsetzte/r aller Beschäftigten sind Sie zudem zuständig für die Personal- und Haushaltsplanung. Dabei stellen Sie die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung ebenso sicher wie die nachhaltig gute Arbeit des Vereins.

Ihr Profil:

Sie sind eine in Leitungsaufgaben erfahrene und engagierte Persönlichkeit mit entsprechender sozialer und kommunikativer Kompetenz und verfügen über ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium der Pädagogik und/ oder der Sozialarbeit. Außerdem bringen Sie profunde Kenntnisse im sozialen Management und entsprechende Berufserfahrung in Einrichtungen der Jugendhilfe mit. Verhandlungsgeschick und Kreativität sowie ein authentischer und motivierender Arbeitsstil, Entscheidungsfreude und Flexibilität runden Ihr Profil ab.

Wir bieten Ihnen:

eine anspruchsvolle Leitungstätigkeit in einem motivierten Team, pädagogischen Gestaltungsspielraum und eine leistungsgerechte Vergütung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31.07.2014 an:

Wohngemeinschaften e. V.
Geschäftsführung
August-Bebel-Straße 96
33602 Bielefeld

E-Mail: klaus.henning@wg-bielefeld.de

»Wir wollen mehr!« Kinderrechte in Deutschland

Deutschlandradio Kultur / Zeitfragen – Ein Beitrag auf Grundlage der Sendung vom 13. Januar 2014

Barbara Leitner, Berlin

Bad Hersfeld, Anfang November 2013: In einem Seminarraum der Jugendherberge sitzen 17 Mädchen und Jungen zwischen neun und 18 Jahren. An Pinnwänden ringsum hängen Poster, die zeigen, was Kinder an ihren Lebensbedingungen schätzen. Beispielsweise, dass die meisten ihre Familien okay finden, auch wenn Eltern manchmal nerven und zu viel allein bestimmen. Dass sie sich über Spielplätze, Zebrastrassen und Radwege freuen, es aber besser wäre, sie könnten bereits bei der Stadtplanung mitreden. Darum geht es bei diesem Treffen: Klar zu sagen, womit Kinder und Jugendliche unzufrieden sind, wo sie ihre Rechte vernachlässigt sehen und wo sich ihrer Meinung nach dringend etwas ändern muss. Adressaten ihrer Forderungen sind die Politiker.

Hannah:

»Viele Kinder kennen überhaupt nicht ihre besonderen Rechte und denken, ja Menschenrechte gelten vielleicht für mich, aber speziell die Kinderrechte und wenn man sie nicht kennt, dann kann man sie auch nicht einfordern.«

Eingeladen zu diesem Treffen in Bad Hersfeld und weiteren in Berlin und Dachau hat die National Coalition, das nationale Bündnis zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland. Ein Zusammenschluss von über einhundert Verbänden und Organisationen, die sich für Kinder und Familien engagieren. Im Verlauf der Sendung kamen noch zu Wort Lothar Krappmann, Soziologieprofessor an der Freien Universität Berlin und einer der führenden Kinderrechtsexperten in Deutschland, sowie Jörg Maywald, Deutsche Liga für das Kind und Sprecher der National Coalition.

Vor 25 Jahren verabschiedeten die Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes. Darin garantiert sie Kindern und Jugendlichen in 54 Artikeln Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte. In Deutschland ist die Vereinbarung seit 1992 gültiges Recht, eigentlich genauso wichtig wie das Bürgerliche Gesetzbuch.

Mia und Katja, neun und zehn Jahre alt, waren noch nicht geboren, als die Konvention 1989 verabschiedet wurde:

Mia:

Hier aus der Gruppe bin ich die Allerjüngste und ich kann von den ganz Jungen sozusagen sagen, wie die denken und wie die Kinderrechte für die Kleinen funktionieren. So die ganz Kleinen, so die Vierjährigen, ab da wird schon nicht mehr geachtet.

Katja:

Ich denke, die wollen einfach die Macht über die Kinder, dass sie denen gehorchen und nicht jemandem anders, dann vergessen sie manchmal einfach, dass es auch den Kindern gut gehen muss, das sind auch nur Lebewesen und sie brauchen halt noch die Unterstützung von den Eltern und viele geben die halt nicht.

Wie die Konvention umgesetzt wird, müssen die Länder in der Regel alle fünf Jahre einem UN-Ausschuss berichten. Neben den offiziellen Regierungsinformationen gibt es einen kritischen Schattenbericht, den die Experten von der National Coalition verfassen sowie einen Report der Kinder und Jugendlichen, zu dem einige von ihnen in Genf angehört werden. Darauf bereiten sie sich bei ihren Treffen vor.

In Bad Hersfeld haben die Kinder Poster gestaltet und kleine Film-Szenen gedreht, die zeigen sie, darüber diskutieren sie. Mia und Katja geht es um das Thema Gewalt:

Katja

Ich habe jetzt eigentlich keine Gewalterfahrungen. Aber ich sehe es öfter mal und mich interessiert auch das Recht der anderen Kinder. Da sehen wir auch häufig Fälle an unseren Schulen, wo welche geärgert, geschlagen und bedroht werden. Und ich kenne eine, die selbst von ihrer Mutter und ihrer großen Schwestern geschlagen wird.

Vor 13 Jahren änderte der Bundestag gegen die Stimmen von CDU/CSU das Bürgerliche Gesetzbuch und verankerte dort das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Seitdem ist Gewalt gegen Kinder verboten, allerdings sind Paragraphen das eine und die Praxis das andere.

In ihrem Kinder- und Jugendreport berichten Mädchen und Jungen auch über Gewalterfahrungen, beispielsweise, dass sie für eine Lüge von den Eltern blau geschlagen werden, dem Terror von Älteren oder Stiefgeschwistern ausgesetzt sind, dass Jugendliche sie bedrohen und demütigen, dass Erwachsene sie sexuell belästigen. Ohne Gewalt aufwachsen zu können, bleibt einer der wichtigsten Wünsche von Kindern. Schätzungsweise jedes fünfte Kind aber lebt in einer gewaltbelasteten Familie.

Die Jugendämter meldeten 2012 38.000 Kinder und Jugendliche, deren Wohl akut oder latent gefährdet ist. So vorbildlich die Ächtung der Gewalt in der Erziehung im Gesetz ist, dies reicht noch nicht aus, sagt Lothar Krappmann: »Die Umsetzung fehlt an ganz vielen Stellen. Es fehlt sozusagen eine nächste Ebene in dem Prozess. Diese nächste Ebene bestünde manchmal auch in Regulierungen, Erlassen, die dann kommen müssten, wenn man das Gesetz schon hat. Es fehlt aber oft auch an der eingespielten Praxis. Und da ist wirklich noch viel zu tun.« Ge-

genwärtig würden zwar präventive Maßnahmen und frühe Hilfen zum Schutz für die Jüngsten aufgebaut, doch Eltern haben weder einen Anspruch auf Unterstützung, noch gibt es ein flächendeckendes, wohnortnahes Hilfsangebot für alle.

Schutz vor Gewalt und Verwahrlosung, das ist eines der Themen, zu denen die Bundesregierung Stellung beziehen musste. Ebenso wie die Republik Kongo, der Jemen, Portugal, Russland und der Vatikanstaat war Deutschland im Januar zu einer dreiwöchigen Sitzung des UN-Kinderrechtsausschusses nach Genf eingeladen. Bei den Ländern, die durch Armut und gewalttätige Konflikte geprägt sind, ging es beispielsweise um Kindersoldaten und Kinderarbeit, um die Fürsorge für Kinder, deren Eltern verschleppt oder ermordet werden oder an AIDS sterben. Vertreter der Nichtregierungsorganisationen einiger Staaten müssen anonym berichten, um nicht in ihrer Heimat verfolgt zu werden. Für den Vatikan war die Befragung eine Premiere. Es ging unter anderem um das Thema Kinderpornografie.

18 Kinderrechtsexperten aus der ganzen Welt, Juristen, Wissenschaftler, Ärzte, Pädagogen lesen die Berichte der Staaten, führen Anhörungen durch. Lothar Krappmann gehörte bis 2011 dem Gremium an: »Im Falle Deutschlands ist das wieder ein sehr breiter Bericht geworden, nicht so zugespitzt, wie sich das eigentlich der Ausschuss wünscht, wenn ein Land schon 20 Jahre der Konvention beigetreten ist. Man müsste jetzt eigentlich über Zusätzungen sprechen.«

In den 126 Seiten des Berichts steht unter anderem, dass seit der letzten Überprüfung Meilensteine auf dem Weg zu einem kinderfreundlichen Deutschland genommen werden konnten und dass die Kinderrechtskonvention für Politik und Gesellschaft ein wichtiger Leitfaden zur Gestaltung einer Welt ist, die sich an den Bedürfnissen und Interessen von Kindern und Jugendlichen orientiert. Nach Auffassung der Bundesregierung entsprechen alle Bundesgesetze dem Überein-

kommen. Dies gilt auch für das deutsche Ausländer- und Asylrecht.

Jörg Maywald vertritt eine Nichtregierungsorganisation, die Deutsche Liga für das Kind. Zugleich ist er Sprecher der National Coalition, die bereits im Juni 2013 vor dem UN-Ausschuss zu ihrem Schattenbericht Stellung genommen hat. Darin kritisieren die Experten, dass sich die politischen Akteure in Deutschland nicht von der Kinderrechtskonvention leiten lassen: »Regierungen neigen naturgemäß dazu, die Dinge schönzureden und sich positiv dazustellen, während selbstverständlich die Rolle der Nichtregierungsorganisationen darin besteht, die kritischen Punkte zu sehen und den Finger auf die Wunde zu legen.« Maywald konstatiert weiter: »Auf der einen Seite bestehen rechtliche Probleme, dass die Rechte von Kindern in Deutschland nicht überall verankert sind. Zum Beispiel haben wir keine Kinderrechte im Grundgesetz. Oder wir haben mangelnde Rechte für Flüchtlingskinder, die nicht die gleichen Rechte haben wie deutsche Kinder. Und dann gibt es einen zweiten großen Teil und der betrifft die Umsetzung der bestehenden Rechte. Natürlich hat Deutschland ein relativ gutes Rechtssystem. Auch Kinderrechte sind da verankert. Aber es mangelt an der Umsetzung. Warum haben wir noch immer viele Kinder, die aus armen Familien kommen und nicht die gleichen Bildungschancen haben. Oder Kinder, denen es gesundheitlich schlecht geht und auch hier spielt Armut leider wieder eine große Rolle. Warum beklagen sich Kinder selbst darüber, dass sie inzwischen eine so verplante Kindheit haben, kaum mehr Zeit haben für Spiel, Freizeit und Erholung. Das sind alles und viele weitere kritische Punkte, wo es an der Umsetzung mangelt.«

Die Experten listen auf, wo es dringend Nachbesserungsbedarf gibt. Ihre Empfehlungen kamen bei der Anhörung der Regierungsvertreter in Genf zur Sprache.

In Bad Hersfeld war ein Thema besonders dringlich: Wie geht es Flüchtlingskindern in unserem

Land? Dazu drehte eine Gruppe einen Film über Erlebnisse von Gleichaltrigen. Flüchtlingskinder besuchen heute zwar in der Regel in allen Bundesländern mitunter auch ohne Papiere Kita und Schule. Doch haben sie nicht die gleichen Rechte wie andere Kinder.

Das sei unakzeptabel, findet Üwen. Er ist 17 Jahre alt und das Kind von Einwanderern in der dritten Generation.

Üwen:

Ich hatte im vergangenen Jahr ein Mädchen aus Afghanistan in meiner Klasse und die Familie war siebenköpfig und die Familie wurde halt komplett getrennt. Die sind mit den Eltern sogar nach Deutschland gekommen und die wurden komplett getrennt. Alle Kindern sind von den Eltern weggerissen worden, einfach in eine andere Stadt. Der eine ältere Bruder war dann in Heidelberg. Die eine Schwester im Norden ganz oben und das geht überhaupt nicht, weil das richtet einen enormen Schaden an. Sie haben den Kontakt untereinander verloren und das geht gar nicht.

»Das ganze Verfahren, in dem geprüft wird, ob Kinder einen guten Grund haben, hier im Land Schutz zu suchen ist nicht kinderfreundlich. Das Wort ist noch zu schwach: Es ist nicht kinderrechtsgerecht. Kinder werden schnell abgefertigt. Sie finden nicht Gehör. Sie erhalten nicht genügend Informationen über das Verfahren an sich. Sie haben oft nicht rechtzeitig einen Beistand. Den 16- und 17-jährigen Kindern wird dieser Beistand vorenthalten. Die Regelung hier sagt, die sind schon verfahrensfähig, was im Lichte der Kommission ein Unsinn ist, weil die Konvention bestimmt, dass die Kinder die Unterstützung in Sachen Bildung und Entwicklung und in rechtlichen Fragen bis 18 Jahren bekommen«, sagt Lothar Krappmann.

Was den Wissenschaftler empört ist, dass diese Kinder bewusst schlechter behandelt werden, um damit Zuwanderungspolitik zu machen. Flüchtlinge sollen auf diese Weise abgehalten werden,

nach Deutschland zu kommen. Von den über 2000 unbegleiteten Minderjährigen, die 2012 in Deutschland Asyl beantragt haben, wurden 60 Prozent zurückgeführt – in Krisenländer, in denen Kinder kaum mit Schutz rechnen können.

Lothar Krappmann betont: »Dies ist in mancher Hinsicht so absurd, weil wir junge Menschen brauchen. Man hält ihnen vor, dass sie nicht den Verfolgungskategorien, die es für Erwachsene gibt, entsprechen. Man sagt, sie wollen nur in unsere Sozialsysteme einwandern. Nun gut, die haben wir nun mal. Aber man schaut nicht darauf, aus welchen Verhältnissen diese Kinder kommen. Ihr Leben muss weiter gehen.

Die Fragen, der UN-Kinderrechtskonvention waren:

- Was tut Deutschland, um die Kinderrechte der unbegleiteten Flüchtlinge zu achten?
- Wie können beispielsweise am Flughafen Frankfurt die Rechte dieser Kinder berücksichtigt werden?
- Ist es wahr, dass Flüchtlingskindern nur in einigen Bundesländern ausreichende gesundheitliche Behandlung gewährt wird?

Den UN-Vertretern geht es mit ihren Fragen an die Bundesregierung nicht um eine Anklage, sie haben auch keine Sanktionsmöglichkeiten bis auf eine öffentliche Schelte. Als Anwälte der Kinder wollen sie vielmehr durch einen Dialog – wie es in der Sprache der Vereinten Nationen heißt – den Ländern andere Perspektiven auf ihre Politik vermitteln und Handlungsanregungen geben.

Danny und Obeid sind beide 17 Jahre alt. Sie kam vor drei Jahren aus dem Kongo nach Deutschland. Er vor zwölf Jahren aus Afghanistan. Beide Flüchtlingskinder leben jetzt in Kinderheimen in Hessen. So sehr sie schätzen hier leben und lernen zu können, nicht mit allem, was im Heim läuft, sind sie einverstanden.

Danny:

Dass einfach jemand in mein Zimmer reinkommt

ohne zu fragen oder ohne zu klopfen. Auch wenn ich da bin. Letztes Mal kam einfach unser Hausmeister in mein Zimmer rein.

Obeid:

Es kann sein, dass sich die Person da gerade umzieht und dann ist sie nackt und dann ist das auch ein Verstoß gegen die Privatsphäre denke ich mal.

Hannah ist 18 Jahre alt und lebt mit ihren Eltern in Kaltenkirchen. Auch sie kennt das, da kommt einfach jemand in ihr Zimmer, will wissen, was sie liest, wer ihr schreibt; lauscht, wer sie anruft. In Heimen oder Pflegefamilien allerdings geraten Kinder und Jugendliche viel schneller in eine machtlose Position: Da werden Handys kontrolliert oder abgenommen, durchsuchen Betreuer die Zimmer wonach auch immer, da wird das Besuchswochenende bei Eltern oder Geschwistern gestrichen oder das Taschengeld gekürzt. Welche Begründung die Pädagogen auch immer haben, sie verstoßen gegen Kinderrechte, betont Jörg Maywald: »Kinder brauchen unabhängige Stellen, gerade verletzte Kinder in Heimen, in Einrichtungen, an die sie sich wenden können.«

Hannah:

Ich denke, dass viele sich nicht bewusst sind, dass sie dagegen verstoßen, Eltern oder Erzieher. Die denken, ja ich passe einfach auf das Kind auf. Ich will den natürlich nicht verletzen. Aber ich muss gucken, dass es ihm gut geht, und dabei überhaupt nicht merken, dass sie in die Privatsphäre des Kindes eingreifen.

Ausgelöst durch die Debatte um den sexuellen Missbrauch wurde für die Jugendhilfe inzwischen das Sozialgesetzbuch verändert. Kitas, Heime und Horte erhalten jetzt nur noch eine Betriebserlaubnis, wenn sie Kindern Mitsprache und Beschwerdemöglichkeiten einräumen.

Jörg Maywald: »Es gibt immer wieder Themen, die auf Bundesebene wichtig sind. Es müsste also auch so etwas wie einen Bundeskinderrechtsbeauftragten geben, der als Beschwerdestelle, die

Person, die bei allgemein interessierenden Fragen zur Verfügung stünde.«

Mit einem Forderungskatalog reisten Roberta und Obeid nach Genf in der Hoffnung, dass die Experten ihre Anregungen aufnehmen und dem deutschen Regierungsvertreter vermitteln.

Den Mädchen und Jungen ist klar, dass sie in Deutschland Lebensverhältnisse vorfinden, und ihnen Rechte eingeräumt werden, von denen ihre Großeltern oft träumten und die für viele Gleichaltrige weltweit noch immer unvorstellbar sind. Sie wissen aber auch: Vor dem UN-Kinderrechtsausschuss wird so ein reiches Land wie Deutschland an seinen Möglichkeiten gemessen werden.

Aus diesem Grund sagen die jungen Menschen: »Wir wollen mehr! Unsere Rechte sollen mehr Beachtung finden. Zum Beispiel indem Kinderrechte im Grundgesetz verankert werden. Dazu verpflichtete sich die Bundesrepublik mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention 1992.«

Die SPD ging mit dem Ziel, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern, in die Koalitionsverhandlungen mit der CDU/CSU. Im Koalitionsvertrag findet sich jedoch nur die schwammige Formulierung, dass die Wahrnehmung der Rechte von Kindern, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ein zentrales Anliegen der Koalition ist. Mit solchen Allgemeinplätzen fand sich die UN-Kommission bei der Anhörung in Genf nicht ab. Aus dem Haus der neuen Familienministerin, Manuela Schwesig werden konkrete Antworten erwartet, gerade nachdem ihre Delegation in Genf durch die Fragen des Ausschusses deutlich auf die Lücken der deutschen Kinderrechtspolitik aufmerksam gemacht wurde. □

Barbara Leitner
Trelleborger Str. 53
13189 Berlin
leitnerbar@web.de
www.barbaraleitner.de



Partizipation in der »Graf Recke Erziehung und Bildung« Düsseldorf – die Entstehung des Rechkatalogs der Kinder und Jugendlichen

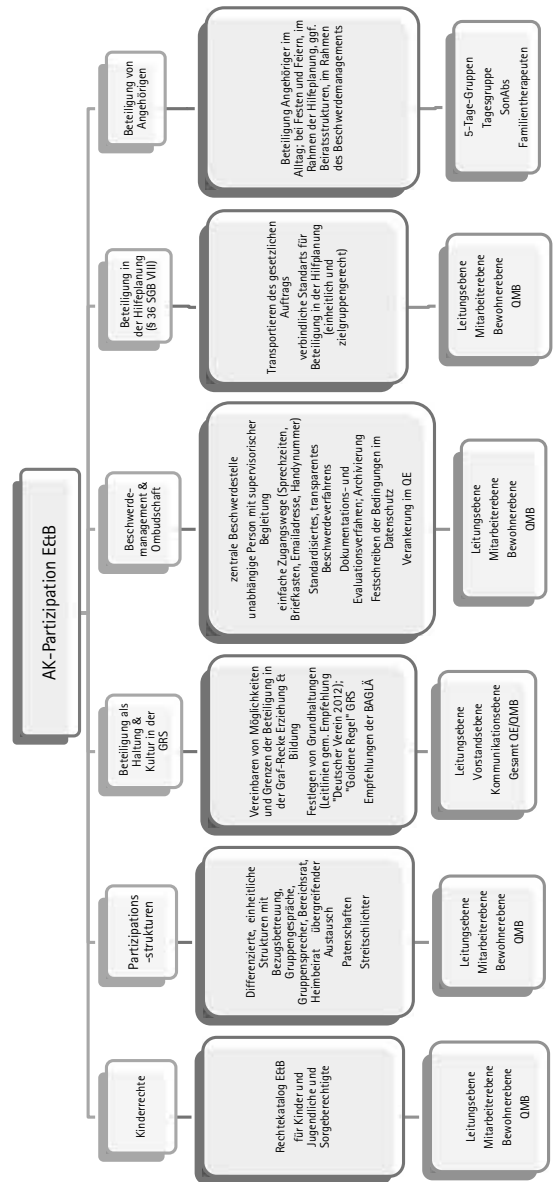
Sabine Brosch, Düsseldorf

Der Geschäftsbereich Graf Recke Erziehung & Bildung steht für die Evangelische Jugendhilfe der Graf-Recke-Stiftung in Düsseldorf und beschäftigt inzwischen mehr als 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese stehen in einer nunmehr über 180-jährigen Tradition und leisten heute Hilfe zur Erziehung, Beratung und (Aus-)Bildung für mehr als 1000 Kinder, Jugendliche und ihre Familien durch differenzierte Angebotsformen an mehreren Standorten im Großraum Düsseldorf. Ziel der Arbeit ist es, die Stärken der Mädchen und Jungen und ihrer Familien so zu fördern, dass sie bestehenden Schwierigkeiten überwinden können.

Im August 2012 wurde der »Arbeitskreis Partizipation« ins Leben gerufen, der sich auf der Basis der Empfehlungen des »Deutschen Vereins« eine Gliederung der Arbeitsschwerpunkte erstellte. Diese umfasste folgende Themenkomplexe (siehe Grafik) die durch verschiedene Unterarbeitsgruppen in unterschiedlicher Art und Weise bearbeitet wurden.

Die Arbeitsgruppe »Kinderrechte« entschied sich, den Rechkatalog für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Geschäftsbereichs Erziehung und Bildung partizipativ zu erarbeiten.

Zunächst erhielten alle 65 Gruppen ein Schreiben an die Mitarbeitenden mit der Bitte, das Thema Kinderrechte in ihren Gruppengesprächen zu diskutieren. Zur Anregung erhielten die Teams verschiedene Materialien wie beispielsweise die Broschüre »Die Rechte der Kinder« von LOGO einfach erklärt. Die Ergebnisse der Diskussionen wurden in fünf Terminen von März bis Mai 2013 zusammengetragen:



- Am 6. März 2013 trafen sich dazu Jugendliche im Alter ab 14 Jahren in Düsseldorf,
- am 14. März trafen sich Kinder bis etwa 14 Jahren in Hilden,
- am 21. März trafen sich Jugendliche der Wohn- und Tagesgruppen ab 14 Jahren in Raum Hilden,
- am 17. April trafen sich die Kinder- und
- am 22. April die Jugendlichen-Vertreter der Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Die Ergebnisse dieser ersten Treffen waren sehr abwechslungsreich und vielfältig. Es gab Gruppenvertreter, die – unterstützt durch die Mitarbeitenden ihrer Gruppen – intensive Recherchen in Büchern und im Internet betrieben hatten und hier kleine Referate bei den Treffen hielten. Es gab Gruppenvertreter, die gemeinsam mit ihren Mitbewohnern in mehreren Vorterrminen die unterschiedlichen Bereiche bearbeitet und in einer Collage zusammengefasst hatten, die im Plenum erläutert wurde. Andere Gruppenvertreter präsentierten alltagsbezogene Wünsche und Bedürfnisse ihrer Gruppe.

Allen Terminen gemeinsam war eine lebhafte und konstruktive Diskussion, die geprägt war von hohem gegenseitigen Respekt und Anerkennung. Schwächen, wie das Vergessen des Redebeitrags, emotionale Reaktionen beim Sprechen über das »Recht auf Familie« oder auch »Schutz und Sicherheit« und persönliche Themen wie die eigene sexuelle Orientierung, die im Alltag der Jugendhilfe häufig zum Gegenstand von Provokation und Spott werden, wurden in diesem Termin mit großer Ernsthaftigkeit behandelt. Über die Präsentation wurden in den Diskussionen Anregungen, Wünsche, Bedürfnisse und Kernthemen gesammelt. Diese breite Diskussion stellt die Basis für den nächsten Schritt hin zu einem konkreten Rechtekatalog des Geschäftsbereichs dar.

Am 16. September 2013 fand ein übergreifendes Treffen statt, zu dem Vertreterinnen und

Vertreter aller genannten Untergruppen eingeladen waren. Ziel dieses Termins war es, zu den einzelnen Schwerpunkten, die in der UN-Kinderrechtskonvention benannt sind, Formulierungen für die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu finden. Zu den vorgegebenen Überbegriffen Recht auf

- Gesundheit,
- Bildung und Ausbildung,
- Spiel, Freizeit und Erholung,
- elterliche Fürsorge,
- Privatsphäre,
- Betreuung bei Behinderung,
- freie Meinungsäußerung und Information,
- sofortige Hilfe in Notlagen,
- Gleichheit, Schutz vor Diskriminierung,
- Name und Staatsangehörigkeit

diskutierten die anwesenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, was dieses bezogen auf ihren Alltag bedeuteten könnte und welche »zwei Seiten der Medaille – Rechte und Pflichten« dieser Begriff für sie enthält.

Die Ergebnisse wurden durch die Mitarbeitenden der Arbeitsgruppe »Kinderrechte«, die auch die einzelnen Termine moderierten, gebündelt und zu einem Rechtekatalog zusammengestellt. Danach erfolgte eine Entwicklung der Darstellungsform. Nach intensiver Auseinandersetzung fiel die Entscheidung, das Format eines »Pixie-Buchs« aufzugreifen und von überladenen Plakaten Abstand zu nehmen. Das Pixie-Format, das zuvor – unterstützt durch Remi Stork, Geschäftsführer der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (EAF) in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., für eine Übersicht aller geplanter Aktivitäten eines Drei-Jahres-Plans favorisiert worden war, erhielt hier immer mehr Gewicht. Auf ein Plakat sollte jedoch nicht ganz verzichtet werden und die Idee eines Hinweisplakats mit einem wiedererkennbaren Logo, das auch auf dem Rechtekatalog zu finden sein sollte, entstand.

Für die Gestaltung des Logos fiel die Wahl schnell darauf, Sven Tiller als Unterstützung hinzuzuziehen. Sven Tiller ist ein langjähriger Mitarbeiter mit Talent zu grafischer Gestaltung, der mit den Jugendlichen und Kolleginnen seiner Gruppe schon so manchen Logo-Wettbewerb für die Sommerfeste gewonnen hatte. Sven Tiller erstellte eine ganze Tischvorlage voller Entwürfe. Die Wahl fiel hier auf das Symbol des Vorfahrtschildes, das zunächst ein Junge zierte, der die Rechte und Pflichten auf seinen Schultern trug und ausbalancierte. In enger Zusammenarbeit mit dem Referat Unternehmenskommunikation, der Geschäftsbereichsleitung der Graf Recke Stiftung, Michael Mertens sowie dem besonderen Engagement von Thaisa Cypionka, die in dieser Zeit dort als Praktikantin tätig war, wurde die grafische Gestaltung des Pixie-Buchs entworfen und das Logo gemeinsam mit Sven Tiller weiterentwickelt, sodass es nun einen Jungen und ein Mädchen zeigt.

Während dieser Feinarbeiten zeigte sich deutlich der Effekt, den die gemeinsame Gestaltung mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hatte. Wurden Mitarbeiter der Arbeitsgruppe »Kinderrechte« von Teilnehmern der Rechtekatalogs-Termine angetroffen, wurden sofort Fragen gestellt wie »Wann gibt es wieder ein Treffen?«, »Wann geht es denn weiter?«; »Wann können wir den Rechtekatalog sehen?«.

Ein weiterer Nebeneffekt war auch, dass aktuelle unternehmerische Entscheidungen aktiv von den Jugendlichen diskutiert wurden und das Recht auf Information und freie Meinungsäußerung auf der Basis der »Kinderrechediskussion« eingefordert wurde. So entstand eine friedliche Demonstration, die die Unzufriedenheit der Jugendlichen mit einer Teilbetriebsschließung im arbeitspädagogischen Bereich zum Ausdruck brachte. Hier organisierten die Jugendlichen sich selbst, fragten um Erlaubnis für die Demonstration, handelten Rahmenbedingungen aus, gaben Interviews für die Presse und baten die Geschäftsbereichsleitung und den Vorstand um

eine Stellungnahme. Für die Aktion ernteten die organisierenden und teilnehmenden Jugendlichen großen Respekt. Diese »große Aktion« bildet bis heute die Basis für Informationstermine der Geschäftsbereichsleitung und des Vorstands mit Vertretern der Wohngruppen bei weitreichenden Planungen, wie einer geplanten Umgestaltung großer Geländeareale der Erziehung & Bildung.

Als letztendlich das Produkt – der Rechtekatalog – zum Monatsende März 2014 gedruckt und veröffentlicht wurde, gab dies erneut Stoff für Diskussionen. Die beteiligten Gruppen – die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die pädagogischen Mitarbeitenden – waren stolz auf ihr Werk. Auch Personen, die bisher noch keine gezielte Auseinandersetzung mit dem Thema hatten, fühlten sich durch die fröhliche Gestaltung angesprochen und fingen an, Fragen zu stellen. Mittlerweile ist der Rechtekatalog nicht mehr wegzudenken. An vielen Stellen im Geschäftsbereich trifft man auf das Hinweisplakat und ausgelegte Exemplare des Rechtekatalogs, Kinder und Jugendliche kommen mit dem Buch zu ihrem Hilfeplangespräch und weisen auf ihre Rechte hin – oder blättern einfach zwischendurch darin herum.

Am Ende ist der Geschäftsbereich mit dem Thema jedoch nach der Erstellung des Katalogs noch lange nicht. Im nächsten Schritt ist eine Weiterentwicklung mit den Gruppen des Fachbereichs für »Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung« geplant. Hier entsteht ein Plakat, das die Farben und das Logo mit einer grafischen Darstellung der Rechte in Collagenform verbinden soll und damit einen Zugang auch für diejenigen bietet, die nicht oder nur wenig lesen können.

Als festes Ritual besteht seit 2013 die Feier des »Tags der Kinderrechte« am 20. November. Hier gestaltet jede Gruppe auf ihre Weise einen Themenabend zu den Kinderrechten und sendet eine Dokumentation wie etwa ein Foto oder eine Collage, an den Arbeitskreis Partizipation. Für 2014

ist hier erstmals eine kleine Ausstellung der Ergebnisse in der Verwaltung geplant.

Damit der Rechtekatalog ebenso wie die Informationen zur Graf Recke Stiftung allgemein, zur Beschwerdestelle, zu den Aktivitäten des Sport- und Freizeitbereichs sowie zur Kirchengemeinde und zu gruppenbezogenen Informationen jedem Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegen, wird im Jahr 2014 ein Informations- und Begrüßungspaket für neue Bewohnerinnen und Bewohner eingeführt.

Über die Beschäftigung mit der Partizipation – und die vielen Effekte, die gerade im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Rechtekatalogs entstanden sind – gibt es aktuell ein weiteres Großprojekt: Unterstützt unter anderem durch die Kämpgen-Stiftung als Fördermittelgeber läuft gerade eine filmische Dokumentation der Partizipationsprozesse in unserem Geschäftsbereich in Zusammenarbeit mit einem Filmteam um die freie Journalistin Anke Bruns. Das Ergebnis wird in der ersten Jahreshälfte 2015 vorliegen und noch einmal die verschiedenen Aspekte aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten.

Insgesamt haben 75 Bewohner und Mitarbeiter aus 34 Wohn- und Tagesgruppen sowie unterschiedlicher Bereiche der Erziehung und Bildung mitgewirkt. Letztendlich hatte die aktive Auseinandersetzung mit Partizipation im Allgemeinen und den Kinderrechten im Besonderen einige geplante und auch viele ungeplante Effekte – im Fazit ist durch das gemeinsame Erarbeiten eine gute Basis für viele weitere Entwicklungen entstanden, die im Alltag immer wieder deutlich zu spüren ist. Wir sind gespannt, was uns hier in den kommenden Jahren noch alles erwartet.

Einen Eindruck der Broschüre erhalten Sie im *TIPP* in der Mitte des Heftes.

Literatur

Die Rechte der Kinder von logo einfach erklärt; Herausgeber Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2011/DV%2039_11.pdf (08.05.2012)

Sabine Brosch
Fachaufsicht
Graf Recke
Erziehung & Bildung
Fachbereich I
Einbrunger Str. 84
40489 Düsseldorf



s.brosch@graf-recke-stiftung.de
www.graf-recke-stiftung.de

Von schwankenden Planken zum soliden Fundament einer Stiftung – OUTLAW auf neuem Kurs

Gerald Mennen, Hamm

Glaubst du, du bist noch zu klein, um große Fragen zu stellen?

Dann kriegen die Großen dich klein, noch bevor du groß genug bist.

(Erich Fried)

Das Jahr 2014 ist für das Thema »Kinderrechte« ein symbolträchtiges Jahr. Vor 25 Jahren, genau am 20. November 1989, wurde das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) einstimmig durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. In Deutschland gilt die Konvention aber erst seit 2010 uneingeschränkt.

In diesen Tagen jährt sich auch für OUTLAW, einem überregional tätigen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, ein wichtiges Datum: Vor etwas mehr als einem viertel Jahrhundert ist ein Verein mit diesem Namen gegründet worden, um mit dem auch damals ungewöhnlichen Konzept von mehrmonatigen Segelreisen jungen Menschen Möglichkeiten zu eröffnen, ihr Recht auf Menschenwürde, Entwicklung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aktiv einzulösen und den Anschluss wiederzufinden nach oft langen Wegen in die »Rechtlosigkeit« durch frühe und dauerhafte Verletzungen ihrer fundamentalen Kinderrechte.

Damit hat der Verein die schon mehrjährige Tradition eines Segelschiffs fortgesetzt, welches den Namen OUTLAW trug (siehe Foto).



Dieser Gegenentwurf zur Geschlossenen Unterbringung basierte auf der Grundüberzeugung der Verantwortlichen bei OUTLAW, dass keine Kinder im Namen der Pädagogik eingesperrt werden dürfen. Wie aktuell und scheinbar auch gewollt jedoch die Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe auch heute noch ist, zeigt das Beispiel einer erst vor wenigen Jahren neu eröffnete Einrichtung in Lohne/Niedersachsen.

Die im Namen OUTLAW liegende Anspielung auf die Opposition der Gesetzlosen, ihre Gegenkultur und Selbstbehauptung jenseits des Rechtmäßigen gehört zum Vermächtnis der Organisationsgeschichte von OUTLAW. Der Name lässt sich aber auch so deuten: Hier geht es um die Menschen, um die Familien, Kinder, Jugendlichen und junge Heranwachsende, denen ihre Rechte vorenthalten werden – es geht um diejenigen, die nicht zu ihrem Recht kommen.

Jedoch, haben wir einen Grund dieses Jubiläum zu feiern? Was wurde wirklich erreicht im vergangenen Vierteljahrhundert? Und welche Bausteine sind noch zu bearbeiten?

Auch wir bei OUTLAW haben uns die Frage gestellt – und müssen es auch in Zukunft immer wieder tun –, ob wir das Richtige tun und ob wir das Richtige auch richtig tun.

Natürlich – wir bei OUTLAW haben durch die Schiffsreisen sehr früh gelernt, wie wichtig eine begleitete und abgesicherte Rückführung für die Jugendlichen ist und dass sich Transferprozesse vom »Lern- und Erfahrungsraum Schiff« nicht automatisch ergeben.



Natürlich haben wir erkannt, dass es effektiver und auch effizienter ist, möglichst früh jungen belasteten Familien und den Kindern und Jugendlichen Hilfen anzubieten, anstatt im späten jugendlichen Alter als »Reparaturbetrieb« aufzutreten. Wir haben begriffen, dass es wichtig ist, den Kindern und Jugendlichen im Sozialraum die notwendigen Unterstützungen zu bieten und die dort vorhandenen Ressourcen auch aktiv nutzbar zu machen. Wir haben Antworten auf individuelle Problemlagen von Familien und Kindern gesucht und daraus individuelle und vor allem flexible Angebote entwickelt.

Dabei sind wir unserer Tradition treu geblieben, haben aber versucht, uns mit unseren Angeboten

konsequent weiterzuentwickeln. Der Auftrag ist geblieben, die Formate und Konzepte haben sich verändert. Von Beginn an war der Grundsatz der Partizipation ein Leitgedanke unserer Arbeit. Dieser drückt sich auch in unserem Slogan aus: »Wir finden den Weg. Gemeinsam«.

Aus dem gleichnamigen Verein entwickelte sich die gemeinnützige OUTLAW-Gesellschaft für Kinder und Jugendhilfe mbH, die heute in neun Bundesländern aktiv ist und sich mit über 1.000 Mitarbeiter/innen für die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien einsetzt.

Im Sommer 2012 wurde »OUTLAW.die Stiftung« mit dem Ziel gegründet, auch außerhalb der operativen Arbeit eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe das Thema Kinderrechte in den Fokus zu nehmen. So ist die Förderung und Unterstützung junger Menschen und Familien in ihren Rechten auf Entwicklung, Bildung und Teilhabe durch geeignete Vorhaben sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Art, so zum Beispiel mit Kampagnen, Förderwettbewerben, politischen Initiativen, konkreten individuellen Hilfen und internationalen Projekten Zweck der Stiftung. Konkret stehen zurzeit folgende Aktivitäten im Mittelpunkt:

- OUTLAW ist als Träger der freien Jugendhilfe überregional aktiv. Das hat natürlich auch quasi zwangsläufig zur Folge, dass auch OUTLAW.die Stiftung sich bundesweit engagiert. Es gilt insbesondere, eine starke Lobby für Kinderrechte zu entwickeln. In der Bundesrepublik haben wir nicht die Situation wie zum Beispiel in Schweden, wo diese Lobbyarbeit von prominenter Stelle – quasi von oben – betrieben wird: hier steht Königin Silvia von Schweden als Initiatorin und »Frontfrau« für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention und lädt unter anderem einmal jährlich zu einem großen Kinderrechtsforum in ihren Palast ein. In Deutschland ist die Monarchie seit fast 100 Jahren abgeschafft und das ist auch gut so. An die Stelle dieser monolithischen Unterstützung muss sich bei uns ein starkes

Netzwerk von Personen und Institutionen entwickeln, die sich für das Thema Kinderrechte engagieren. An diesem Prozess will OUTLAW die Stiftung mitarbeiten.

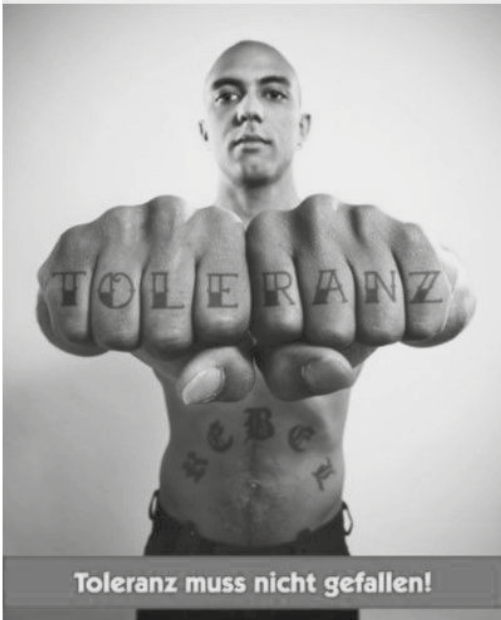
- OUTLAW die Stiftung unterstützt die bundesweite Aktion, die Kinderrechte in den Landesverfassungen und im Grundgesetz zu verankern. Natürlich fallen Kinder auch unter die Menschenrechte, sind damit allen Menschen gleichgestellt. Auf der anderen Seite benötigen Kinder einen besonderen Schutz und eine besondere Förderung. Und diese müssen von den Erwachsenen in unserer Gesellschaft bereitgestellt werden: Erwachsene tragen die Verantwortung für die Kinder. Gemäß Artikel 25 des Grundgesetzes nimmt die Konvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes ein. Sie steht damit allerdings nicht über der Verfassung. Im Falle einer Konkurrenz zwischen Grundgesetz und Kinderrechtskonvention kommt dem Grundgesetz eine Vorrangstellung zu. Noch Anfang 2014 hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes die Bundesrepublik zum wiederholten Male angemahnt, Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen.
- Der Aufbau eines Ombudschafswesens bestehend aus unabhängigen Beschwerde- und Beratungsstellen wird in allen Bundesländern seit 2002 betrieben. Diese Anlaufstellen bieten Kindern, Jugendlichen und jungen Familien unter Berücksichtigung fachlicher Maßstäbe Beratung, Begleitung und Unterstützung bei ihren Anliegen beziehungsweise Beschwerden an. Diese Anliegen können sich auf die Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger oder der Leistungserbringung durch einen freien Jugendhilfeträger beziehen. Ziel muss eine einvernehmliche Abhilfe der Beschwerde sein. Auch hier betätigt sich OUTLAW die Stiftung aktiv.
- Neben den Schutz- und Förderrechten sind in der UN-Kinderrechtskonvention auch Beteiligungrechte für Kinder genannt. Hierzu

wird von vielen Fachleuten eine Erweiterung der demokratischen Rechte durch eine Verankerung eines Kinderwahlrechts gefordert. Warum, so muss man sich fragen, haben diejenigen, um deren Zukunft es geht, kein Mitspracherecht bei Wahlen? Welche Beteiligungsformen sind denkbar und wie kann ein Wahlrecht für Kinder umgesetzt werden? An diesen Themen will OUTLAW die Stiftung in Zukunft mitarbeiten. So kann zumindest in Frage gestellt werden, ob die kürzlich durch die Bundesregierung beschlossenen Wahlgeschenke an die Rentnerinnen und Rentner unserer Republik, die allein von den heutigen Kindern bezahlt werden müssen, von den großen Parteien auch dann verteilt worden wären, wenn Kinder ein Wahlrecht hätten.

- Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die einzelnen Länder dazu, die Kinderrechte durch geeignete Maßnahmen bekannt zu machen. Das schließt natürlich insbesondere auch die Fachkräfte ein. Deshalb veranstaltet OUTLAW die Stiftung mit Partnern am 25. und 26. September 2014 einen bundesweiten Kinderrechtekongress in Koblenz. Der Kongress steht unter dem Titel: »Kinderrechte – Fixstern einer modernen Kinder- und Jugendhilfe?« und wird vielfältige Möglichkeiten bieten, sich über den aktuellen Stand zur Umsetzung der Kinderrechte zu informieren, Projekte und Akteure aus der pädagogischen Praxis in Deutschland und dem deutschsprachigen Ausland kennenzulernen und mit interessierten Kolleginnen und Kollegen intensiv Erfahrungen und Ideen zu diskutieren. Mehr dazu unter www.kinderrechte-kongress.de.

Tragen unsere Aktivitäten und Leistungen für junge Menschen und Familien aber wirklich dazu bei, eine gerechte Teilhabe an materieller Versorgung und Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen? Armut und Diskriminierung in ihren vielfältigen Erscheinungsformen sehen und beim Namen nennen ist das eine; entschieden, phantasievoll und gemeinsam Lö-

sungen zu erarbeiten das andere. Gerechte Entwicklungschancen für alle jungen Menschen sowohl in der konkreten Praxis unserer Projekte als auch grundsätzlich in den Regionen zum Thema öffentlicher Verantwortung zu machen, ist der Anspruch, an dem wir uns auch in der Zukunft messen lassen müssen.



Beispielhaft sei hier die unbefriedigende Situation der sogenannten »Care Leavers« genannt: Junge Volljährige, die auf sich alleine gestellt beim Versuch scheitern, nach zum Teil langer Jugendhilfekarriere auf eigenen Beinen zu stehen. Welche Unterstützung ist notwendig, damit die vorher geleisteten »Investitionen« nicht vergeblich sind und die jungen Menschen tatsächlich zu produktiven Mitgliedern der Gesellschaft werden?

Oder ein zweites Beispiel: Wie sieht es mit den vielen Kindern und Jugendlichen in den Flüchtlingseinrichtungen in der Bundesrepublik aus? Nachdem der Status der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge jetzt geklärt ist, müssen für diese Kinder und Jugendlichen auch die Maßstäbe der UN-Kinderrechtskonvention gelten.

Und noch ein grundsätzliches Thema: Es gibt weltweit kein Industrieland, in dem der Zusammenhang von sozialer Herkunft und Schulerfolg so eng ist wie in der Bundesrepublik. Damit tradieren wir die Teilhabemöglichkeiten und den sozialen Status in einem Maße, wie er nicht nur aus ethischen Gesichtspunkten untragbar, sondern auch aus ökonomischer Sicht für eine moderne Industriegesellschaft nicht förderlich ist. Und in diesem Zusammenhang muss auch die Frage gestellt werden, wie wir in die in der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Umsetzung der Inklusion in den Schulen ernsthaft angehen können, wenn wir immer noch in einem mehrgliedrigen Schulsystem eine systematische Ausgrenzung von Schülerinnen und Schülern betreiben. Die Schule und damit unsere Gesellschaft genügt dem Anspruch einer gerechten Chancenverteilung nicht.



Es gibt also genügend Ansatzpunkte für eine aktive Einmischung und konkrete Mitwirkung. In der Präambel der Satzung von OUTLAW die Stiftung heißt es dazu: »Ob in der alltäglichen Praxis konkreter Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, ob in besonderen Vorhaben der Bildungsarbeit

oder in Aktionen gesellschaftlicher Einmischung in Worten, Bildern oder Taten, immer muss deutlich werden, dass Grundlage und Bezugspunkt die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind. Orientierungsrahmen sind die Verfassungsrechte unseres Grundgesetzes ebenso wie internationale Konventionen und Vertragswerke, wie die UN-Kinderrechte-Konvention oder die Vereinbarung der Europäischen Menschenrechts- und Sozialcharta.« □

Gerald Mennen
Geschäftsführender Vorstand
Outlaw
Feidikstraße 27
59065 Hamm
info@outlaw-diestiftung.de
www.outlaw-diestiftung.de



Kinderrechte-Kongress-Koblenz

„Kinderrechte - Fixstern einer modernen Kinder- und Jugendhilfe?“

25./26.
September 2014

4 Vorträge

Malu Dreyer
(Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz)

Prof. Dr. Jörg Maywald
(National Coalition)

Prof. Dr. Christian Schraper
(OUTLAW, die Stiftung und Uni Koblenz-Landau)

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl
(Freie Universität Berlin)

5 Fachforen

- Kinderrechte und Kinderschutz
- Kinderrechte und Organisation
- Kinderrechte und Profession
- Kinderrechte und Lebenswelten
- Kinderrechte und Ombudschaften

25 Praxis-Spotlights

Organisationen, Einrichtungen und Projekte aus den unterschiedlichsten Bereichen präsentieren „spotlight“-artig ihre konkrete Praxis zur Verwirklichung von Kinderrechten.

Weitere Infos und Anmeldung unter: www.kinderrechte-kongress.de

Ungenährte Eltern – Die »Integrative Familienbegleitung« als Beispiel für Wege aus der elterlichen Hilflosigkeit

Grit Ludwig, Simone Vogt, Bautzen; Angelika Welke, Kamenz

Wie kann es gelingen, hilflose Eltern so zu stärken, dass ihnen ein Zusammenleben als Familie möglich bleibt oder wird? Die Integrative Familienbegleitung (IFB) ist ein Angebot, welches nicht nur erzieherische Kompetenzen vermittelt, sondern auch Raum bietet für die persönliche Entwicklung und Auseinandersetzung mit eigenen Prägungen und Verletzungen. Am Beispiel einer Familie zeigen wir, was die Integrative Familienbegleitung im Landkreis Bautzen praktisch leisten kann und welche theoretischen Annahmen und Erkenntnisse der Arbeit zugrunde liegen.

1. Einführung – »Vererbte Biografien«

Wir wollen Ihnen gern zuerst Familie Schlosser (Name geändert) vorstellen:

Mutter und Vater leben mit einem gemeinsamen Kind im Alter von zwei Jahren zusammen, die Mutter hat eine Tochter in die Familie mitgebracht, die jetzt sechs Jahre alt ist, der Vater hat ebenfalls schon eine zehnjährige Tochter, die mit ihnen lebt. Es gibt viel Streit in der Familie, Stress mit den Großeltern, die Wohnung ist chaotisch, der Vater selten zu Hause, er muss viel arbeiten, die Mutter ist oft mit den Kindern und dem Haushalt überfordert. Sie selbst war als Kind lange im Heim, denn auch ihre Eltern waren überfordert. Wenn sie heute an ihre Kindheit denkt, dann ist da vor allem: Einsamkeit, Ausgesetztsein, Verlorenheit. Wie soll sie da ihren eigenen Kindern Sicherheit, Zuwendung und Halt vermitteln?

»Die Weitergabe einer Traumatisierung von der einen Generation an die nächste ist inzwischen klinisch vielfach belegt« (Rauwald u. Quindeau, 2013, S. 66) und in zahlreichen Publikationen zum Thema »Trauma« ausführlich diskutiert wor-

den. Auch im Kontext der Integrativen Familienbegleitung – die Kinderarche Sachsen betreibt drei Angebote dieser Art in Lichtenberg, Kamenz und Bautzen – treffen wir immer wieder auf Eltern, die zweifelsohne den Anspruch haben, gute Eltern zu sein. Und dennoch vererben sie in der hoch bedeutsamen Beziehung zu ihren Kindern ihre eigenen unverarbeiteten Wunden unbewusst weiter.

Demzufolge zeigen die Biografien der Väter und Mütter, die wir im Rahmen unserer Hilfe eine Zeit lang begleiten, vielfach eigene emotionale und materielle Unterversorgung in der Kindheit und Jugendzeit sowie nicht selten einschneidende Erlebnisse, die geprägt sind von physischer und psychischer Gewalterfahrung.

Auch Frau Schlosser musste als Kind Missbrauch innerhalb ihrer Familie erleiden. Die Verletzung wirkt bis heute fort.

Dies führt häufig »zu einer zumindest partiellen Unfähigkeit, den Aufgaben der Elternschaft in einer ausreichenden Weise nachzukommen und ihre Kinder vor der eigenen Erfahrung zu schützen.« (ebd., S. 66). Darüber hinaus ist der Alltag dieser ohnehin schon traumatisch belasteten Familien oftmals geprägt von aktuellen Stressbelastungen wie zum Beispiel monetären Engpässen, akuten Schuldenproblematiken, familiengerichtlichen Verfahren, Beziehungen mit hohem Konfliktpotenzial und dem alltäglichen Kampf, Gefühle wie Hilflosigkeit, Angst und Hoffnungslosigkeit in ihrem eigenen Erleben nicht siegen zu lassen.



Hilfreiche Rituale wie das Gestalten der Mahlzeiten oder der Zeit vor dem Zubettgehen werden in der IFB-Wohnung gemeinsam eingeübt.

Familie Schlosser kämpft auch an allen Fronten: Obwohl der Mann viel arbeitet, ist das Geld immer knapp. Die Eltern des Vaters wohnen direkt nebenan und mischen sich kräftig in das Familiengeschehen ein. Die Mutter der Mutter blockiert jeden Kontakt.

Der überwiegende Teil der Familien, die vermittelt durch das Jugendamt die Integrative Familienbegleitung für sich in Anspruch nehmen, kann bereits mehrere vorangegangene Hilfeprozesse aufweisen beispielsweise in Form von Sozialpädagogischer Familienhilfe, Fremdunterbringung der Kinder oder auch psychiatrischen Behandlungen. In der Regel führten diese Unterstützungsmaßnahmen noch nicht zu einer kontinuierlich verbesserten Beziehung zwischen Eltern und Kindern sowie zu einer »störungsfreieren« Alltagsbewältigung. Eine Erklärung hierfür könnte unter anderem auch sein, dass bisher die hochbelasteten bis traumatischen und prägenden Erfahrungen der Eltern in ihrer eigenen Biografie nicht hinreichend berücksichtigt und aufgearbeitet worden sind, sondern vielmehr an der Korrektur ihrer scheinbar erzieherischen Inkompetenz gearbeitet worden ist (vgl. Korittko u. Pleyer, 2010, S. 160).

Dem Jugendamt ist Familie Schlosser schon seit längerem bekannt. Unterstützung wurde in Form von sozialpädagogischer Familienhilfe gewährt. Eine nachhaltige Verbesserung der Situation konnte dadurch nicht erreicht werden.

Auf Grundlage dieser Überlegungen bietet die Integrative Familienbegleitung ein ganzheitliches Konzept an, das sowohl eine zeitlich befristete intensive sozialpädagogische »Alltagsbegleitung« für Familien in akuten oder chronisch belasteten Lebenssituationen umfasst als auch die Möglichkeit für Eltern, sich in einem geschützten Rahmen mit ihrer eigenen Lebensgeschichte und den damit verbundenen internalisierten Verhaltensweisen auseinanderzusetzen. Im bestmöglichen Fall können im Beratungsprozess ein bewusstes Verständnis sowie Erklärungsansätze für die negativen Übertragungen innerhalb des Familiensystems erarbeitet werden, um perspektivisch geeignete Wege zu finden, sich aus diesen lösen zu können (vgl. Konrad, 2013, S. 51).

2. Struktureller Rahmen – Wie sieht das Konzept der Integrativen Familienbegleitung konkret aus?

Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des § 27 Absatz 2 und 3 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt. Wie bereits oben angedeutet, ist die Integrative Familienbegleitung eine ganzheitliche Hilfeform, die stationäre, teilstationäre und ambulante Elemente miteinander verknüpft. In der Praxis bedeutet dies, dass alle zum Kernsystem gehörenden Familienmitglieder in der stationären Zeit der Hilfe von Montag bis Freitag in die Räumlichkeiten der Integrativen Familienbegleitung einziehen. In diesem Kontext erfolgen neben der sozialpädagogischen Begleitung der Familie auch therapeutische und pädagogische Angebote wie zum Beispiel systemische Einzelberatung für Mütter und Väter (siehe oben), Paarberatung,

Elternkurse und Gesprächsrunden mit allen Familienmitgliedern.

Die erste stationäre Phase umfasst einen Zeitraum von zwei Wochen, um den Familien eine intensive Unterstützung beim Einstieg in die Hilfe zu gewährleisten. Zudem bietet die Dauer dieser Einstiegsphase die Möglichkeit, das Familiensystem besser kennenzulernen und infolgedessen den Hilfebedarf differenzierter erfassen zu können.

Als Familie Schlosser zu uns in die Integrative Familienbegleitung Kamenz einzieht, kommen Mutter, Vater und drei Töchter mit viel Gepäck und noch mehr Skepsis. Sie beziehen zwei Schlafzimmer und ein Wohnzimmer, haben ihr eigenes Bad und nutzen die große Küche der IFB-Wohnung. Während der ersten zwei Wochen ist tagsüber immer einer von uns da, begleitet die Familie und kommt mit allen Familienmitgliedern ins Gespräch.

Alle weiteren stationären Zeiten umfassen jeweils nur eine Woche. Im Anschluss an die stationären Phasen erfolgt eine fünfwöchige teilstationäre und ambulante Phase. Dies bedeutet für die Familien, dass mindestens zwei Hausbesuche pro Woche durch einen festen Familienbegleiter stattfinden und sie zusätzlich an einem vereinbarten Tag pro Woche in die Räumlichkeiten der Integrativen Familienbegleitung kommen, um an dem für sie individuell gestalteten Elternkurs und an den therapeutischen Angeboten teilzunehmen. In dem vorgegebenen zeitlich befristeten Rahmen von sechs Monaten wiederholen sich die Phasen der Hilfe im Rhythmus von sechs Wochen. Bei Bedarf kann die Hilfe um weitere drei Monate verlängert werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit und eines gelingenden Ablösungsprozesses werden die Familien in der Regel nach der Beendigung der regulären Integrativen Familienbegleitung von uns durch Fachleistungsstunden betreut.



Welche Strukturen in einer Familie wirken, das machen wir auf verschiedene und sehr anschauliche Weise sichtbar.

3. Grundprinzipien der Integrativen Familienbegleitung

Wie muss es sich anfühlen, Helfern und Helferinnen Zugang in die Intimität familiären Lebens zu gewähren? Menschen, die einen *Auftrag auf rechtlicher Basis* haben, sich einzumischen oder im eigenen Leben zu wühlen, das niemanden etwas angeht? Besuche, die häufig zugelassen werden *müssen*, da andernfalls Konsequenzen drohen, die noch unliebsamer erscheinen?

Familien, die die Hilfe der Integrativen Familienbegleitung in Anspruch nehmen, zeigen und benennen zunächst eine Fülle von Ängsten und Vorbehalten. In der Mehrzahl der Fälle sind unserer Hilfe – wie oben beschrieben – andere vorausgegangen, die ein breites Spektrum an Erfahrungen mit Helfersystemen generiert haben. Damit verbunden sind individuelle Befürchtungen und Erwartungen an weitere »helfende Eingriffe«, die vielleicht eigene Strategien und Lebensentwürfe »bewerten und in Frage stellen«. Dies kann – und darf – unter anderem Widerstand erzeugen. Es ist Teil unserer Arbeit und unseres professionellen Selbstverständnisses, mit diesem Widerstand bewusst umzugehen. »In diesem Sinne gibt es also keine widerständigen, veränderungsunwilligen oder veränderungsunfähigen Klientinnen, sondern eine nicht gelungene Passung zwischen dem Handeln der So-

zialarbeiterinnen und dem ihrer Adressatinnen«. (Ritscher, 2007, S. 46)

Wie kann eine solche Passung gelingen?

Am ersten Tag saßen Frau und Herr Schlosser uns mit verschränkten Armen gegenüber: »Wir müssen ja hier sein, wir wollen das nicht! Was soll das überhaupt? Wir kommen doch klar!« – Das ist für uns kein Grund, uns zurückgewiesen zu fühlen. »Wir wissen, dass Sie hier sein müssen. Wie können wir diese Zeit trotzdem so gestalten, dass Sie etwas mitnehmen können?«

Es scheint so zu sein, dass ein zentraler Aspekt gelungener Kooperation und Kommunikation darin besteht, mit welcher inneren Haltung professionelle Helfer den Adressaten sozialer und familientherapeutischer Arbeit begegnen. »Die professionelle systemische Haltung lässt sich als »interessierte Hinwendung« kennzeichnen.« (ebd. S. 107) Das bedeutet eine grundsätzliche Wertschätzung sowohl der Person als auch bisheriger Lösungsstrategien, selbst wenn diese destruktiv erscheinen wie zum Beispiel die Entlastung durch Drogenkonsum. »Konsequenterweise werden auch Symptome nicht mehr als Ausdruck individueller Störungen interpretiert, sondern als in einem bestimmten Beziehungskontext sinnvolle Verhaltensweisen.« (ebd., S 35)

Es bedeutet weiterhin Toleranz gegenüber Differenzen in Bezug auf Normen und Werte, Allparteilichkeit, Respekt, Neugier, »systemische Demut« und nicht zuletzt eine entlastende Portion Humor im Umgang miteinander (vgl. ebd. S. 108 ff.).

Vor allem Frau Schlosser sorgte immer wieder für Heiterkeit durch ihre ganz direkte Art, in Gesprächen zu benennen, was ihr gefällt und gut tut oder was sie »anpiekt«.

»Systemische Demut« wird im Kontext der Integrativen Familienbegleitung als Demut gegenüber Veränderungsprozessen verstanden, die wir

begleiten oder anstoßen können, für die sich zu entscheiden jedoch in der Verantwortung der betreuten Familien bleibt. Wolf Ritscher betont diesen Aspekt wie folgt: »Professionalität zeigt sich aber auch darin, den Adressatinnen die Verantwortung für die Veränderungs- oder Nichtveränderungsentscheidung zu überlassen.« (ebd. S. 46). Ein weiterer Aspekt systemischer Demut bezieht sich auf den bewussten, reflektierten Umgang mit den nicht vermeidbaren asymmetrischen Machtverhältnissen in der Triangulation von Familie-Helfer-Jugendamt (Conen, Cecchin, 2007, S. 82, 122).

Infolgedessen ist Transparenz eine wesentliche Grundlage der vertrauensvollen professionellen Beziehung zu den betreuten Familien. Transparenz in der Arbeit mit unseren Adressaten bedeutet, dass diesen mit Offenheit begegnet wird, ihnen so viele Informationen wie möglich mitgeteilt werden, Helfer erfahrbar sind und ihr Handeln nachvollziehbar (vgl. ebd. S. 116 f.). Das heißt unter anderem, dass Klienten wissen dürfen, was der Helfer über sie weiß und denkt oder was er an die Instanz sozialer Kontrolle weitergibt.

Wir haben Familie Schlosser alle Hilfeplanberichte zum Lesen gegeben, ihnen von Gesprächen mit dem Jugendamt berichtet, ihnen erzählt, was noch vor ihnen liegt, welche Bedenken es gibt und schwierige Entscheidungen direkt vermittelt. So haben wir bei der älteren Tochter der Frau eine Kindeswohlgefährdung gesehen, die zeitweise eine Unterbringung im Heim nötig erscheinen ließ. Bevor wir dies beim Jugendamt anzeigten, informierten wir die Eltern und erklärten unsere Entscheidung.

Zentrale Grundlage all dessen ist es, in einem Hilfeprozess als Person in Erscheinung zu treten, auf professioneller Ebene *Beziehung* anzubieten beziehungsweise *Bindung* zuzulassen, *begründbare Hoffnung* für den Prozess und seine Protagonisten zu bewahren und manchmal sogar zeitweise zu übernehmen. Last but not least ist

eine grundsätzliche Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Denkens und Handelns, des Prozesses und der Teamarbeit notwendig, um eigene und von Familien angebotene Handlungs- und Verhaltensmuster zu vermeiden und damit immer wieder auf eine Metaebene professionellen Arbeitens zurückzugelangen.

Obwohl Frau Schlosser die Familientherapeutin zunächst ablehnte – »Sie sind ja wie meine Mutter!« –, entwickelte sie mit der Zeit großes Vertrauen und konnte die Begleitung annehmen. Selbst in der kritischen Situation, als die Tochter aus der Familie genommen wurde, war Begleitung möglich.

Diese kurze Beschreibung der Grundlagen für die Arbeit in der Integrativen Familienbegleitung kann den Handlungsrahmen nur andeuten. Wesentlich ist jedoch eine systemische Grundhaltung basierend auf den Annahmen systemtheoretischer Konzepte.

4. Mitwirkung und Selbstbestimmung – Chancen für Veränderung

Basierend auf den bereits beschriebenen Grundlagen der Integrativen Familienbegleitung steht die Stärkung der Familie, insbesondere der Eltern als *primärer Sozialisationsinstanz* (vgl. <http://lexikon.stangl.eu/5103/primare-sozialisationsinstanz/>), an erster Stelle. Infolgedessen ist es ein Ziel der Hilfe, gemeinsam mit der Familie positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen zu schaffen, damit ein Zusammenleben aller auf Dauer möglich bleibt. Dabei sehen wir die Familie als ganzheitliches System, das lösungs-, ressourcen- und lebensweltorientiert Raum bekommt, um seine ganz spezifischen Problemlagen zu bearbeiten und ein Gefühl der Selbstwirksamkeit zu entwickeln.

Im Rahmen der Integrativen Familienbegleitung können Erziehungsberechtigte auf der oben beschriebenen Grundlage systemischen Denkens und Handelns in ihrer Erziehungskompetenz

gestärkt werden sowie ihre eigenen Ressourcen und Fähigkeiten erkennen und ausbauen.

Die größte Ressource von Familie Schlosser war die feste Absicht, eine funktionierende Familie zu sein, die zusammenhält und aus der niemand ausgestoßen wird. Frau Schlosser war sehr mitwirkungsbereit und hat viele biographische Zusammenhänge schnell durchschaut. Sie war bereit, sich ihren frühen Prägungen zu stellen und entsprechende Therapieangebote auch außerhalb der IFB in Anspruch zu nehmen. Herr Schlosser hat seine ganze Kraft für seine Arbeit aufgewendet, um die Familie zu versorgen. Ihm fiel es leichter, sich seinen Kindern emotional zuzuwenden.

Neben der sogenannten »Beziehungsarbeit« auf der professionellen Ebene finden in der praktischen Arbeit für die Mütter und Väter Elternkurse zu Themen statt, die unmittelbar die Erziehung der Kinder betreffen. Die Themen werden in der Regel gemeinsam mit den Eltern erarbeitet und können, je nach Bedarfslage der Familien, folgende sein:

- Gestaltung und Reflexion der Eltern-Kind-Interaktion,
- Auseinandersetzung mit erlebten Erziehungsstilen in der eigenen Kindheit und Jugendzeit sowie deren Auswirkungen,
- Erarbeitung eigener Erziehungsziele,
- Reflektion vorhandener Kommunikationsstrukturen in der Familie wie etwa Ich-Botschaften oder Grenzsetzung,
- Auseinandersetzung mit bestehenden und gewünschten Werten sowie deren Sinnggebung,
- Erarbeitung und Erprobung neuer Konfliktlösungsstrategien,
- Erarbeitung und Auseinandersetzung mit Regeln und Grenzen im Familiensystem.

Durch die gezielte Wissensvermittlung in Form von individuell aufbereiteten Informationen wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, die Entwicklung ihrer Kinder unter entwicklungspsychologischen und sozialpädagogischen Gesichtspunkten

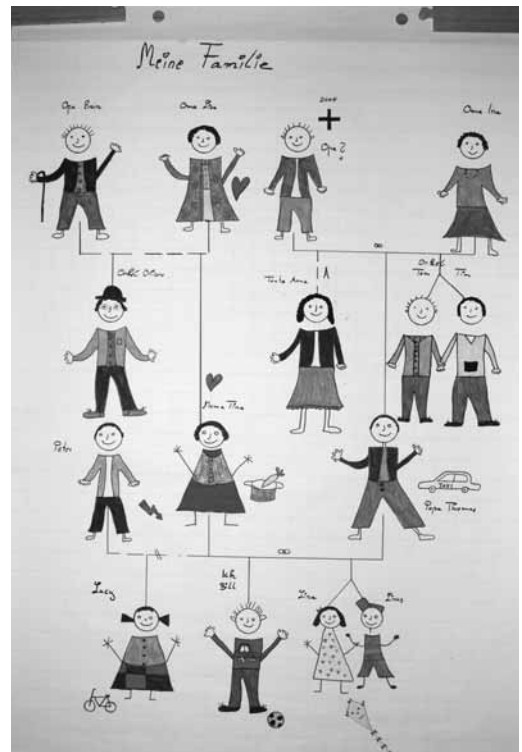
ten einzuordnen und entsprechend fördern zu können. Um diese Art entwickelter Prozesse für die Eltern erleb- und spürbar zu machen, werden die Elternkurse unter anderem in Form von Rollenspielen, Videodokumentationen und deren Auswertung durchgeführt sowie mit praxisnahen Beispielen untermauert. Das primäre Ziel hierbei ist, dass für die Eltern nachvollziehbare und *im Alltag umsetzbare Handlungsalternativen* entstehen.

Die mittlerweile vielfältigen Erfahrungen mit Elternkursen in der Integrativen Familienbegleitung haben gezeigt, dass es Eltern damit offenbar einfacher möglich wird, neue Wege im Umgang mit ihren Kindern auszuprobieren und letztlich auch *annehmen* zu können. Der sichere Rahmen des Kurses bietet zudem die Möglichkeit des Übens und führt damit schließlich zu einer höheren Handlungssicherheit im erzieherischen Alltag.

So hat Familie Schlosser im geschützten Raum der IFB-Wohnung erstmals geübt, sich zum Abendbrot gemeinsam um den Tisch zu versammeln, die Zeit für Gespräche zu nutzen und damit einen verlässlichen Punkt für selbstverständliche Gemeinsamkeit im Tagesablauf zu schaffen. Auch ist es Frau Schlosser in der IFB-Wohnung gelungen, Ordnung zu halten. Beide Eltern haben es gut zulassen können, von den Familienbegleitern Rückmeldungen über ihren Umgang mit den Kindern zu bekommen. Angestoßen durch diese Impulse haben sie versucht, in Konfliktsituationen anders zu handeln: nicht zu schreien, eine Situation zu verlassen, Trost zu spenden.

Wie bereits erwähnt, bildet ein weiterer wichtiger Baustein im Kontext unserer Hilfe die systemische Beratung für jeden Elternteil sowie die systemische Paarberatung, falls diese gewünscht wird. Grundhaltung und Ausgangsannahme in der Beratung ist stets, dass der Klient als Experte in eigener Sache wahrgenommen und ihm entsprechend wertfrei entgegengetreten wird. Demgemäß beschreibt Renate Zwicker-Pelzer, berufs-

politische Referentin für Beratung der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGST), Systemische Beratung wie folgt: »Systemische Beratung bezieht sich auf die Grundlagen der Systemtheorie und erklärt das Verhalten von Menschen nicht isoliert aus deren inneren Eigenschaften heraus, sondern aus ihren Beziehungen untereinander und zu ihrer Systemumwelt. Familienberatung / Systemische Beratung zielt – genau wie die Familientherapie – ab auf die Erweiterung von Wahrnehmungs- und Handlungsmöglichkeiten. Familienberatung / Systemische Beratung ist aufmerksam für den Kontext der Ratsuchenden, sie achtet deren Ressourcen und Autonomie. Sie pflegt einen respektvollen Dialog mit dem beratenden Gegenüber.« (Zwicker-Pelzer, DGST, 2008)



Mit Hilfe der Genogrammarbeit können die Familien Muster und Prägungen aufdecken und durch ebenfalls vorhandene positive Erlebnisse ersetzen.

Um erlernte, in der bisherigen Biographie hilfreiche aber in der gegenwärtigen Realität wenig sinnvolle Muster zu erkennen, zu reflektieren und durch ebenfalls vorhandene positive Erlebnisse zu ersetzen, eignen sich im Kontext der Integrativen Familienbegleitung unter anderem die Genogrammarbeit als ein unverzichtbarer Teil der biografischen Arbeit, der Perspektivwechsel sowie die Auseinandersetzung mit inneren Anteilen und bisher erlebten Rollenmustern.

Mit Frau Schlosser haben wir im Rahmen der Einzelberatung Plätze ihrer Kindheit aufgesucht, das Familiensystem aufgezeichnet und auf diese Weise Einflüsse und Verletzungen sichtbar gemacht. Für Frau Schlosser bedeutete dies im Ergebnis, dass als nächster Schritt eine klinische Traumatherapie sinnvoll wäre.

Demgemäß ist ein wichtiger thematischer Schwerpunkt der Integrativen Familienbegleitung die sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung der Familien im Alltag, im häuslichen und sozialen Umfeld. Durch Unterstützung, Begleitung, Ermutigung sowie konkrete praktische Anleitung können sowohl Eltern als auch Kinder Fähigkeiten erlernen oder *wiederentdecken*, die für alle ein förderliches und *lebbares* Umfeld ermöglichen. Hierbei wird gemeinsam und behutsam erarbeitet, welche Möglichkeiten zur Verfügung stehen und inwieweit diese durch die Eltern realisierbar und zu bewältigen sind. Handlungsalternativen, die während der teilstationären und stationären Phasen der Hilfe entwickelt werden, sollen so auf den Alltag im häuslichen Kontext übertragbar sein, werden dahingehend immer wieder überprüft und der Individualität des Familiensystems angepasst. Eine wichtige Grundlage hierfür ist die Akzeptanz familieneigener Normen und Wertvorstellungen, aber auch die Sicherung des Wohles der Kinder und Jugendlichen, die im Haushalt leben.

Angeregt durch die Arbeit in der IFB und die Herausnahme des Kindes hat Herr Schlosser mit einem immensen Kraftaufwand die Wohnung aus-

gemistet und dafür gesorgt, dass die Familie dort wieder gut leben kann. Beiden ist es gelungen, diesen Zustand weitestgehend zu halten. Auch Rituale wie das gemeinsame Abendbrot haben Einzug in das Familienleben gehalten.



Dass Eltern und Kinder wieder gut miteinander leben können, ist ein Ziel der Integrativen Familienbegleitung.

Folgende Methoden kommen hierbei zur Anwendung und werden je nach Bedarfslage entsprechend individuell angewandt:

- Unterstützung und Anleitung zum Beispiel in der Alltagsstrukturierung oder bei der Schaffung von Ritualen,
- Unterstützung und Begleitung bei Behörden- und Arztbesuchen,
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen und bei der Arbeitssuche,
- Training der Eltern-Kind-Aktionen im Haushalt und sozialen Umfeld,
- Hilfe beim Wiederaufleben beziehungsweise Aufbau eines sozialen Netzwerkes, Erschließung von Ressourcen im erreichbaren Umfeld der Familie,
- Videoaufnahmen zur Reflexion des elterlichen Verhaltens.

Fazit

Abschließend ist es uns nochmals wichtig zu betonen, dass Veränderungsprozesse und die Verinnerlichung von neuen Verhaltensweisen insbesondere bezogen auf Menschen mit komplexen Problemlagen neben der Aktivierung von

Ressourcen und der Beziehungsgestaltung auf professioneller Ebene Zeit benötigen. Dementsprechend kann ein ganzheitliches Angebot der Jugendhilfe, wie die Integrative Familienbegleitung, einen Beitrag dazu leisten, dass Eltern für sich Wege aus dem Teufelskreis der Hoffnungslosigkeit, Macht- und Hilflosigkeit entdecken und ein Bewusstsein für Selbstwirksamkeit, die Bedürfnisse ihrer Kinder sowie ihren eigenen entwickeln können.

Wir verabschieden uns hier auch von Familie Schlosser. Nach zwölf Monaten intensiver Begleitung haben sich in der Familie einige Dinge geklärt und geordnet. Nicht alle Probleme sind gelöst, längst nicht alle Verletzungen geheilt. Aber die Eltern haben einen klareren Blick auf viele Dinge, übernehmen Verantwortung für sich und ihre Kinder, sehen Auswege aus der Hilflosigkeit. Diese zu beschreiten und weiterzugehen liegt jetzt bei ihnen.

»Die Familie ist der Grund, in dem wir wurzeln. Solange wir diese Wurzeln nicht (er)kennen, werden die Flügel, die uns wachsen, nur schwach sein.« (Bertold Ulsamer)

Abgeschlossene Fälle IFB Bautzen und Kamenz

im Zeitraum 2008 bis 2014 (Stand: Februar 2014)

Familiärer Kontext:

- Familien gesamt: 26
- Kinder insgesamt: 61
- Alleinerziehend: 14 (davon 3 allein erziehende Väter)
- Leibliche Eltern: 9 Familien
- Stiefeltern: 3 Familien

- Dauer durchschnittlich: 6,5 Mon. (von 13 Mo. bis 2 Wochen)

Äußere Rahmenbedingungen:

- ALG 2 Bezug: 24 Familien
- Lohnzahlung: 2 Familien

Zielstellung der Hilfe IFB:

- Stärkung elterlicher Kompetenzen: 12 Familien
- Abwendung Kindeswohlgefährdung: 6 Familien
- Rückführung in Familie: 8 Familien

Ergebnis der Hilfe IFB:

- mit Erfolg beendet: 15 Familien (8 ohne weitere Unterstützung)
- andere Hilfe: 4 Familien (z. B. MUK oder Klinik)
- Herausnahme der Kinder: 7 Familien

Abgeschlossene Fälle



Literatur

Conen, M.-L. / Cecchin, G. (2007): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangs-kontexten. Heidelberg: Carl-Auer-Verlag.

Konrad, B. (2013): Das bleibt in der Familie. Von Liebe, Loyalität und uralten Lasten. München: Pieper.

Korittko, A. / Pleyer K. (2010): Traumatischer Stress in der Familie. Systemtherapeutische Lösungswege. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Rauwald, M. / Quindeau, I. (2013): Mechanismen der transgenerationalen Weitergabe elterlichen Traumatisierungen. In: Rauwald M. (Hrsg.): Vererbte Wunden. Transgenerationale Weitergabe traumatischer Erfahrungen (S. 66 – 88). Weinheim: Beltz.

Ritscher, W. (2007): Soziale Arbeit systemisch. Ein Konzept und seine Anwendung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Zwicker-Pelzer (2008): Systemische Beratung. URL: <http://www.dgsf.org/themen/was-heisst-systemisch/familienberatung-systemische-beratung>. Download 19.05.2014

ohne Autorenangabe: URL: <http://lexikon.stangl.eu/5103/primare-sozialisation/> Download 19.05.2014

Angelika Welke
Systemische Familien-
therapeutin und Teamleiterin
IFB Kamenz
Kinderarche Sachsen e. V.
Oststraße 6
01917 Kamenz
ifbkamenz@kinderarche-sachsen.de



Simone Vogt
Systemische
Familientherapeutin
IFB Bautzen
Große Brüdergasse 1
02625 Bautzen
ifbbautzen@kinderarche-sachsen.de



Grit Ludwig
Systemische Familien-
therapeutin und Teamleiterin
IFB Bautzen
Große Brüdergasse 1
02625 Bautzen
ifbbautzen@kinderarche-sachsen.de



Gesetze und Gerichte

Winfried Möller, Hannover

Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Verwaltungsgericht München, Urteil vom 6.11.2013, M 18 K 12.357 - <http://openjur.de/u/674855.html>

Sachverhalt

Die Klägerin beantragte im Juli 2010 beim Beklagten die Erteilung einer Betriebserlaubnis für die Neueröffnung einer Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung; im Folgenden ISE. Bei dieser handelt es sich um eine Einrichtung mit zwei Plätzen für Jungen und Mädchen ab zehn Jahren ohne Suchtabhängigkeit und Selbst- und Fremdgefährdung. Als Leiterin sowie als Fach- und Hilfskräfte waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klägerin angegeben. Die Einrichtung sollte auf dem Pferdehof der Beigeladenen, einer staatlich anerkannten Erzieherin und Westernreiterin, sein. Als weiterer Mitarbeiter vor Ort wurde unter anderem der Lebensgefährte der Beigeladenen angegeben. Eine weitere pädagogische Fachkraft werde gesucht. Die Beigeladene erhält aufgrund entsprechender Verträge ein Honorar für die von ihr ausgeübte selbständige erzieherische Tätigkeit. Sie ist nicht in die Organisation der Klägerin eingegliedert und nicht weisungsgebunden, arbeitet jedoch mit dem Fachteam der Klägerin zusammen.

Im Oktober 2010 teilte die zuständige Genehmigungsbehörde mit, es bestünden Bedenken, ob die ISE überhaupt die Kriterien für den Einrichtungsbegriff erfülle würde. Die Einrichtung bestehe nicht unabhängig vom Wechsel der Betreuten, da die Verträge für einzelne Jugendliche geschlossen würden. Die Beigeladene sei nicht in die Organisation der Klägerin eingegliedert.

Mit Bescheid vom 29. Dezember 2011 lehnte die Genehmigungsbehörde den Antrag ab. Die ISE sei eine erlaubnispflichtige Einrichtung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Ohne die erforderliche Weisungsgebundenheit könne die Klägerin jedoch die gebotene Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht wahrnehmen. Die Weisungsbefugnis werde auch nicht durch die Bindung der Beigeladenen an behördliche Auflagen und Pflichten ersetzt. Schließlich seien aufgrund der Entfernung die Anforderungen an eine effektive Krisenintervention durch die Klägerin nicht erfüllt. Nach den fachlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter müsse der Einrichtungsträger in der Lage sein, innerhalb einer Stunde vor Ort zu sein und zu handeln. Dies sei aufgrund der Entfernung zwischen Träger und Einrichtung nicht gewährleistet.

Mit der im Januar 2012 erhobenen Klage begehrt die Klägerin im Hauptantrag die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung der Erlaubnis, hilfsweise die Verpflichtung des Beklagten zur Neubescheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Mit Schreiben vom 16. April 2013 teilte der Beklagte gegenüber dem Gericht mit, dass er die Einrichtung besucht habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Einrichtung handle, jedenfalls aber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht vorlägen.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2011 handle es sich wohl um keine Einrichtung, sondern es bestehe eine Erlaubnispflicht nach § 44 Abs. 1 SGB VIII. Auch nach Auffassung des Beklagten

seien nicht alle Merkmale für den Einrichtungsbegriff erfüllt. Die Anwendung von § 44 SGB VIII schließe die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII aus. Darüber hinaus seien die räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Entscheidungsgründe

Das Gericht hat der Klage mit dem Hilfsantrag stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen: Die Klägerin habe einen Anspruch darauf, dass der Beklagte über ihren Antrag auf Erteilung der begehrten Betriebserlaubnis für die ISE unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entscheide. Bei der ISE handele es sich um eine Teileinrichtung der Klägerin, die nach einer Gesamtbetrachtung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf und nicht um eine Pflegestelle.

I.¹

1.

Das Gericht geht zunächst unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom hergebrachten Begriff der Einrichtung als ein »in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengefasster Bestand an persönlichen und sächlichen Mitteln, der auf gewisse Dauer angelegt und für einen größeren, wechselnden Personenkreis bestimmt ist«, aus. Vorausgesetzt werde eine Orts- und Gebäudebezogenheit, sodass ambulante Maßnahmen von vornherein begrifflich ausgeschlossen seien. Ergänzt wird dies durch Verweis auf die Begründung zum SGB VIII, wonach ihr Bestand und Charakter vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig sein müsse. Auch die Zahl der betreuten Personen sei nicht entscheidend, weshalb auch Kleinstheime und Kleinsteinrichtungen unter den Einrichtungsbegriff fielen.²

2.

Der Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb von Einrichtungen diene vor allem der Gefahrenabwehr.

1 Untergliederung und Hervorhebungen durch mich; W.M.

2 So BT-Drucksache 11/5948, S. 83 f.

Er trage der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen Rechnung, insbesondere wenn sie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in größerer Entfernung vom Elternhaus untergebracht und damit der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung weitgehend entzogen seien. So solle die Erlaubnisbehörde schon vorab die Verhältnisse vor Ort prüfen und beurteilen können; dadurch solle ein bestimmter Qualitätsstandard gewahrt und letztlich auch die Schließung von Einrichtungen aufgrund kindeswohlgefährdender Verhältnisse im Interesse der untergebrachten Kinder und Jugendlichen möglichst vermieden werden.

3.

Die Jugendhilfe befinde sich hinsichtlich der Art und Ausgestaltung der Maßnahmen, die an die Veränderung der Verhältnisse und der Bedürfnisse angepasst werden müssen, in einem stetigen Entwicklungsprozess, sodass manche Hilfeformen nicht eindeutig auf den ersten Blick einer Kategorie zugeordnet werden können. Dies gelte auch für Mischformen von familienähnlichen Hilfen mit professioneller Ausgestaltung. Im Hinblick auf den präventiven Schutzauftrag des Erlaubnisverfahrens sei unter Berücksichtigung neu entstehender Formen der Betreuung in der Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Hilfeart stets im Einzelfall zu prüfen, ob eine Einrichtung vorliege.

4.

Vorliegend gehe es um eine Einrichtung für eine intensiv-sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII. Diese Hilfe sei gedacht für Personen, die sich allen anderen Hilfeangeboten entziehen. Die Betroffenen können nicht in einem Heim oder in einer Wohngruppe untergebracht werden, weil sie beispielsweise nicht gemeinschaftsfähig seien, aber auch nicht in einer klassischen Pflegefamilie, weil sie sich in eine Familie nicht einordnen könnten. Sie bedürften aber einer besonders intensiven und qualifizierten Betreuung, durch eine enge Bindung an eine Einzelperson, was durch eine normale Pflegeper-

son nicht geleistet werden könne. Die Hilfe nach § 35 SGB VIII fordere eine intensive Beziehung zum Betreuer, andererseits stelle sie hohe Anforderungen an Qualität und Struktur. Dies sei auch bei der Abgrenzung zur Pflegestelle zu berücksichtigen.

Schon die Begrifflichkeit einer ISE-Maßnahme bedinge also eine besondere Bindung zu einer Person. Diese Person könne in der Regel, was durch die Zielgruppe der Hilfe bedingt sei, die Betreuung des Kindes oder des Jugendlichen nicht alleine durchführen, sondern sei – im Unterschied zu einer Pflegeperson – auf eine intensive fachliche Begleitung und Unterstützung angewiesen, die durch Fallsupervision und kollegiale Beratung im Team gewährleistet sein müsse.

Für die Beurteilung, ob es sich bei der streitgegenständlichen ISE-Stelle um eine Einrichtung oder um eine Pflegestelle handle, sei der von der Klägerin für die Maßnahme gebotene »Schirm« maßgebend. Die Hilfe werde nicht allein von der Beigeladenen nach ihren Maßstäben durchgeführt, sondern es erfolge eine enge Anbindung an die Klägerin. Diese sei Ansprechpartner für die Jugendämter, wenn es um die Suche nach einer ISE-Stelle gehe. Die Vermittlung des Kindes oder Jugendlichen erfolge nicht an die Beigeladene direkt, sondern an die Klägerin als Träger der Einrichtung, der auch die endgültige Entscheidung darüber zustehe, ob eine Betreuung in seiner Einrichtung stattfinde.

Maßgeblich an der Hilfeplanung beteiligt sei die Klägerin, die vorrangig den Kontakt mit den belegenden Jugendämtern und gegebenenfalls Angehörigen der Kinder und Jugendlichen halte. Wie sich aus ihrer Konzeption für intensivpädagogische Maßnahmen ergebe, sei sie zuständig für die Steuerung des Hilfeprozesses und stelle das Bindeglied für alle am Hilfeprozess Beteiligten dar. Ihr Fachdienst stehe der Beigeladenen intensiv für Beratung, fachlichen Austausch, Teamgespräche und Supervision zur Verfügung, aber auch dem Betreuten durch regelmäßige Besuche.

Angesichts der Steuerung des Hilfefalls durch die Klägerin, die intensiv in das Hilfesgeschehen eingebunden und für die Beigeladene und den Betreuten rund um die Uhr erreichbar sei, handle es sich nicht um ein Individualkonzept der Beigeladenen und kann auch nicht von einer Aufnahme in deren Familienhaushalt gesprochen werden. Ein »klassischer« Familienhaushalt liege schon aufgrund des vertraglich vereinbarten jederzeitigen Betretungsrechts der ISE-Räume für die Klägerin nicht vor.

5.

Die ISE sei auch auf gewisse Dauer angelegt und für einen wechselnden Personenkreis bestimmt. Dem widerspreche die im Honorarvertrag mit der Beigeladenen vorgesehene vierwöchige Kündigungsfrist nicht, weil die Beigeladene den Jugendlichen schon sehr lange betreue und die Klägerin bestrebt sei, die vorhandenen ISE-Stellen kontinuierlich zu belegen. Auch andere arbeitsvertragliche Konstellationen böten keinen weitergehenden Schutz vor einem Bruch der Betreuungskontinuität. ihrer Clearingstelle. Auch könne die Klägerin, da sie mehrere ISE-Stellen betreibe, das Kind oder den Jugendlichen notfalls in einer anderen ISE-Stelle unterbringen, wobei sie sowohl das Kind oder den Jugendlichen wie auch die anderen ISE-Mitarbeiter kennt und somit eine geeignete Stelle wählen könne.

6.

Die ISE stehe auch unter der Gesamtverantwortung der Klägerin, die diese im notwendigen Maß wahrnehmen könne, auch wenn nach dem Honorarvertrag die Beigeladene nicht in die Organisation der Klägerin eingebunden ist und kein Weisungsrecht der Klägerin gegenüber der Beigeladenen bestehe. Nach Auffassung des Gerichts sei es deutlich, dass die Letztverantwortung für die Hilfemaßnahme bei der Klägerin liege. Die Personenbezogenheit einer ISE bedinge für den unmittelbar Verantwortlichen in jedem Fall eine pädagogische Freiheit, unabhängig vom arbeitsrechtlichen Verhältnis.

7.

Nach den zwischen der Klägerin und der Beigeladenen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen sei die Beigeladene nicht nur verpflichtet, die Kinderschutzvorschriften, insbesondere § 8 a SGB VIII und die hierzu ergangene Handlungsrichtlinie der Klägerin zu beachten, sie werde auch zur Einhaltung der sich aus der Betriebserlaubnis, den Hilfeplänen und sonstigen Vereinbarungen mit Kostenträgern für die Klägerin ergebenden Pflichten, Auflagen und Weisungen verpflichtet. Nach dem Vertrag habe die Beigeladene die Vorgaben aus den Hilfeplänen, die darin festgelegten Ziele und die Betreuungsintensität zu achten. Die Beigeladene habe sich verpflichtet, mit dem zuständigen Fachdienst offen und vertrauensvoll zu kooperieren, die Grundsätze der Klägerin zu achten und den Hilfeverlauf ausreichend zu dokumentieren. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung auf den Hilfeplan und die von der Klägerin festgesetzten Grundsätze könne eine Kündigung des Vertrages zur Folge haben. Damit habe die Klägerin auch die Möglichkeit, bei Verstößen gegen diese Pflichten die Beigeladene abzumahnen beziehungsweise im Notfall den Vertrag zu kündigen, was allerdings nur letztes Mittel sein könne und unter Berücksichtigung des Wohls des Betreuten zu erfolgen habe.

8.

Nicht zuletzt gebiete auch der **Schutzzweck des Erlaubnisverfahrens** die Erteilung einer Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde. Gerade bei einer intensiven Beziehung zwischen dem besonderen Personenkreis, für den eine ISE in Betracht komme und dem Betreuer sei für Betreuer und Betreuten eine stetige Kontrolle und ein stetiges Hinterfragen notwendig. Würde man die Beigeladene als Pflegeperson ansehen, wäre aufgrund der Vermittlung des Betreuten durch das Jugendamt keine Erlaubnis nach § 44 SGB VIII notwendig. Supervision, Kontrolle des Hilfealles, Kontaktpflege zu den Angehörigen und zum oft entfernten Jugendamt, Krisenintervention usw. wären durch die Beigeladene und das örtlich zuständige Jugendamt sicherzustellen,

unter Umständen mit einer Vielzahl von Verträgen, während bei Betrachtung der Stelle als Teilrichtung mit Erlaubnis einer gewisser Qualitätsstandard für die verschiedenen ISE-Stellen erreicht werden könne.

II.

Diese Erlaubnis sei nach § 45 Abs. 2 SGB VIII zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Ist dies der Fall, was anhand der in Nummer 1 bis 3 nicht abschließend aufgeführten Kriterien zu prüfen ist, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis, wobei die Erlaubnisbehörde die Darlegungs- und Beweislast habe, wenn sie der Auffassung ist, dass das Wohl der Kinder nicht gewährleistet sei.³

III.

Vorliegend seien zumindest weitgehend die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis erfüllt.

1.

Bezüglich der **räumlichen Voraussetzungen** ist nicht erforderlich, dass die Klägerin Eigentümerin oder Mieterin der Räumlichkeiten der ISE-Stelle ist. Ausreichend ist die Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Beigeladenen vom ... Juli 2013, in der die Beigeladene der Klägerin die für die ISE-Stelle erforderlichen Räumlichkeiten zur alleinigen beziehungsweise Mitnutzung überlässt und der Klägerin insoweit ein jederzeitiges uneingeschränktes Zutrittsrecht gewährt.

2.

Auch die **personellen Voraussetzungen** seien weitgehend erfüllt. Die grundsätzliche fachliche Eignung der Beigeladenen wird vom Beklagten nicht bestritten. Die gerügte fehlende Vertretung der Beigeladenen im Urlaubs- oder

³ So unter Berufung auf Frankfurter Kommentar, SGB VIII, § 45, Rdnr. 27.

Krankheitsfall wurde nach den Äußerungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 6. November 2013 durch den Honorarvertrag mit einer weiteren pädagogischen Fachkraft, Frau ..., die in der Nähe der Beigeladenen wohnt, sichergestellt.

3.

Eine Dienst- und Fachaufsicht der Klägerin über die Beigeladene sei nicht zwingend erforderlich, um das Kindeswohl in der ISE-Stelle zu gewährleisten. Aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen der Beigeladenen und der geschilderten kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Klägerin und Beigeladener habe die Klägerin genügend Informationen und einen ausreichenden Überblick über das Geschehen in der ISE-Stelle, um ggf. bei einer Gefährdung des Kindeswohls reagieren zu können, zumal auch der Betreute die Möglichkeit habe, sich jederzeit direkt an die Klägerin zu wenden. Die fehlende Dienst- und Fachaufsicht sei somit nicht entscheidend für die Gewährleistung des Kindeswohls.

4.

Schließlich hält das Gericht auch die **Möglichkeit der Klägerin zu einer effektiven Krisenintervention** trotz der Entfernung zwischen dem Sitz der Klägerin und der ISE-Stelle für ausreichend gegeben. Bei der Klägerin sei sowohl für die Beigeladene wie auch für den Jugendlichen rund um die Uhr ein Mitarbeiter erreichbar, an den sie sich im Notfall wenden können. Warum die fachlichen Empfehlungen gerade eine Stunde als angemessene Zeit ansehen, in der der Träger vor Ort sein muss, sei nicht nachvollziehbar. Der Mitarbeiter der Klägerin könne im Bedarfsfall zunächst telefonische Anweisungen geben, über das weitere Vorgehen entscheiden und Maßnahmen zur Bewältigung des Notfalls organisieren, ehe er sich, wenn nötig, selbst zur ISE begeben. Außerdem könne die Erreichbarkeit je nach Tageszeit selbst bei einer geringen Entfernung stark schwanken.

IV.

Gleichwohl hat das Gericht die Klage bezüglich des Verpflichtungsantrages abgewiesen, sodass der Beklagte nicht verpflichtet wurde, die Betriebserlaubnis zu erteilen, sondern lediglich dazu, der Klägerin einen neuen Bescheid unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen, weil »verschiedene Punkte noch nicht endgültig geklärt« seien:

Es sei noch nicht nachgewiesen, dass die ISE-Stelle den brandschutzrechtlichen Vorschriften entspreche. Ferner sei erstmals in der letzten mündlichen Verhandlung erklärt worden, dass die Vertretung der Beigeladenen bereits geregelt sei. Schließlich sei nach Auffassung des Gerichts der Abschluss einer Vereinbarung über die grundsätzliche Belegung der ISE-Stelle durch die Klägerin erforderlich.

Stellungnahme

Nach dem im Genehmigungsverfahren entfalteten umfangreichen Schriftverkehr und den im gerichtlichen Verfahren zwischen Beteiligten gewechselten Schriftsätzen hätte man erwartet, dass der Ausgang des Rechtsstreits maßgeblich von der gerichtlichen Einschätzung von Umfang und Qualität der Betreuung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte abhängen würde. Im Zentrum der Entscheidung stehen indes weniger die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis nach § 45 Abs.2 SGB VIII zu erteilen ist⁴, und deren Vorliegen im konkret entschiedenen Fall als vielmehr die über den Einzelfall hinausweisende Frage der Erlaubnisbedürftigkeit einer »Einrichtung« der von der Klägerin betriebenen Art und damit verbunden die Abgrenzung der Einrichtung i. S. d. § 45 SGB VIII zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII. Dabei kommt der Entscheidung das Verdienst zu, die maßgeblichen materiellen Kriterien dieser Abgrenzung jedenfalls für den Bereich der Hilfen nach § 35 SGB VIII in verallgemeinerbarer Weise zutreffend herausgearbeitet zu haben.

4 Auch wenn die Trennung zwischen diesen beiden Komplexen nicht immer sauber vollzogen wird und Kriterien sowohl für die Erlaubnisbedürftigkeit als Einrichtung als auch für die Erlaubnisfähigkeit im vorliegenden Fall herangezogen werden.

Obwohl die Klägerin nur mit ihrem Hilfsantrag durchgedrungen ist, hat sie in der Sache im Wesentlichen obsiegt. Zum einen ist ihr das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Erlaubnisbedürftigkeit ihrer Einrichtung nach § 45 SGB VIII gefolgt. Zum anderen hat das Gericht die gegebenen räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen – die allerdings teilweise erst im Laufe des Genehmigungs- und Gerichtsverfahrens herbeigeführt worden waren – als den Anforderungen des § 45 SGB VIII entsprechend gebilligt. Die Umstände, die eine sofortige Verpflichtung des Beklagten zur Erlaubniserteilung verhindert haben (siehe oben unter Entscheidungsgründe IV.) sind vergleichsweise marginal und leicht herbeizuführen. Dennoch hat es die sogenannte Spruchreife verneint und den Beklagten nur zur Neubescheidung verpflichtet. Die Möglichkeit dazu eröffnet § 113 Abs. 5 VwGO.⁵

Nicht gefolgt werden kann dem Verwaltungsgericht, soweit es der Erlaubnisbehörde die Darlegungs- und Beweislast auferlegt, »wenn sie der Auffassung ist, dass das Wohl der Kinder nicht gewährleistet ist«. Diese Ansicht, die wohl auf den vom Gericht in Bezug genommenen Frankfurter Kommentar zum SGB VIII zurückgeht, beruht ersichtlich auf der alten Fassung des § 45 SGB VIII und ist mit Inkrafttreten der Neufassung am 1. Januar 2012 unzutreffend geworden. Da die Erlaubnis nach § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII (nur) zu erteilen ist, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist, trifft den Betreiber die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass diese Voraussetzung gegeben ist.⁶

5 Die Vorschrift lautet: »Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.«

6 Vgl. dazu Möller, Basiswissen Kinderschutz, S. 83.

Zulässigkeit unangemeldeter Hausbesuche durch Fachkräfte des Jugendamts

Verwaltungsgericht Freiburg, Beschluss vom 2.10.2013, 4 K 1168/13 – NJW 2014, S. 648-649

Sachverhalt

Die Antragstellerin beantragte Prozesskostenhilfe für eine Klage, mit der sie begehrt, dem Jugendamt zu untersagen, bei ihr unangekündigte oder angekündigte Hausbesuche durchzuführen. Hilfsweise begehrt sie die Untersagung solcher Hausbesuche, wenn vom Jugendamt konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht benannt werden können.

Entscheidungsgründe

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag überwiegend abgelehnt.

Ohne auf eine mögliche Grundlage für einen Anspruch auf Untersagung einzugehen, verneint das Gericht einen solchen bereits deshalb, weil das Jugendamt bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht nur berechtigt, sondern grundsätzlich sogar verpflichtet sei, sich ein ausreichendes Bild über die tatsächliche Situation zu verschaffen und in diesem Zusammenhang auch einen – je nach konkreter Situation angemeldeten oder unangemeldeten – Hausbesuch vorzunehmen, um eine Gefährdungseinschätzung auf möglichst großer Tatsachenbasis vornehmen zu können.

Die Rechtsgrundlage dafür sieht das Gericht in § 8a SGB VIII. Die in dessen Abs. 1 bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte verpflichtend vorgeschriebene Abschätzung des Gefährdungsrisikos sei zumeist erst auf der Grundlage weiterer Informationen möglich. Das Jugendamt sei daher regelmäßig gehalten, den Sachverhalt weiter aufzuklären und sich hierfür einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hierzu sei die Durch-

führung eines Hausbesuchs ein »allgemein anerkanntes und praktiziertes Mittel«.

Demgegenüber räumt das Gericht dem Hilfsantrag hinreichende Erfolgsaussicht ein, sodass es insoweit Prozesskostenhilfe bewilligt hat. Dabei geht es davon aus, dass die Antragstellerin »nicht aus freien Stücken ihr Einverständnis zu den Hausbesuchen erteilt« habe, diese vielmehr vor dem Hintergrund eines offensichtlich anhängigen familiengerichtlichen Verfahrens nur dulde. Zudem meint es den Jugendamtsakten entnehmen zu können, dass dieses sich für berechtigt hält, auch ohne Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung regelmäßige angemeldete Hausbesuche durchzuführen.

Dem hält das Verwaltungsgericht entgegen, »die Durchführung von Hausbesuchen sei kein allgemeines materielles Instrument der Jugendhilfe«. Die Struktur des § 8a SGB VIII mache vielmehr deutlich, dass Hausbesuche der Informationsgewinnung zur Vornahme der Gefährdungseinschätzung dienen. Weder in dieser noch in anderen Vorschriften sei dagegen die »Durchführung regelmäßiger, für die betroffenen Familien verpflichtender Hausbesuche durch das Jugendamt vorgesehen«. Zwar bleibe »bei Hausbesuchen auf rein freiwilliger Basis, bei denen die Jugendhilfebehörde folglich im Wege der Kooperation und nicht im Wege des Eingriffs« handle, die Einordnung als Leistung der allgemeinen Förderung der Erziehung der Familie nach § 16 SGB VIII möglich, diese scheidet aber bei verpflichtenden Hausbesuchen aus. Würden – wie im Fall der Antragstellerin – »freiwillige Hilfen« nicht angenommen, verbleibe nur der Weg über das Familiengericht. »Regelmäßige Kontrollbesuche, die nicht im Einverständnis der betroffenen Familien« erfolgten, gehörten nicht zum gesetzlich vorgesehenen Instrumentarium des Jugendamts.

Stellungnahme

Erneut ist der Hausbesuch als jugendhilferechtliches Instrumentarium Gegenstand einer ver-

waltungsgerichtlichen Entscheidung.⁷ Ihr kann hinsichtlich des Hauptantrags, nicht aber des Hilfsantrags beigetreten werden; darüber hinaus lässt sie sowohl allgemeine Fragen (1.) als auch solche hinsichtlich des konkreten Falles (2.) offen.

1.

In Übereinstimmung mit der jugendhilferechtlichen Literatur und – soweit vorliegend – Rechtsprechung hält das Verwaltungsgericht den Hausbesuch für ein »allgemein anerkanntes und praktiziertes Mittel« der Sachverhaltsaufklärung zum Zweck der Gefährdungseinschätzung. Indes ist ein Instrumentarium nicht bereits deshalb rechtmäßig, weil es allgemein anerkannt ist und praktiziert wird. Insoweit beruft sich das Gericht darauf, dass bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zur Aufklärung der tatsächlichen Situation einschließlich eines Hausbesuchs nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei. Dagegen ist für sich genommen nichts zu erinnern, fraglich bleibt aber ob – wovon das Gericht stillschweigend ausgeht – eine derartige *Verpflichtung* zur Sachaufklärung bereits die *Befugnis* zum Hausbesuch impliziert. Eine ausdrückliche Befugnis- oder Ermächtigungsnorm enthält das SGB VIII nicht, auch nicht in § 8a. An dieser Frage haben sich auch frühere Entscheidungen abgearbeitet: Während das Verwaltungsgericht Münster die Rechtsgrundlage in der Befugnis zur Datenerhebung (§ 62 SGB VIII) sah, erblickte das Verwaltungsgericht Köln die Ermächtigungsgrundlage in § 4 Abs. 3 der nordrhein-westfälischen Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (UTeilnahme-DatVO), eine Vorschrift mit einer § 8a Abs. 1 SGB VIII vergleichbaren Struktur.

Beide Gerichte flankierten ihre Auffassung zudem mit der Begründung, der Hausbesuch (an der Haus- oder Wohnungstür) weise keine Ein-

⁷ Vgl. zu früheren Entscheidungen zum Hausbesuch die Besprechungen in EJ 4/2009, S. 249 ff. (VG Münster, Urt. vom 2.4.2009, 6 K 1929/07), sowie EJ 3/2012, S. 181 ff. (VG Köln, Beschl. vom 28.2.2012, 26 L 203/12).

griffsintensität auf (VG Münster) oder sei »sei nicht unzumutbar« (VG Köln)⁸.

Ebenso wie diese Gerichte begründet auch das VG Freiburg seine Entscheidung vorliegend ohne (letzte) begriffliche Klarheit hinsichtlich des Hausbesuchs.

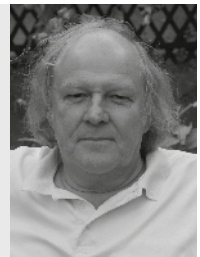
Es operiert einerseits in Übereinstimmung mit der üblichen Terminologie mit dem »unangemeldeten« und dem »angemeldeten« Hausbesuch. Insoweit wird schlicht auf die Erfordernisse der »konkreten Situation« abgestellt, ohne eine Unterscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit vorzunehmen. Differenziert wird indes zwischen rechtlich unproblematischen »Hausbesuchen auf rein freiwilliger Basis« sowie den »verpflichtenden Hausbesuchen«. Letztere sollen nach Auffassung des Gerichts nur zulässig sein, wenn konkrete gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage vorliegen. Von solchen verpflichtenden Hausbesuchen geht das Gericht vorliegend offenbar aus, obwohl es feststellt, dass die Antragstellerin ihr Einverständnis zu diesen Besuchen erklärt hat, dies allerdings »nicht aus freien Stücken«, sondern »vielmehr vor dem Hintergrund des familiengerichtlichen Verfahrens«. Nur unter dem Druck des familiengerichtlichen Verfahrens ist es also offenbar zu dem gekommen, was § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII als Hausbesuch umschreibt.

2.

Das Stattfinden dieses familiengerichtlichen Verfahrens wirft freilich die Frage danach auf, ob die (angekündigten) Hausbesuche des Jugendamts im vorliegenden Fall wirklich »aus heiterem Himmel«, das heißt, ohne konkrete gewichtige Anhaltspunkte durchgeführt wurden beziehungsweise durchgeführt werden sollten. Denkbar ist ja durchaus, dass die Gründe, die das Jugendamt zur Anrufung des Familiengerichts veranlasst haben, die weitere Sachverhaltsaufklärung notwendig machen. Hierzu enthält die veröffentlichte Entscheidung keine Angaben. Zwar gehören regelmäßige Kontrollbesuche als Ersatz

für die fehlende Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, wie das Gericht ausführt, nicht zum Instrumentarium des Jugendamts, allerdings ist die Nicht-Mitwirkung, wie sich aus § 8a Abs. 2 S. 1 2. Hs. SGB VIII ergibt, ein einschätzungsrelevanter Faktor. Darüber hinaus ergibt sich aus Satz 2 der Vorschrift, dass auch ohne Rekurs auf die literarisch vielbeschworene Verantwortungsgemeinschaft die Anrufung des Familiengerichts das Jugendamt nicht von der Verpflichtung zur fortdauernden Gefährdungseinschätzung dispensiert. Umso mehr muss die Annahme des Gerichts, das Jugendamt habe ohne gewichtige Anhaltspunkte Hausbesuche durchführen wollen, in Frage gestellt werden. □

Prof. Dr. Winfried Möller
Hochschule Hannover (HsH)
Fakultät V - Diakonie,
Gesundheit und Soziales
Blumhardtstraße 2
30625 Hannover
winfried.moeller@
hs-hannover.de



⁸ Vgl. Fn. 1.

Rückschau:

EREV-Forum Fünf-Tage-Gruppen & Tagesgruppen: »Was ihr wollt!?!« – Perspektiven für jetzt und später« vom 28. bis 30. April 2014 in Münster

Carola Schaper, Hannover

Das EREV-Forum verfolgt bereits seit 16 Jahren das Ziel, den Austausch und die Information zum Thema Fünf-Tage-Gruppen und Tagesgruppen zu unterstützen. Auch in diesem Jahr konnten wir wieder rund 90 Kolleginnen und Kollegen aus der gesamten Bundesrepublik für das Programm interessieren und waren damit gewohnt familiär und in gutem Kontakt miteinander.

Wieder einmal standen aktuelle Anforderungen und Herausforderungen für die Hilfeform (Fünf-Tage-Gruppen im Mittelpunkt des Forums. Zwei einführende Impulsreferate bildeten den Auftakt. Aus Sicht eines freien Trägers führte uns Rainer Kröger, Diakonieverbund Schweicheln e. V., durch die Herausforderungen, die sich auch aus dem 14. Kinder- und Jugendbericht ergeben. Aus Sicht eines Jugendamtes zeigte Wolfgang Steemann, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück, die Jugendhilfeplanung vor Ort auf, die in Rheinland-Pfalz bereits ohne Tagesgruppen und mit HzE an Schulen umgesetzt ist. In der folgenden Diskussion im Fish-Bowl ergänzten Ingo Hecking, Stephansstift Hannover (für die Tagesgruppen) und Brigitte Franke-Kunz, Wichernstift Ganderkesee (für die Fünf-Tage-Gruppen) die Diskussionsrunde. Die freien Diskussionsplätze im Fish-Bowl, die durch Teilnehmende besetzt werden konnten, wurden reichlich genutzt. Tenor der Diskussion war: Die Profession Sozialarbeit und die dort tätigen Menschen müssen mehr Selbstbewusstsein entwickeln. Mitarbeitende von Fünf-Tages-Gruppen und Tagesgruppen sollen ihre Meinungen und Empfehlungen deutlicher vertreten. Das gilt gegenüber dem öffentlichen Träger, aber auch gegenüber anderen Professionen wie Psychiatrie oder Schule.

Neue Konzepte müssen aus der Praxis heraus entwickelt werden. Dazu braucht es engagierte und mitwirkungsbereite Menschen auf allen Ebenen. Vom Erzieher in der Tagesgruppe über den Mitarbeiter beim Jugendamt bis hin zum Land- oder Stadtrat. Eine große politische Lösung ist nach Meinung der Diskutierenden nicht in Sicht.



AG Streit, Konflikt und Kleinkrieg

Bereits im vierten Jahr stand der zweite Tag des Forums unter dem Schwerpunkt: Methoden/ Kompetenz. Dieses Jahr boten wir folgende vertiefende Workshops an:

- Streit, Konflikt und Kleinkrieg – Elternarbeit – mit Renate Wilke-Koch und Ellen Kieselbach, LifeConcepts Kirchröder Turm (als Ersatz für Ludger Kühling)
- Medien und (Cyber-)Mobbing – mit Sabine Eder und Sarah Ockwell, Blickwechsel e. V., Göttingen
- Schulfach Glück, mit Dominik Dallwitz-Wegner, Glücksstifter Hamburg
- Multifamilientherapie (MFT) in der pädagogischen Praxis – mit Petra Kiehl und Claudia Kollwe, Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hannover



AG Medien

In allen Workshops wurde konzentriert gearbeitet, erprobt und diskutiert. Es zeigte sich für alle Methoden der Wunsch nach Intensivierung. Insbesondere im Workshop »Medien« wurde die angebotene Palette von Chats, sozialen Netzwerken oder Spielen mit viel Interesse und Engagement der Teilnehmenden genutzt und nicht zuletzt nach Chancen und Risiken für die eigene Praxis untersucht. Die Multifamilientherapie wurde an Beispielen im Rollenspiel erprobt und hat durch den Blickwechsel ungeahnte Eindrücke bei den Teilnehmenden hinterlassen. Wer den Workshop »Schulfach Glück« besucht hat, konnte am Abend gar nicht anders, als beglückt und grinsend den Raum zu verlassen. Die lebendige Art von Dominik Dallwitz-Wegner ist einfach mitreißend! Und mit zahlreichen praktischen Beispielen hat er deutliche Spuren hinterlassen und allen Teilnehmenden ausreichend Methoden für den Alltag an die Hand gegeben.

Am letzten Tag der Fachtagung führte Michael Macsenaere, Professor an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und der Universität zu Köln, mit seinem Referat »Jugendhilfe 2020 aus Sicht der Wirkungsforschung« Aspekte der Wirkungsforschung und Herausforderungen für die (Fünf)-Tage-Gruppen-Arbeit auf. In Stichworten lassen sich daraus folgende Herausforderungen formulieren:

Vermehrte Sozialraumorientierung

- Ausbau innovativer Konzeptionen wie zum Beispiel Traumapädagogik

- Zunehmende Flexibilisierung/Ambulantisierung wie beispielsweise »ambulant vor stationär«
- Strategien, um dem Fachkräftemangel vorzubeugen und entgegenzuwirken
- Drohende Deprofessionalisierung durch Geringverdiener (Nicht-Fachkräfte)
- Konzepte für Inklusion
- Notwendigkeit der stärkeren Vernetzung innerhalb der Jugendhilfe und zu anderen Systemen
- Gelebte Konzepte für Partizipation und Beteiligung
- Konzepte für Prävention
- § 41 SGB VIII: Junge Erwachsene nicht vergessen

Im Markt der Möglichkeiten wurden Konzepte aus den Bereichen Fünf-Tage-Gruppen und Tagesgruppen vorgestellt.

Vorgelegt haben sich:

- Serviceagentur »Ganztäglich lernen«, ISA Münster
- Internat Fünf-Tage-Gruppe, Königin-Luise-Stiftung Berlin
- Flexible Fünf-Tage-Gruppe, Evangelische Jugendhilfe Friedenshort Dorsten

Den Tagungsrückblick unternahm mit uns das Improtheater RatzFatz aus Münster: Fish-Bowl, Kaffeeautomaten, Familientherapie, Gruppenalltag, Liebesgeschichte und Wiedersehensmomente – so lustig kann Alltag sein!



Improtheater RatzFatz/Publikum

Wie immer begleitete uns der Netzwerkgedanke während des gesamten Forums und mit einem/Abendtreff/Kulturveranstaltung luden wir zum Kennenlernen und Austausch ein. Die hervorragenden Räumlichkeiten der Akademie »Franz Hitze Haus« sorgten für eine konzentrierte und zugleich entspannte Arbeitsatmosphäre.

Einen herzlichen Dank an die Kolleginnen und Kolleginnen der Vorbereitungsgruppe. Leider verlässt uns Ingo Hecking, da er innerhalb seiner Organisation wechselt. Als neue Mitglieder in der Vorbereitungsgruppe heißen wir Tanja Günter (Stephansstift Hannover), Sebastian Jehle (Annakolleg) und Bärbel Valentin (Evangelische Stiftung Arnsburg) herzlich willkommen. Wer mitarbeiten mag, ist jederzeit willkommen. Kontakt bitte über Carola Schaper (EREV Geschäftsstelle) aufnehmen.

Ein Wiedersehen mit einigen der Referentinnen und Referenten ist 2015 möglich. Sabine Eder

wird ein dreitägiges Seminar zum Thema »Neue Medien« anbieten, Dominik Dallwitz-Wegner stellt das »Schulfach Glück« auf der kommenden Bundesfachtagung vom 19. bis 21. Mai 2015 in Potsdam vor.

Handouts, Konzepte und Folienvorträge finden Sie auf unserer Homepage www.erev.de unter Downloads/Skripte 2014.

Das nächste Forum findet vom 28. bis 30. April 2015 in Würzburg statt. Das Programm ist ab September in der Geschäftsstelle erhältlich. □

Carola Schaper
Referentin, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
c.schaper@erev.de



Einrichtungsleitung Jugendhilfe (m/w)

Die diakonischen Einrichtungen Wendland mit Sitz in Dannenberg planen die Neugründung einer intensiv-pädagogischen Jugendhilfeeinrichtung als Alternative zur geschlossenen Unterbringung mit ca. 20 Plätzen in vier Wohngruppen im Landkreis Harz (Sachsen-Anhalt).

Zum Aufbau und späteren Betrieb der Einrichtung suchen wir eine Leitungspersönlichkeit.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung und eine mehrjährige Berufserfahrung in der stationären Jugendhilfe, möglichst im intensivpädagogischen Bereich mit Leitungserfahrung, z. B. als Heim-, Team- oder Gruppenleitung.

Es gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland.

Wenn Sie Interesse am Aufbau und an der anschließenden Leitung der Einrichtung haben, bewerben Sie sich bitte bei:

Diakonische Einrichtungen Wendland
Am Ostbahnhof 1
29451 Dannenberg,

z. H. Herrn Wolfgang Kraft,
Tel. 05861/9835802,
E-Mail: diakonie@diawend.de,

Telefonische Auskunft erteilt auch Wolfgang Schneider 0511/558193.

Rückschau:

EREV-Forum »Erziehungshilfen – Kinder- und Jugendpsychiatrie – Polizei – Justiz: »Grau ist alle Praxis – offene und geschlossene Hilfenkonzepte jenseits der Extreme« vom 7. bis 9. Mai 2014 in Erkner

Annette Bremeyer, Hannover

In diesem Jahr stellte die interdisziplinär besetzte Projektgruppe des Evangelischen Erziehungsverbandes »Erziehungshilfen – Psychiatrie – Polizei – Justiz« das Thema »Freiheitsentziehende Maßnahmen« in den Mittelpunkt ihres Forums. Dabei ging es unter anderem darum, dass geschlossene Hilfenkonzepte meist nicht eindeutig mit einem Pro oder Contra beziehungsweise schwarz-weiß zu bewerten sind, sondern im Einzelfall betrachtet werden müssen, um den Kindern und Jugendlichen individuell optimal gerecht werden zu können. Neben einem Blick auf die Klientel sowie die Angebote der jeweiligen Professionen zur Geschlossenheit und verschiedene Settings, in denen der Ansatz verwirklicht werden kann, nahm das Forum auch den pädagogischen Alltag und Unterstützungskonzepte für die fachliche Arbeit in den Fokus.

Zum Auftakt des Forums stellte Nadine Bals, Geschäftsführerin der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ), in ihrem Vortrag die Frage, ob straftätige Jugendliche immer jünger sind und immer schlimmere Taten begehen.

Sie verwies auf aktuelle Untersuchungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFNI), die zeigen, dass dies nicht so ist: Straftätige Jugendliche sind weder immer jünger noch immer schlimmer. Vielmehr nehmen sowohl die Kinder- und Jugenddelinquenz als auch die Gewaltakzeptanz eher ab. Dass die Jugend immer krimineller, brutaler und betrunkener wird, gehört demnach in den Bereich der Mythen.

Zu den kriminologischen Gewissheiten zählt es auch, dass Jugendkriminalität als normales Verhalten und vorübergehendes Phänomen und als Bagatelldelinquenz gilt. Das typische Verlaufsmuster der Jugenddelinquenz verzeichnet eine rapide Zunahme bis zum 14./15. Lebensjahr mit einem anschließenden rapiden Rückgang im Wesentlichen ohne Reaktion der formellen Kontrollinstanzen. Der Weg in die Konformität regelt sich überwiegend von allein und wird gestützt durch Partnerschaft und Berufsleben. Des Weiteren ist die positive Entwicklung auch auf das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung und dessen Wirkung auf Eltern zurückzuführen, denn der Bedingungsfaktor für Gewalt liegt in der Erziehung.

Unter dem Titel »... geschlossen weil« stellten die Projektgruppenmitglieder als Vertreter der jeweiligen Profession Jugendhilfe, Jugendstrafvollzug und Kinder- und Jugendpsychiatrie ihre Konzepte vor.

Für die Jugendhilfe konstatierte Markus Enser, Professor an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg: »Bei der Geschlossenen Unterbringung (GU) reden wir nicht über große Zahlen!«. So kommen auf 100.000 stationäre Plätze in der Jugendhilfe 400 Plätze der GU/FEM. In seinem Kurzreferat betonte er dass »GU als Ultima Ratio fachlich falsch ist!« Anzeichen, die auf eine Geschlossene Unterbringung hinweisen, sind häufig schon Jahre früher erkennbar, sodass GU bereits frühzeitig abgewendet werden könnte.



Martin Becker, St. Elisabeth-Verein, Marburg, Leiter des Forums

In seinem Kurzreferat »JVA geschlossen, weil ...« stellte Bernd Klippstein, Jugendstaatsanwalt aus Freiburg, den Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugs in den Mittelpunkt, denn auch in der Justiz geht es um die erzieherische Einwirkung auf die Jugendlichen. Eine Folge ist, dass der Strafvollzug teilweise auch als Hilfe von den Betroffenen benannt wird.

Der Kinder- und Jugendlichenpsychiater Ludwig Schulze vom Kinderhospital Osnabrück bekannte sich in seinem Vortrag gleichzeitig als Befürworter der GU und als Verhinderer. Dies hinge jeweils vom Einzelfall ab. Er beschrieb die drei rechtlichen Gründe für eine geschlossene Maßnahme:

- zivilrechtliche Unterbringung (I bis III),
- öffentlich-rechtliche Unterbringung und
- strafgerichtliche Unterbringung / Maßregelvollzug für Jugendliche.

Im Kinderhospital Osnabrück gab es beispielsweise von 5.000 Kontakten 16 Fälle von Ge-

schlossener Unterbringung nach gerichtlichen Entscheidungen. Zwei Drittel der geschlossen untergebrachten Patienten litten dabei an Depression und Störungen des Sozialverhaltens als Grundlage für die GU.

Zivilrechtliche Unterbringung I

- Kinderrechtskonvention (Artikel 22 bis 27)
- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Grundgesetz, Freiheit und körperliche Unversehrtheit
- § 1, 2 und 104 (Grundrechte)

Zivilrechtliche Unterbringung II

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1625 Abs. 1 (elterliche Sorge)
- § 1631 Abs. 1 (Personensorge/Aufenthaltsbestimmungsrecht)
- § 1631b (01.09.2009):

1631b

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Zivilrechtliche Unterbringung III

- FamFG § 167 (Vorschriften Unterbringung)
- Abs. 2 Zuständigkeit
- Abs. 3 Verfahrensfähigkeit
- Abs. 4 Anhörungspflicht
- Abs. 5 Jugendamt
- Abs. 6 Begutachtung
- Verfahrensbeistand

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

- Niedersächsisches PsychKG

- § 14 Abs. 1 Definition Unterbringung
- § 16 und 17 Erhebliche Gefahr für sich oder andere; nicht auf andere Weise abgewendet
- Vormundschaftsgericht

Strafgerichtliche Unterbringung – Maßregelvollzug für Jugendliche

- Strafgesetzbuch § 63 und 64 (Unterbringung von psychisch kranken oder suchtkranken Rechtsbrechern)
- § 20 und 21 (Schuldunfähigkeit und verminderte Schulfähigkeit)
- JGG § 3 Strafmündigkeit
- weitere Gefährlichkeit
- öffentliche Sicherheit

Als wissenschaftliche Grundlage zur Wirkung freiheitsentziehender Maßnahmen gilt derzeit die Studie des Deutschen Jugendinstituts (dji). Hanna Permien stellte die zentralen Aussagen der Forschungsarbeit vor und zog als Fazit, dass Engagement, Wissen und Kompetenz aller Helferinnen und Helfer wichtig ist, um die Jugendlichen zu erreichen, zu verstehen und gut zu unterstützen. Jedoch blieben Prognosen schwierig und die Fachkräfte sollten sich auch ein gesundes Maß an Bescheidenheit bewahren, denn die Kluft zwischen gesellschaftlichen Erwartungen und persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Chancen bleibt tief. Deshalb ist es sehr wichtig, dass die Gesellschaft an diese Jugendlichen nicht nur Forderungen stellt, sondern ihnen auch echte Zukunftschancen geben muss. Bezogen auf die Frage nach der Gefahr von Repression und Machtmissbrauch durch Professionelle konstatiert Hanna Permien: »Ich finde nicht, dass die Gefahr zu groß ist, denn ich kenne viele gute Ansätze! Deshalb finde ich es sinnvoll, folgende drei Dinge gleichzeitig zu tun«:

1. FEM nicht zu tabuisieren, sondern überall gute Qualität einzufordern, wirksam zu überprüfen und gute Ansätze in FEM zu unterstützen.
2. Mehr vergleichende Forschung, Evaluation und Follow-up-Studien!
3. Wegen der System-Risiken der FEM, der mangelnden Eignung für alle Jugendlichen, bei de-

nen die Jugendhilfe nicht mehr weiter weiß: Weitere intensiv gute offene Alternativen ausbauen.



WS: »Machtausübung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie«

In den nachfolgenden fünf Workshops konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verschiedene Aspekte zum Thema Geschlossene Unterbringung wie beispielsweise die Arbeit des bundesweiten Gremiums »GU 14+« oder »Das Auszeitmodell« vertiefend bearbeiten.

Am dritten und letzten Tag ging es zum einen um einen Blick auf die pädagogische Arbeit an sich, speziell auf die Risiken, die mit ihr verbunden sind. Zum anderen lernten die Teilnehmenden abschließend ein Handwerkszeug kennen, mit dem sie unter Beachtung unbewusster Anteile Sicherheit bei der Entscheidungsfindung erlangen können und damit einen Gewinn an Zufriedenheit im Arbeitsalltag erleben.

Zu den Risiken im pädagogischen Alltag wies Thomas Klatetzki, Professor an der Universität Siegen, zu Beginn auf ein Maß für eine wert-

schätzende Organisationskultur hin, die aus dem japanischen stammende Jen-Ratio:

Dies beschreibt die Anzahl der Interaktionen, in der eine Person in einer anderen etwas Gutes hervorbringt und die Anzahl der Interaktionen, in der eine Person in einer anderen etwas Schlechtes hervorbringt. Grundlage sind Emotionen als blitzschnell bewertende Urteile, die als Einschätzungen bezeichnet werden. Diese intuitiven Einschätzungen im Hinblick auf das Wohlergehen einer Person können bewusst oder unbewusst sein.

Positive Emotion stellen sich ein, wenn eine Person eine Situation als für ihr Wohlergehen förderlich bewertet. Negative Emotionen stellen sich ein, wenn die Personen ihr Wohlergehen als bedroht oder beschädigt einschätzt. Jede Emotion hat eine spezifische Botschaft (»Core relational theme«). Das Fazit seines Vortrag lautete: »Mit einigen pädagogischen Risiken muss man leben. Entscheidend ist, wie man die Probleme definiert – und was man dann emotional erlebt.«

Daran direkt anknüpfend stellte Johannes Storch zum Abschluss den Strudelwurm vor. Er steht exemplarisch für das Unbewusste in uns. Um zu mehr Wohlbefinden zu gelangen ist es wichtig, ihn bei Entscheidungen mit ins Boot zu holen. Es geht dabei um ein Gleichgewicht von zu viel und zu wenig Selbstkontrolle bei Entscheidungen, um sich mit ihnen wohl zu fühlen. Anschaulich dargestellt ist dies auf den Präsentationsfolien, die sich wie einige andere auch wieder auf unserer Homepage zum Herunterladen finden: www.erev.de im Menü Download unter dem Punkt Skripte 2014.



Johannes Storch, Institut für Selbstmanagement und Motivation Zürich (ISMZ) zum Thema »Klug entscheiden mit Kopf und Bauch«

Dieses Forum findet alle zwei Jahre im Mai in Erkner statt, nächstes Mal vom 23. bis 25. Mai 2016. □

Annette Bremeyer
Referentin, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
a.bremeyer@erev.de



Rückblick

2. Fachtag des CJD-Arbeitskreises Jugendhilfe der Region West: »Umbau oder Neugestaltung der HzE?« am 21. Mai 2014 in Dortmund

Gerhard Vogel, Herten

Auch die mit dem zweiten Jugendhilfefachtag des Arbeitskreises Jugendhilfe Region West des CJD e. V. geweckten Erwartungen der 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an eine fachliche Diskussion sind aufgegangen: Zum Thema »Umbau oder Neugestaltung der Hilfen zur Erziehung« hielten KJHG-»Vater« Reinhard Wiesner, AGJ-Vorsitzende Karin Böllert und Amtsleiterin Carolin Krause (Köln) aus unterschiedlichen Blickwinkeln Referate, die nachmittags in vertiefenden Gesprächskreisen mit dem Publikum zu spannenden Diskussionen führten.

Wie Entsäulung in der Jugendhilfe im Sozialraum aussehen kann, das behandelte Reinhard Wiesner anhand des aktuellen Rechtsgutachtens des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (zu finden über den Fachtags-

link www.cjd.de/jugendhilfetag), während Karin Böllert die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine gelingende Jugendhilfe bei verbindlichen Absprachen zum Beispiel an der Schnittstelle Jugendhilfe/Schule herausarbeitete. Carolin Krause, Leiterin des größten deutschen Jugendamtes, schilderte aus der Innensicht eines öffentlichen Trägers Antworten auf die Herausforderungen im Bereich der Organisations- und Personalentwicklung. Die vertiefenden Gesprächskreise mit den Referentinnen und Referenten boten die Gelegenheit, die drängenden Probleme der Handelnden vor Ort anzuschneiden wie beispielsweise die Bewältigung des Fallanstiegs im Bereich des § 35a SGB VIII. In der abschließenden Podiumsdiskussion unter reger Beteiligung des Publikums stand der Weg zur Inklusion in NRW nicht nur am Beispiel der schulbegleitenden Integrationshilfe im Brennpunkt.



Agora des Dietrich Keuning Hauses in Dortmund mit Fachtagsbesuchern

Wie schon im Vorjahr fand der CJD-Fachtag große Resonanz bei Jugendamtsleitungen und -mitarbeitern, sodass eine belebende Diskussion von Mitarbeitern freier mit denen öffentlicher Träger ermöglicht wurde.

Karin Böllert kam unter anderem zu dem Ergebnis: »Gedacht werden kann an eine Verbindlichkeit zur Schaffung direkt zugänglicher Angebote über die in § 36a Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich hervorgehobene Erziehungsberatung hinaus. Andere Bereiche kennen auch das gesetzliche Festschreiben eines Mindestangebots, wie bspw. im Schwangerschaftskonfliktgesetz (§ 4 Abs. 1 SchKG), Adoptionsvermittlungsgesetz (§ 3 Abs. 2 AdVerMiG) oder bei den Amtsvormundschaften (§ 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).«

Reinhard Wiesner warf anhand der in dem Gutachten des DIJuF diskutierten Spielräume Fragen auf, wie die, ob es sich dabei um tatsächliche Entsäulung oder um Entprofilierung der Hilfen zur Erziehung handeln wird, wie sich das Spannungsfeld von Sozialraumorientierung und Spezialisierung entwickeln soll und ob die Finanzierung der Infrastruktur (nur) aus dem Budget der HzE erfolgen darf. Die in der Expertise erwähnten

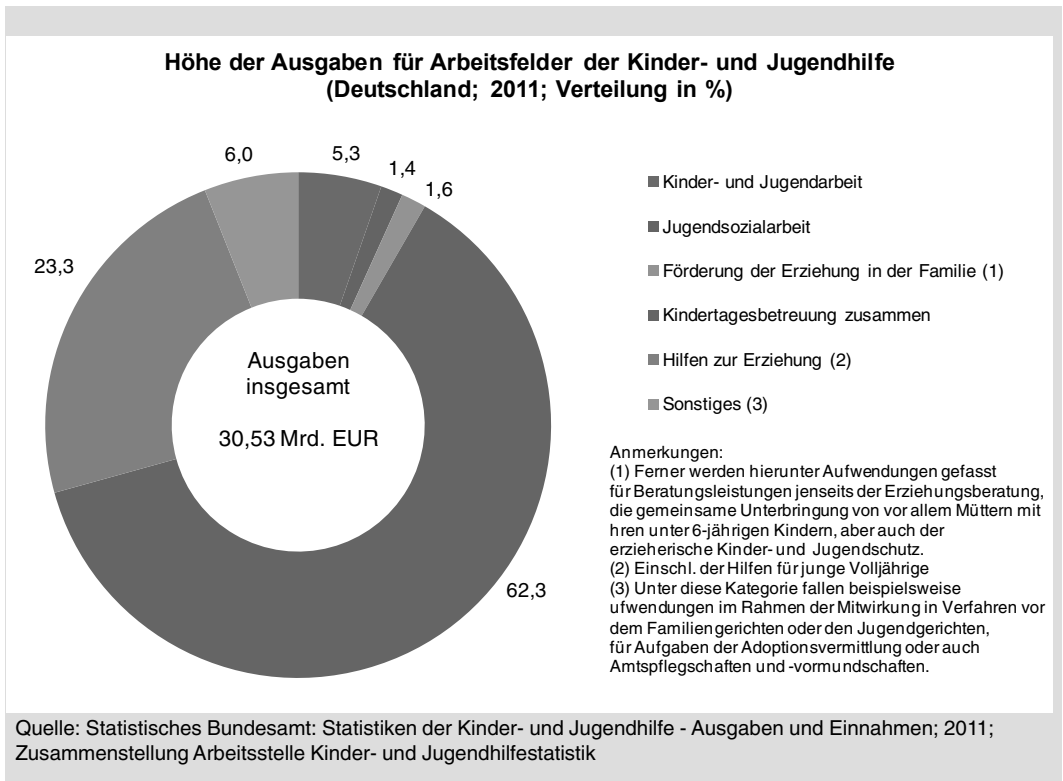
Beispiele für Mischformen sind im Einzelnen kritisch zu prüfen:

- breit gefächerte Tätigkeit im Familienzentrum,
- entwicklungspsychologische Beratung im Elterncafé,
- Abenteuerspielplatz plus (mit Jugendamtsfällen),
- erweiterte Schulsozialarbeit (»erziehungsberatungsstellenähnliche Einzelberatung«).

Carolyn Krause schilderte die gelungene Etablierung eines mit zwei Mitarbeitern besetzten Krisendienstes GSD als Ergänzung zum ASD. Im Bereich der Personalentwicklung stellte sie das Kölner Trainee-Programm für Jugendamtsmitarbeiter vor. Der in Köln beschrittene Weg bei der »schulbegleitenden Integrationshilfe« eines Poolmodells mit 18 Stunden pro Fall wurde beschrieben und durchaus kritisch beleuchtet. Unter dem Aspekt der Prävention fällt in Köln auch die sozialräumliche Ausgestaltung der Erziehungshilfen. Einig waren sich die Referentinnen darin, dass ein Ausspielen des Rechtsanspruchs gegen die Förderung der infrastrukturellen Angebote nicht zugelassen werden darf und dass das Wunsch- und Wahlrecht unangetastet bleiben muss.



Arbeitsgruppe mit Reinhard Wiesner



Reinhard Wiesner beschreibt in seinem Fazit, dass infrastrukturelle Angebote einer besseren rechtlichen Absicherung bedürfen. Dies darf nicht durch eine rechtliche Verkürzung oder faktische Aushöhlung individueller Hilfen geschehen. Infrastrukturelle Angebote sind Teil der lokalen Daseinsvorsorge und müssen gemeinsames Thema der örtlichen Jugendhilfe-, Sozial- und Schulplanung sein. □

Eine vollständige Tagungsdokumentation findet sich unter dem Link www.cjd.de/jugendhilfetag.

Literatur

Meysen | Beckmann | Reiß | Schindler: Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe / Rechtlicher Rahmen und Perspektiven im SGB VIII, Mai 2014

Gerhard Vogel
 Leitung Arbeitskreis Jugendhilfe Region West CJD e. V.
 Pestalozzistr. 18
 45701 Herten
gerhard.vogel@cjd.de



Rezension

Handbuch: Islam & Schule

Hrsg. Bundeskoordination Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage, 2014, Aktion Courage e. V., Loseblattsammlung im DIN A4-Ordner, 224 Seiten, rund 200 farbige Abbildungen, 25,00 Euro.

Gerhard Zimmermann, Oberlauringen

Seit rund zehn Jahren wächst in Deutschland das Unbehagen gegenüber dem Islam. Die Bereitschaft Muslime in die Mehrheitsgesellschaft zu integrieren scheint abzunehmen. Da und dort ist gar die Rede vom Scheitern des Integrations-Projektes. Auch das publizistische Echo auf diesen Befund ist kaum geeignet, die oft aufgeregte Diskussion zu befrieden. Statt zum Dialog aufzurufen, hat gegenwärtig eher die islamkritische Attitüde Konjunktur – wie gewisse Bestseller belegen.

Wo bleibt da, mag sich mancher beunruhigt fragen, die Stimme der Vernunft, die sich entschließt, vorurteilslos über den Islam zu informieren und diffuse Ängste, die er erzeugt, auf ihren rationalen Kern hin zu befragen?

Ein beachtenswerter Versuch, die Debatte um den Islam und die Muslimfeindlichkeit zu versachlichen und das Niveau der landläufigen Auseinandersetzung beträchtlich zu erhöhen, ist das nun vorliegende Handbuch »Islam und Schule«, herausgegeben von der in Berlin ansässigen Bundeskoordination Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage.

Für das Unternehmen »Schule ohne Rassismus« stehen seit vielen Jahren vor allem die Pädagogen Sanem Kleff und der Journalist Eberhard Seidel. Dank ihrer Initiative erlangten bis heute bundesweit hunderte von Schulen das Zertifikat »Schule ohne Rassismus« – dies ist übrigens Auszeichnung und Auftrag zugleich. Überdies ist Seidel als Verfasser (zusammen mit Klaus Farin) von in-

zwischen als Klassiker gehandelten Büchern wie: »Skinheads« oder »Krieg in den Städten« Insidern ein Begriff. Unlängst publizierte er gemeinsam mit Sanem Kleff ein lesenswertes Buch über Berlin als »Stadt der Vielfalt«.

Das Ringorder-Handbuch ist das Ergebnis der Zusammenarbeit von 18 Autorinnen und Autoren verschiedener Provenienz; das berufliche Spektrum reicht vom Psychotherapeuten bis zum Grafiker, vom Islamwissenschaftler bis zur Grundschullehrerin. Die Beiträge sind namentlich nicht gezeichnet. Jeder Abschnitt bietet im Anhang Lektüreempfehlungen für jene, die sich gründlicher mit dem Thema, über das gehandelt wurde, beschäftigen möchten. Alle Texte sind reich bebildert und illustriert; damit sprechen sie nicht nur den Kopf, sondern auch das Auge an und bedienen vor allem das jugendliche Bedürfnis nach Visualisierung und Bildersprache als ergänzende Stilmittel.

In den ersten fünf Beiträgen erfährt der Leser – auch derjenige mit einschlägigem Vorwissen – immer wieder Neues, Überraschendes und Erhellendes – beispielsweise über die Entstehung des Islam, die Muslime und ihre Organisationen, über die strukturellen Gemeinsamkeiten »mensenverachtender Ideologien« wie Muslimfeindlichkeit, Islamismus und Antisemitismus. Aufschlussreich sind die begrifflichen Abgrenzungen von Islam und Islamismus, die geboten werden. Wer seine Religion, wie die übergroße Majorität der Muslime, als private Glaubenspraxis in einer multireligiösen Gesellschaft ausübt,

unterscheidet sich fundamental von demjenigen, der glaubt, die Gesellschaft als Ganze nach seinen Glaubensgeboten formen zu müssen, sprich: sie zu islamisieren, notfalls, wie die Dschihadisten, gewaltsam.

In den Abschnitten sechs bis acht entfalten die Autoren das Generalthema des Handbuches: den Islam in der Schule – und damit verbundene Probleme, Herausforderungen, Chancen.

Die Zahl muslimischer Schülerinnen und Schüler steigt. Die Schule wird mehr und mehr zu einem Ort, wo Konflikte ausgetragen werden, die darauf zurückzuführen sind, dass kulturelle oder religiöse islamische Gebote mit Schulgesetzen säkularer Ursprungs kollidieren, die sie in ihrer Geltung erheblich einschränken – beispielhaft genannt seien Ramadan, Speisevorschriften, die Teilnahme an Sport oder Sexualkunde, die im Text – um nur sie zu nennen – zur Sprache kommen. Man muss dies nicht unbedingt beklagen. Eine lebendige Streitkultur eröffnet auch die Chance, im Lernraum Schule modellhaft vorzuleben, wie wir in der Gesellschaft künftig interkulturelle Konflikte austragen und im günstigen Fall lösen. Umso mehr bedauern die Autoren, dass für Schulleitungen oder Lehrer kein abrufbares Know-how vorliegt, das ihnen hilft, mit Problemen, die im Zusammenhang von Islam und Schule entstehen, professionell umzugehen.

Um diese Leerstelle auszufüllen, startete die Bundeskoordination 2010 ein dreijähriges Modellprojekt zur politischen Bildung: »Islam & Ich«, das ausführlich vorgestellt wird. Die dort entwickelten präventiven Ansätze gegen Islamismus und Muslimfeindschaft sollten dann im Schulalltag erprobt werden. Ziel war, unter anderem, dass die Schüler lernen, andere Positionen und Auffassungen zu respektieren. Der Bildungsarbeit sollte, so die Autoren, nicht nur am kognitiven Vermögen der Schüler ansetzen, sondern die konkrete Lebenswirklichkeit einbeziehen, die sie umgibt. Daher wurden vor allem didaktische Ansätze aus der Kunstpädagogik gewählt, um die

beabsichtigten Lernerfolge zu erzielen wie beispielsweise darstellendes Spiel, kreatives Schreiben, kreatives Arbeiten mit Musikstilen wie Rap oder Hip-Hop und vieles mehr.

Schließlich werden Varianten der Lehrer-Fortbildung benannt, die vom Courage-Netzwerk, wenn auch nicht selbst angeboten, so doch auf Wunsch initiiert, moderiert und fachlich begleitet werden.

Zwar: Der Besuch einschlägiger Fortbildungen qualifiziert Lehrer keineswegs schon zu Experten in Sachen Islam, soll es auch nicht. Doch wie die Kompetenz entwickeln, jugendkulturelle Codes zu dechiffrieren? Wie lernen, das auffällige Verhalten eines Schülers rechtzeitig als Abgleiten in eine radikale Ideologie zu erkennen – und am Ende vielleicht zu verhindern? Dennoch bleiben, so die kritische Anmerkung der Autoren, »interkulturelle (...) Pädagogik, Geschichte von Migration und der Muslime in Deutschland ... in den Studienordnungen für angehende Lehrer die Ausnahme« (202) – wie auch Experten, die zu diesem Thema Fortbildungen anbieten.

Das ethische Fundament, auf dem die Autoren stehen, sind die Menschenrechte und das Grundgesetz. Daher lehnen sie menschenverachtende »Ideologien der Ungleichwertigkeit« kompromisslos ab, sei es Islamismus, Muslimfeindschaft oder Antisemitismus. Es ist ihr programmatisches Interesse, die mentalen und gesellschaftlichen Voraussetzungen zu verbessern, die erforderlich sind, damit die Integration von Muslimen in die Mehrheitsgesellschaft gelingt – ohne ihnen zuzumuten, ihre religiöse oder kulturelle Identität preiszugeben. Dazu gehört für die Autoren wesentlich, bildungsmäßige und ökonomische Benachteiligungen abzubauen.

Das »Kontextwissen«, das in den Texten ausbreitet wird, hilft dem Leser, die Entstehungsgeschichte von kulturellen oder religiösen Geboten gedanklich nachzuvollziehen, die sich im Lichte aufgeklärter Vernunft mitunter skurril bis

unbegreiflich ausnehmen – man denke etwa an Ehrenmorde, das männliche Macho-Getue oder den Heiratszwang. Es handelt sich dabei um die Befolgung rigider Vorschriften einer Stammesgesellschaft, in der viele Muslime bis heute sozialisiert werden. Konflikte, so die Autoren, entstehen dann, wenn diese mit den Verhaltenserwartungen und moralischen Standards einer komplex organisierten Industriegesellschaft, wie sie sich in Deutschland entwickelt hat, zusammentreffen – eine diskussionswürdige, aber plausible These.

Bei allen, auch von den Autoren keineswegs geleugneten Problemen im Verhältnis von Deutschen und Muslimen: sie lassen sich in ihrer optimistischen Grundhaltung nicht irremachen, die signalisiert: Integration ist möglich; wer will, findet Wege, Konflikte zu minimieren, im Zweifel orientiert an menschenfreundlichem Pragmatismus – was nichts zu schaffen hat mit Gutmenschen, das oft jenen hämisch vorgehalten wird, die lieber nach Gemeinsamkeiten suchen als Grenzen zu ziehen.

Das Handbuch ist klar und verständlich geschrieben; es informiert und klärt auf; es will überzeugen, nicht überreden, schon gar nicht indoktrinieren. Die Autoren sind weit davon entfernt, den Islam zu romantisieren; ein Text handelt sogar von einem düsteren Kapitel seiner Geschichte: der Sklaverei, deren er sich schuldig machte. Doch ist das engagierte Einstehen für die Sache der Muslime und ihre Integration – deren Gelingen zugleich auch ein Wechsel auf die Zukunft der Mehrheitsgesellschaft ist – unübersehbar.

Ich stehe nicht an, den Schulbehörden nachdrücklich anzupfehlen, »Islam und Schule« als Pflichtlektüre für den Religions- oder Ethikunterricht verbindlich festzuschreiben. Längst ist das Thema Islam auch in der Jugendhilfe angekommen. Zweifellos werden Erzieher/innen und Sozialpädagogen/innen ebenso wie Lehrkräfte von der Lektüre des Handbuches in Fragen des angemessenen erzieherischen Umgangs mit muslimischen Kindern und Jugendlichen profitieren. □

Bestellungen:
per Fax an: 030 / 21 45 86 20,
per E-Mail an: schule@aktioncourage.org

Gerhard Zimmermann
Diplom-Pädagoge,
Gesamtleiter eines Heimes der
Jugend- und Behindertenhilfe
mit einer Schule für geistig
Behinderte in eigener
Trägerschaft
(»Förderzentrum – Förderschwerpunkt
geistige Entwicklung«)
Oberlauringen
Zum Schloss 4
97488 Oberlauringen
zimmermann.jubeol@t-online.de



EVANGELISCHER ERZIEHUNGSVERBAND
EREV
BUNDESFACHTAGUNG
Glück
gehabt?!
Aufwachsen mit der
Kinder- und Jugendhilfe
19. – 21. Mai 2015
in Potsdam
www.erev.de

Hinweise

Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen der Diakonie RWL: Beteiligung von Eltern und Kindern in der Erziehungshilfe stärken

Der Evangelische Fachverband für Erzieherische Hilfen der Diakonie RWL fordert eine achtsame Hilfeplanung für Kinder unter sechs Jahren. In den vergangenen Jahren hat die Anzahl von Kindern unter sechs Jahren, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe meist vorübergehend untergebracht werden, kontinuierlich zugenommen. Jüngere Kinder haben ein anderes Zeitempfinden und andere Entwicklungsdynamiken als ältere. Die Ergebnisse eines Praxisentwicklungsprojekts der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe zeigen, dass es in der Hilfeplanung von Kindern unter sechs Jahren oft zu Beziehungsabbrüchen und Diskontinuitäten kommt. Die daraus resultierenden fachlichen Herausforderungen hat ein Expertengespräch mit Vertreterinnen und Vertretern von freien und öffentlichen Trägern aufgegriffen und diskutiert.

Als Ergebnis des Diskussionsprozesses wurden zentrale Forderungen für eine achtsamere Gestaltung von Hilfeplanverfahren für jüngere Kinder formuliert und in der Broschüre »Hilfeplanung mit jüngeren Kindern in Erziehungshilfen« zusammengefasst. Mit dieser setzt sich der Evangelische Fachverband für Erzieherische Hilfen Rheinland-Westfalen-Lippe für eine qualitative Weiterentwicklung der Hilfeplanung für jüngere Kinder ein. Die Broschüre kann unter www.diakonie-rwl.de abgerufen werden.

CJD strukturiert seine Fort- und Weiterbildung um

Das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD) befindet sich in einem Organisationsentwicklungsprozess und beschreitet neue Wege in der Personalentwicklung. Die im Institut an der CJD Arnold-Dannenmann-Akademie in Eppingen

organisierte Fort- und Weiterbildung wird umstrukturiert: Die Führungs- und Leitungskräfteentwicklung (FKE/LKE) wird durch die Zentrale betreut. Die Fachkräfteentwicklung wird zukünftig dezentral in den Regionen und Verbänden weiter auf- und ausgebaut.

Daher intensiviert das Bildungsinstitut CJD Wolfsburg seine Arbeit und bietet bedarfs- und praxisorientierte Qualifizierungen im Schwerpunkt für die Verbände und Einrichtungen der Region Nord und für externe Partner und Kunden. Für das zweite Halbjahr 2014 liegen drei Ausschreibungen vor:

- Sozialdienstsoftware Applicas für Mitarbeiter/innen im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe
- PädZi – Einführungskurs
- Positive Peer Culture (PPC) – Einführungskurs
- Nähere Informationen finden Sie unter: www.cjd-jugenddorf-wolfsburg.de.

Tagung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH): »Kinder- und Jugendhilfe zwischen Inklusion und Ausgrenzung«

Die IGfH veranstaltet am 18. und 19. September 2014 in Leipzig eine Tagung zum Thema »Kinder- und Jugendhilfe zwischen Inklusion und Ausgrenzung«. Neben der Unbestimmtheit des Inklusionsbegriffes auf der einen Seite scheint sich auf der anderen Seite eine Verengung der Debatte auf den Behindertenbereich durchzusetzen. Die Tagung der IGfH will sich mit der Breite eines Ansatzes beschäftigen, der auch pädagogisch auf Wertschätzung und Anerkennung von Vielfalt setzen will. Dabei sollen kritische Anteile – wie beispielsweise zur Exklusion in der Kinder- und Jugendhilfe – nicht ausgespart werden. Neben den programmatischen Diskussionen geht es insbesondere um Konkretisierungen auf der alltagspraktischen Ebene der Erziehungshilfen. Getragen wird die Fachtagung – vor allem bei den

Workshops – ganz wesentlich über die Aktiven der IGfH. Die Anmeldung zur Jahrestagung ist ab sofort möglich über die Homepage www.igfh-inklusionstagung.de. Weitere Informationen auch unter: www.igfh.de.

**Das Informationszentrum Kindesmisshandlung/
Kindesvernachlässigung des DJI (IzKK)
informiert zum Thema »Konstruktiv
kooperieren im Kinderschutz«**

Die Kooperation über verschiedene Gruppen und institutionelle Zusammenhänge hinweg ist nicht selbstverständlich und bedarf der Entwicklung von Fähigkeiten und Motivationen, um geteilte Intentionalität herauszubilden. Um den institutionellen und normativen Standpunkt des/der anderen Beteiligten nachvollziehen zu können, braucht es Wissen, und es bedarf der Gespräche darüber, um welche Ziele es geht, auf der Basis welcher Normen und institutioneller Verfasstheiten gehandelt wird. Je weniger an gemeinsamem Hintergrund vorausgesetzt werden kann, desto offener muss kommuniziert werden.

Gerade im Kinderschutz können aufgrund differierender Perspektiven, Parteilichkeiten und Identifikationen sowohl institutionelle Normen als auch Missverständnisse entstehen.

In einer neuen Ausgabe der IzKK-Nachrichten werden im Interesse der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern grundsätzliche Herausforderungen der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes thematisiert und notwendige Bedingungen für erfolgreiche Zusammenarbeit erörtert. Anhand der Perspektiven bestimmter Handlungsfelder werden Möglichkeiten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Kinderschutzsystem ausgelotet, unter besonderer Berücksichtigung von institutionsübergreifenden Ansätzen zur Prävention von und Intervention bei sexueller Gewalt.

Die IzKK-Nachrichten können Sie kostenlos über www.dji.de/izkk bestellen.

**Familien nachhaltig fördern:
Diakonie sieht erheblichen Handlungsbedarf**

Die Diakonie hält es für eine der dringendsten Aufgaben der Bundesregierung, die grundsätzlichen Fragen der Steuerung der familienpolitischen Leistungen in Angriff zu nehmen. »Die seit langem vorliegende Bestandsaufnahme dieser Leistungen zeigt, dass die finanzielle Förderung von Familien aus unzureichend miteinander verbundenen Zielen und Maßnahmen besteht und nicht dort ankommt, wo sie dringend gebraucht wird«, kritisiert Maria Loheide, Vorstand Sozialpolitik der Diakonie Deutschland anlässlich des Internationalen Tages der Familie am 15. Mai. »Maßnahmen wie das Betreuungsgeld kosten viel Geld, das an Stellen fehlt, wo es um Vermeidung von Armut geht«, sagte Loheide weiter.

Alleinerziehende, kinderreiche Familien sowie Familien mit Migrationshintergrund seien nach wie vor überdurchschnittlich von Armut bedroht oder betroffen. Dazu sei im Koalitionsvertrag nichts zu finden. »Dass 2,8 Millionen Kinder in unserem Land in Einkommensarmut leben, dürfen wir nicht hinnehmen«, betont Loheide. Kinderarmut habe schwerwiegende Folgen: weniger Chancen auf gute Bildung und einen qualifizierten Berufsabschluss, körperliche und gesundheitliche Entwicklungseinschränkungen sowie fehlende oder begrenzte sozio-kulturelle Teilhabe. Diesen Verlust könne sich eine Gesellschaft nicht leisten. »Eine nachhaltige Familienpolitik muss ihr Augenmerk und ihr Engagement insbesondere auf Familien in schwierigen Lebensphasen oder in sozial belasteten Situationen richten«, sagte Loheide. Die Diakonie erwartet eine wirtschaftliche Grundsicherung von Kindern und Familien, bessere Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienarbeit, bedarfsgerechte und verlässliche Betreuungsstrukturen sowie eine familienunterstützende und familienfreundliche Wohnungs- und Sozialraumpolitik.

Die aktuelle familienpolitische Positionierung der Diakonie finden Sie unter www.diakonie.de.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) präsentiert nach Relaunch neue Kinderwebsite und startet Online-Aktion

Anlässlich des internationalen Kindertags am 1. Juni 2014 wurde die Internetseite des »Kinder-Ministeriums« www.kinder-ministerium.de vom BMFSFJ für Kinder eingerichtet und soll ihnen die Möglichkeit bieten, sich im Internet über Kinderpolitik und Kinderrechte zu informieren. »Im Kinder-Ministerium lernen die Kinder die Welt der Politik und ihr Ministerium auf spielerische Weise kennen und erfahren zudem, wie sie sich sicher im Netz bewegen können. Sie haben Rechte und setzen sich für ihre Ziele ein. Dadurch wird Politik auch schon für die Jüngsten erfahrbar«, sagte die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig.

Über die Kinderwebsite haben die jungen Leute die Chance, das Kinder-Ministerium mit ein paar Klicks zu entdecken. Neben einem Besuch im Büro der Ministerin können die Kinder in einem digitalen Lexikon die wichtigsten Begriffe aus der Politik nachschlagen, an einem Quiz zum Bundesfamilienministerium teilnehmen oder verschiedene Spiele, wie »Das große Rennen mit dem Postwagen« oder »Das verflixte Labyrinth«, ausprobieren.

Fachkonferenz Sucht der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)

Die DHS veranstaltet vom 13. bis 15. Oktober 2014 in Potsdam die 45. Fachkonferenz Sucht unter dem Titel »Suchtprävention für alle. Ziele, Strategien, Erfolge«. Die Fachkonferenz Sucht will Triebfeder innovativer Entwicklungen beispielsweise zur Umsetzung erfolgreicher Prävention in Suchthilfe, Jugendhilfe, Altenhilfe und Krankenhilfe sein. Dabei gilt es, wirkungsvolle präventive Maßnahmen zu identifizieren und in den verschiedenen Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren umzusetzen. Hierfür braucht es Ressourcen und kom-

munale Steuerung unter Einbezug aller Ressorts. Weitere Informationen gibt es unter www.dhs.de.

□
(ab)

EREV
FORUM 39-2014
SOZIALRAUM

Steuerung
Schutz
Beteiligung

**Jenseits der Mitte:
Sozialräumlichkeit
zwischen Beteiligung,
Steuerung und Schutz**

17. - 19. September 2014
in Eisenach

Das Programm finden Sie unter www.erev.de.

Gerechtigkeit in der Erziehungshilfe – Subjektiv erlebte Gerechtigkeitslücken als Ausflip-Turbo

Eine Kooperationsveranstaltung mit dem Stephansstift – Zentrum für Erwachsenenbildung

INHALT UND ZIELSETZUNG

Gerechtigkeit betrifft die Beziehung der Menschen zueinander im Hinblick auf einen Ausgleich ihrer Interessen und Ansprüche. Die abgegebene Energie und das gelebte Pflichtbewusstsein werden vom Einzelnen als Vorleistung eingebracht. Das Bedürfnis, dafür geachtet und geehrt zu werden und etwas wiederzubekommen, ist umfassend. Die ausgleichende und die austeilende Gerechtigkeit sind im Kern auf die Gleichheit der Menschen bezogen: Die Zuteilung von Pflichten und die Zuteilung von Rechten geschieht einerseits nach Maßgabe der Fähigkeiten und andererseits nach Maßgabe der Bedürftigkeit des Einzelnen. Während die subjektiv erlebte Gerechtigkeit als der höchste Anspruch des Menschen an sein Leben (an das Schicksal) empfunden wird, ist die objektive Gerechtigkeit das höchste Prinzip der Rechtfertigung aller normativen Ordnungen.

Benachteiligte Menschen (Kinder und Jugendliche) entwickeln erst Traurigkeit, dann Resignation, später Feindseligkeit, Wut, Hass und Zerstörungsbereitschaft (bis hin zur Amokbereitschaft im Sinne eines erweiterten Selbstmordes) bei anhaltend erlebter Ungerechtigkeit: »Kinder erleben nichts so scharf und bitter wie Ungerechtigkeit« (Charles Dickens). In diesem Seminar soll das Aufspüren von Gerechtigkeitslücken, der Ausgleich ungerechter Behandlung (auch: Mobbing und Ausgrenzung), die Verhaltensstrategien zur Versöhnung mit dem eigenen sozialen Umfeld und »mit dem Schicksal« und letztlich die kognitive Fähigkeit zur Relativierung (Robustheit des Charakters) beschrieben, gemeinsam entwickelt und letztlich ausprobiert werden.

Methodik	Vortragseinheiten, Textarbeit in Kleingruppen, übende Verfahren
Zielgruppe	ErzieherInnen, SozialpädagogInnen und PsychologInnen, die ihre persönliche Handlungskompetenz erarbeiten und sie ihren jeweiligen Klienten offerieren möchten
Leitung	Dr. Michael Heilemann, Hameln / Gabriele Fischwasser von Proeck, Hameln
Termin/Ort	24. – 26. September 2014 in Hannover
Teilnehmerbeitrag	299,- € für Mitglieder / 339,- € für Nichtmitglieder inkl. Unterkunft und Verpflegung
Teilnehmerzahl	14

Analyse und Moderation von gruppendynamischen Prozessen

INHALT UND ZIELSETZUNG

Kinder und Jugendliche bewegen sich in verschiedenen sozialen Kontexten. Sie leben in Familien, Wohn- oder Tagesgruppen, besuchen Kindertagesstätten oder Schulen und gehen in ihrer Freizeit unter anderem in Vereine.

Dem Bereitstellen eines positiven, an den individuellen Ressourcen des Einzelnen orientierten sozialen Lernumfeldes und damit der Förderung sozialer Kompetenzen der Kinder kommt auch in der Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu. Kinder und Jugendliche können mit pädagogischer Unterstützung lernen, mit anderen wertschätzend zu kommunizieren und Konflikte gewaltfrei zu lösen. In diesem Seminar werden Kompetenzen vermittelt, gruppendynamische Prozesse zu analysieren und entwicklungsfördernde Interaktionsprozesse durch eine wertschätzende Kommunikation und pädagogisch-psychologische Interventionen zu unterstützen. Das Seminar basiert auf einer verhaltenstheoretischen und hypno-systemischen Grundlage.

Inhalte des Seminars:

- Grundlagen einer wertschätzenden Kommunikation
- Konzepte zur alternativen Lösung von Konflikten ohne Gewalt
- Analyse von Gruppenprozessen: Soziogramm | Methoden der Visualisierung (unter anderem Familienbrett, Flipchart) | Skulpturarbeit
- Moderation von Gruppenprozessen (unter anderem Familien-/Gruppenkonferenz)
- Planung und Durchführung von »Gruppenangeboten zum sozialen Lernen«

Methodik	<ul style="list-style-type: none"> - Impulsreferate (Vermittlung von speziellem theoretischem Wissen) - Einzel- und Kleingruppenarbeit - verschiedene Übungsformen (unter anderem handlungs-/erlebnisorientierte Übungen) - Demonstrationen - Rollenspiele - »Transferübungen« für den pädagogischen Alltag
Zielgruppe	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erziehungshilfe
Leitung	Gert Geister, Marnheim
Termin/Ort	26.09. – 01.10.2014 in Eisenach
Teilnehmerbeitrag	299,- € für Mitglieder / 339,- € für Nichtmitglieder inkl. Unterkunft und Verpflegung
Teilnehmerzahl	15

Zukunft geben!



Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche –

Entstehungsbedingungen und Interventionsmöglichkeiten bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen

Beginn:
Dezember 2014
4 Module à 3 Tage

Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

Sexuell auffälliges Verhalten und sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche gegenüber Gleichaltrigen und Jüngeren sind in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten und diese Problematik wird auch zunehmend von Fachkräften thematisiert. Studien belegen, dass Mädchen wie Jungen alltägliche „blöde Anmache“ oder sexualisierte Beschimpfungen kennen und Jugendliche auch sexuelle Grenzverletzungen durch Gleichaltrige erleben. Fachkräfte sind daher gefordert, hinzuschauen und bei sexuellen Grenzverletzungen von Jugendlichen einzuschreiten. Sie müssen Unterstützung und Schutz für das betroffene Kind ermöglichen und dem sexuell übergriffigen Kind Hilfestellung zur Verhaltensänderung anbieten. Zum Schutz von Mädchen und Jungen gilt es, präventive Maßnahmen zu ergreifen, die sexuelle Übergriffe weitgehend verhindern.

In der Weiterbildung werden neben theoretischen Ansätzen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu sexuellem Missbrauch unter Kindern und Jugendlichen (Multiperspektiven), Verfahren zur Anamnese/Clearing, sowie Interventionsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt. Für die Intervention werden auch die Methoden und Inhalte des modularen Behandlungsmanuals ASAT® vermittelt sowie ein umfassendes ASAT®-Handbuch einschließlich Arbeitsmaterialien ausgehändigt. Bei dem ASAT® handelt es sich um ein delikt- und störungsorientiertes Training für die Arbeit mit Strafmündigen. Die Schwerpunkte der Weiterbildung sind sowohl in der ambulanten als auch in der (teil-)stationären Arbeit anwendbar.

Zielgruppe

- **Fachkräfte aus den Bereichen Jugendhilfe, Psychologie, (Sozial-)Pädagogik, approbierte PP und KJP, Kriminologie, Soziologie, Medizin o. ä.**
- **Mindestens einjährige Berufserfahrung und aktuelle Tätigkeit in einem Arbeitsfeld, das den Umgang mit sexuell übergriffigen Menschen (altersunabhängig) mit sich bringt**
- **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate)**

Abschluss

Nach der Teilnahme an 80 % der Seminarzeiten erhalten Sie ein aussagekräftiges Zertifikat mit integrierter ASAT®-Trainer/-in-Lizenz

Die Akkreditierung der Fortbildung wird bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg beantragt.

Verantwortliche Ausbildungsleitung:

Rita Steffes-enn & Dr. Mareike Schüler-Springorum
Zentrum für Kriminologie & Polizeiforschung | ZKPF

Veranstaltungsleitung:

Claudia Obele
Evng. Jugendhilfe Hochdorf
E-Mail: obele.c@jugendhilfe-hochdorf.de

Inhalt



Modul 1

Schwerpunkte:
Störungsbilder, Risiko- und Schutzfaktoren, Clearing, Besonderheiten bei Strafmündigen

Referentin:
Dr. Mareike Schüler-Springorum
Fachärztin für Kinder- & Jugendpsychiatrie & -psychotherapie

Modul 2

Schwerpunkt:
Intelligenzgeminderte Klienten, Methoden

Referentin:
Michaela Schätz
Dipl.-Psychologin

Modul 3

Schwerpunkte:
Deliktorientierte Arbeit, ASAT®-Curriculum I

Referentin:
Rita Steffes-enn
Kriminologin (M. A.) & Clinical Social Worker

Modul 4

Schwerpunkte:
ASAT®-Curriculum II, Neue Medien, Sexualpädagogische Konzepte

Referenten:
Rita Steffes-enn
Kriminologin (M. A.) & Clinical Social Worker
Oliver Wilhelm
Dipl.-Sozialarbeiter & Sexualpädagoge